J. can. P. 768.

Frage,

ob die

heimliche Priesterehe

bis zur

Aufhebung des Cälibats

gültig sey?

Beantwortet

von

Pistabo.

Erster Theil.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Quid dignum tanto fert hic promiſſor hiatu?
Parturiunt montes: naſcetur ridiculus mus.

Horatius.

Was will uns der Praler gewähren?
Ein groſſer Berg wollte gebähren;
Was kam aber für eine Geburt heraus?
Nichts als eine lächerliche kleine Maus.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Im gegenwärtigen Jahre 1786. erschien ein Wienerblättgen, in welchem folgendes zu lesen ist: „In der Joseph Stahelischen „Buchhandlung in der Wollzeile im Gräfl. „Pergenschen Hause, Nro. 813. der Brief„post gegenüber, sind folgende neüe Bücher „zu haben: **Unumstößliche Gültigkeit „der heimlichen Priesterehe, bis zur „Aufhebung des Cälibats; aus der „polemischen Geschichte des Herrn „Abbate Zakkaria gegen ihn bewiesen, „2. Bände, gr. 8. 1785—1786. 2. fl. „15. kr.** „

„Dieses Werk ist eines der interessan„testen, welche über diesen für die Mensch-

„ heit so wichtigen Gegenstand geschrieben
„ worden sind. Der Verfasser liefert von
„ dem Ursprunge und Fortgange des Cä-
„ libats genaue und ächte Nachrichten:
„ denn er sammelte die unverdächtigsten
„ Urkunden beynahe aus der ganzen Kir-
„ chengeschichte. Es traten zwar schon
„ vor mehrern Jahren menschenfreündliche
„ Schriftsteller in Frankreich, Italien und
„ Deütschland auf, welche mit so viel Ei-
„ fer als Gelehrsamkeit den Cälibat bestrit-
„ ten, dagegen Hr. Zakkaria seine bekannte
„ Abhandlung über diesen Gegenstand dru-
„ cken ließ. Indessen erschien das merk-
„ würdige Buch: **Dringende Vorstel-
„ lungen an Menschheit und Vernunft
„ um Aufhebung des ehelosen Stan-
„ des der katholischen Geistlichkeit,**
„ 8. 1782. welches der Abhandlung des
„ Hrn. Zakkaria wenigstens das Gegen-

„ gewicht halten mochte, aber sie doch nicht „ absichtlich entkräftete, noch die Sache „ auf den Gesichtspunkt hinleitete, der in „ dem hier angezeigten neüen Buche zum „ Augenmerke liegt; auch vermißt Hr. „ Prof. Schlözer an den **Dringenden** „ **Vorstellungen** noch die pragmatischen „ Berichtigungen, die in dem hier ange„ zeigten Werke durchaus auf das getreü„ lichste mit angebracht worden sind. „

„ Der Grund, worauf sich der Ver„ fasser dieser neüen Schrift stützet, der „ durch das ganze Werk ausgeführet wird, „ und an den sich alle übrige Beweise in „ einer Kette anschliessen, ist folgender: „ **Die Macht, der Geistlichkeit den** „ **ehelosen Stand vorzuschreiben, hat** „ **die ganze alte Kirche nie ausgeübet,** „ **weil sie dieselbe nicht hatte; also** „ **konnte auch die nachmalige Kirche**

„ der Geistlichkeit solch ein Gesetz
„ nicht vorschreiben. Es hat aber
„ auch die nachmalige Kirche dieses
„ nicht gethan, sondern blos allein
„ der römische Hof. Man glaubt, daß
„ jeder unbefangene Leser, wenn er die
„ Gründe unsers Verfassers reiflich erwä-
„ get, die Unzulänglichkeit derjenigen, wel-
„ che Hr. Zakkaria in seiner Abhandlung
„ anführt, sogleich einsehen, und aus die-
„ sem neüen Werke eben so viel Vergnügen
„ als Nutzen schöpfen wird, ꝛc. „

Was könnte nun prächtiger und hochtrabender seyn, als der Titel, mit welchem dieses neüe Werk wider den Cälibat der katholischen Geistlichkeit pranget? Was kann man für ein herrlicheres Lob erdenken, als das diesem Buche hier beygemessen wird? Findet man aber auch darinnen, was der Titel verspricht, nämlich unumstößliche

Gründe, daß die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey? Nichts weniger. Alles ist eine eitle Pralerey, und ungegründetes Vorgeben. Das Werk aber selbst ist nichts als ein langes Geplauder ohne Ordnung, in welchem zwar alle ersinnliche Scheingründe wider den geistlichen Cälibat angeführet werden, die man aber schon hundertmal gründlich widerlegt hat. In diesem allein übertrifft unser neue Cälibatfeind alle seine Vorgänger, da er nämlich behaupten will, die heimliche Priesterehe sey gültig, bis der Cälibat aufgehoben wird, welches sich bisher kein Katholischer zu sagen getrauet hat, aber gleichfalls grundfalsch ist.

Ich habe mir daher zur Steuer der katholischen Wahrheit vorgenommen, das lange Gewäsch dieses Großsprechers so kurz als möglich, aber gründlich zu widerlegen.

Ich setze also dem ganzen Innhalte seines Blendwerkes, und der zusammengepfuschten langen Lügenkette seiner Scheingründe, folgende wahrhafte und bestgegründete Sätze entgegen: **Die katholische Kirche kann keinem Menschen den Cälibat oder ehelosen Stand aufdringen: die ganze alte und nachmalige Kirche hat dieß niemals gethan, und die dermalige Kirche thut es eben so wenig. Ein gleiches muß man auch von dem römischen Hofe sagen. Wenn aber jemand den Cälibat freywillig annimmt, und Gott feyerlich gelobet, wie es die Subdiakonen, Diakonen, Priester und Ordensgeistlichen thun: so ist es billig, daß die katholische Kirche allen diesen sowohl die öffentliche als heimliche Ehe verbiethe, und für ungültig erkläre. Sie hat auch eine solche Ehe**

von Anbeginn allezeit scharf verbothen, und endlich aus wichtigen Ursachen gar für ungültig erkläret. Ehe ich aber dieses beweise, und die gegnerischen Scheingründe widerlege, will ich die Lehre der heiligen allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient hieher setzen, durch welche das ganze grundlose Lehrgebäude unsers neüen Cälibatfeindes auf einmal zu Boden gestürzet wird. Sie lautet also:

Wenn jemand sagen sollte, daß die in dem heiligen Orden sich befindenden Geistlichen, oder die sich feyerlich zur Reüschheit bekennenden Ordensleüte eine Ehe eingehen können, und die geschlossene, des Gesetzes der Kirche und des Gelübdes ungeachtet, gültig, und das Gegentheil nichts anders, als die Ehe verdammen sey; und daß alle, welche die Gabe der Reüschheit, ob

sie solche schon angelobt, bey sich nicht verspüren, zur Ehe zu schreiten Macht haben; der soll verflucht seyn: weil Gott dieses jenen, die ihn recht darum bitten, nicht versaget, noch uns über unser Vermögen versuchen läßt. In der 24. Session 9. Canon.

Wenn jemand sagen sollte, die Kirche habe keine Hindernisse bestimmen können, welche die Ehe ungültig machen, oder sie habe in Bestimmung derselben gefehlet, der soll verflucht seyn. Ebenda Can. 4.

Welche anders, als in Gegenwart ihres Pfarrers, oder eines andern Priesters, mit desselben oder des Bischoffes Erlaubniß, und zweener oder dreyer Zeugen, sich unterstehen, sich ehelich zu verbinden, diese machet die

heilige Kirchenversammlung gänzlich unfähig zur Eheverbindniß, und erkläret, daß eine solche Ehe ungültig und nichtig sey, ja machet dieselbe durch gegenwärtige Verordnung wirklich ungültig und nichtig. Ebenda im 1. Cap. der Verordnung von Verbesserung des Ehestandes.

Dergleichen heimliche Ehen waren in der katholischen Kirche allezeit verbothen, und der alte Lehrer Tertullian bezeüget, daß man sie schon zu seiner Zeit den Ehebrüchen und Hurereyen gleich gehalten habe. (1)

Alles dessen ungeachtet erfrechet sich unser neüe Gegner, da er doch, wie man

(1) Penes nos quoque occultæ conjunctiones, id est, non prius apud Ecclesiam professæ, juxta mœchiam & fornicationem judicari periclitantur. *Lib. de Pudicitia cap.* 4.

mich versichert, selbst ein katholischer Priester, und folglich nach seiner neüen Redensart ein Cälibant ist, (wenn er nicht schon heimlich ein Weib genommen hat) den geistlichen Cälibat zu bestreiten, und will behaupten, die heimliche Priesterehe sey bis zur Aufhebung desselben gültig, welches nicht einmal die Protestanten lehren, sondern selbst die heimlichen Ehen verbiethen. Hier ist der ganze Titel seines ersten Bandes, den ich jetzt widerlegen will.

Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats, aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zakkaria gegen ihn bewiesen.

Apelles post tabulam.

Erster Band.

Frankfurt und Leipzig,

1785.

Was der Verfasser mit diesen lateinischen Worten auf dem Titelblatte, Apelles post tabulam, sagen wolle, ist leicht zu errathen. Apelles nämlich war ein so vortrefflicher Maler, daß

er glaubte, es könne niemand etwas an seinen Gemälden ausstellen. Er pflog daher, sie vor sein Haus zu stellen, und sich hinter denselben zu verbergen, um die Urtheile, oder vielmehr die Lobsprüche der Vorbeygehenden anzuhören. Da nun einst ein Schuster eines dieser Gemälden ansah, tadelte er etwas an den gemalten Pantoffeln, welches Apelles mit Gelassenheit anhörte: als aber der Schuster das Gemälde noch weiter tadelte, rief er ihm mit lauter Stimme zu: Ne sutor ultra crepidam, Schuster, urtheile nicht von dem, was du nicht verstehst. Der Verfasser bildet sich freylich ein, er sey eben ein so guter Schriftsteller, als Apelles ein Maler war. Allein er betrieget sich sehr. Denn da er die Lehre der heiligen katholischen Kirche vom geistlichen Cälibate und von der verbothenen heimlichen Priesterehe tadeln will, so verschustert er sich so erbärmlich, daß man ihm auch billig zurufen kann: Ne sutor ultra crepidam, urtheile nicht von etwas, das du nicht verstehst, oder aus verkehrten Absichten nicht verstehen willst. Man kann also von ihm mit Wahrheit sagen, was der heil. Bernard schon längst gesprochen hat: **Ein falscher Katholischer schadet weit mehr, als ein wahrer und offenbarer Irr-**

lehrer. (2) Wir wollen ihn aber selbst anhören.

§. 3. „So bald nur die Stimme des Na„turrechtes zugleich mit Joseph II. menschen„freündlichen Regierung sich öffentlich durfte „hören lassen: traten alsobald gegen den Noth„cälibat der katholischen Geistlichkeit nicht we„nige Schriften auf.„

Was ist dieses für ein Naturrecht, welches behauptet, daß man den Cälibat, welcher von Christo Jesu gutgeheissen und jedem Christen freygestellet, von seinem Apostel aber mit so deütlichen Worten gerathen worden, wenn man ihn freywillig angenommen und Gott gelobet hat, nicht halten, sondern heimlich heyrathen dörfe? Kann das Naturrecht einen Meineid rechtfertigen? Kann der grosse und gutkatholische Joseph die heimliche Priesterehe gutheissen, welche die ganze katholische Kirche, wie wir schon oben gehöret haben, verfluchet? Dieß kann ich unmöglich glauben. Warum aber das Buch, welches den geistlichen Cälibat verwirft, und die heimliche Priesterehe für gültig ausgiebt, mit

---

(2) Longe plus nocet falsus Catholicus, quam si verus appareret hæreticus. *Serm.* 65. *in Cant.*

grossen Lobsprüchen beehret, und öffentlich in Wien verkauft werde, ist mir ganz unbegreiflich. Was versteht aber unser unbesonnene Verfasser durch den Nothcälibat? Der geistliche Cälibat ist gewißlich kein gezwungener, kein Nothcälibat: weil die Priester und Ordenspersonen denselben nach reifer Ueberlegung freywillig annehmen, und sich dazu durch ein Gelübd verbinden, auch eben deßwegen solchen nothwendig beobachten müssen: gleichwie der Ehestand einem jeden freysteht, nach dem Eheverlobnisse aber ein Verehlichter die eheliche Pflichten nothwendig halten muß, ohne daß man deßwegen seine Ehe einen Notheheftand nennen kann. So ist auch der Cälibat derjenigen, die freywillig unter die Kriegsfahne schwören, kein Noth — sondern ein freywilliger Cälibat, weil sie schon vorhin gewußt haben, daß ihnen im Soldatenstand zu heyrathen nicht erlaubt sey. Hingegen ist es ein wahrer Nothcälibat, wenn einer zum Soldatenstande gezwungen wird, und in diesem nicht heyrathen darf. Ein gleiches kann man von jenen sagen, denen die Obrigkeit wegen grosser Armuth, oder aus andern wichtigen Ursachen die Ehe verbiethet: oder wenn eine Mannsperson kein Weib, und eine Weibsperson keinen Mann bekommen kann; welchen allen nichts übrig bleibt, als aus der

der Noth eine Tugend zu machen, und die beständige Keuschheit zu halten. Wer aber hat sich bisher zu sagen erfrechet, daß die heimliche Ehe, oder besser zu reden die Hurerey aller jenen gültig und erlaubt sey, welche entweder den Cälibat freywillig angenommen haben, oder auch dazu gezwungen werden, wie der unverschämte Verfasser sogar von den Gott geweihten Priestern behaupten will?

Ebenda. „Die Bigotterie erschrack über „einen ihr unvermutheten Frevel; da hingegen „alle aufgeklärten Köpfe schon längst einerley „Sinnes waren: und so zörnete eine Welt, „die andere aber lachte dazu.„

Nicht die Bigotterie, sondern die katholische Kirche erschrack, und zwar billig, da sie viele Schriften wider den geistlichen Cälibat las, die nicht von Protestanten, sondern von ihren eignen Söhnen, und zwar auch von Priestern verfasset waren: weil sie glaubte, die alten betrübten Zeiten eines Vigilantius, eines Wiclefs, eines Carlstads, eines Luthers, eines Calvins und eines Zwingels ꝛc. kommen wieder an, da viele Priester nicht nur den Cälibat verwarfen, sondern auch öffentlich Weiber nahmen. Wer aber sind jene aufgeklärten Köpfe, welche mit den

erwähnten neüen Cälibatsfeinden schon längst einerley Sinnes waren? Keine andere als Protestanten, protestantisch gesinnte Katholische, und einige weibersüchtige Priester. Keiner aber aus allen, die bisher wider den geistlichen Cälibat geschrieben haben, ist unverschämter als unser Verfasser, der sogar die heimliche Priesterehe für gültig erkläret: über welche Meynung ein jeder wahrer Katholischer zörnen, keiner aber lachen wird.

S. 4—5. „ Ueberhaupt kann es doch an so „ gähen Ausbrüchen niemand mißkennen, daß „ die Menschheit dabey ihre vorzügliche Empfin„ dungen äusserte, nachdem sie in Geheim schon „ lange über den Druck des Eheverbothes, als „ eine offenbare Unbild gegen ihre Rechte geseüf„ zet hatte.... Es ist doch der Mühe werth, „ ihren stürmenden Vortrag vor den Richterstuhl „ der Vernunft kommen zu lassen.... Da die „ Begriffe des Naturrechtes bey manchen noch „ im Gewirre des blinden Gefühles unaufgelöset, „ und schlaff lagen, darum wurden sie auch nur „ so obenhin in ihren Schriften der Schreibart „ nach zierlich und lebhaft, aber an Gründen „ schwach, und mithin ohne Wirksamkeit ange„ bracht. „

Was sind dieses für Rechte der Menschheit; Was ist dieses für ein Richterstuhl der Vernunft und für ein Naturrecht, von welchen hier der Verfasser redet? Kann dann das Recht der Menschheit das Recht Gottes vereiteln, welcher befiehlt, daß der Mensch halten solle, was er ihm versprochen hat? (3) Kann die gesunde Vernunft, welche eine Gabe Gottes ist, Gott widersprechen? Kann das Recht und Gesetz der Natur, welches Gott in das Herz aller Menschen geschrieben hat, gutheissen, daß ein Priester, der Gott den von Christo einem jeden freygestellten, und von seinem Apostel Paulus so nachdrücklich angerathenen Cälibat gelobet hat, zu halten nicht schuldig sey, und heimlich heyrathen dörfe?

Nichts höret und liest man heut zu Tage von den Feinden unsrer heiligen Religion und des Cälibats öfters als: Menschheit, Vernunft und Naturrecht; es ist aber unter diesen Worten ganz was anders verborgen, als sie anzudeuten

(3) Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere; quia requiret illud Dominus Deus tuus; & si moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum &c. *Deut.* 23. *v.* 21.

scheinen; unter der Menschheit nämlich die verkehrte, zum Bösen geneigte menschliche Natur und fleischliche Begierlichkeit, von welcher der heil. Johannes redet; (4) Unter der Vernunft der schwache menschliche Verstand, welcher die Offenbarungen Gottes, und die Lehre seiner Kirche verachtet, und alles besser wissen will; so die größte Unvernunft und Vermessenheit ist; und endlich unter dem Naturrechte jener natürliche Trieb, der auch allen unvernünftigen Thieren gemein ist, wie der heydnische Rechtslehrer Ulpian redet. (5) Welche Meynung auch unser Verfasser mit dem Spinosa, Hobbes, und andern Irrlehrern anstatt des wahren Naturrechtes anzunehmen scheint.

---

(4) Omne, quod est in mundo, concupiscentia carnis est &c. 1. *Joan.* 2. *v.* 16.

(5) Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus illud non solius humani generis proprium, sed omnium animalium, quæ terra marique nascuntur, avium quoque omnium est. Hinc descendit maris atque fœminæ conjugatio, quod nos matrimonium appellamus: hinc liberorum procreatio, hinc educatio. Videmus etenim cætera quoque animalia, feras etiam istius juris peritia censeri. *Lib.* 1. *Institutionum.*

Der berühmte Abt Desing redet von dem neüen protestantischen Naturrechte also: „ Viel„ leicht hat die protestantische Lehre niemals so „ viel Uebel in Europa gestiftet, als da sie an„ fieng sich in einen Engel des Lichtes zu ver„ stalten, und unter den Deckmantel des Natur„ rechtes zu verhüllen. Hieher gehören so viele „ so wohl kleine als grosse Werke von dem Rechte „ der Natur, die mit abenteüerlichen Lehren „ angefüllet sind. Diese werden von vielen be„ gierig gelesen. Um diese zu erlernen, wird „ die unvorsichtige Jugend in fremde Schulen „ verschickt. Die Frucht hievon ist, daß viele „ glauben, man müsse diesen Lehrern beypflich„ ten, und könne, ohne sein Gewissen zu ver„ letzen, keinen Nagelbreit davon abweichen. „ Denn wer soll dem Rechte der Natur, so da „ versprochen wird, nicht gehorchen? Und daher „ geschieht es, daß auch jene Grundsätze, die „ den alten Gebräuchen und der wahren Fröm„ migkeit offenbar zuwider sind, unbehutsamen „ Gemüthern eingestösset werden. Viele Beweise „ hievon haben in ihren Schriften an Tag ge„ geben Grotius, Hobbes, Cumberland, Puf„ fendorf, Thomasius, Budäus, Coccejus, „ Fleischer, und erst neülich einige andere, derer „ Irrthümer der berühmte Jesuit P. Schwarz

„ in seinem Naturrechte gesammelt und gerüget
„ hat. Die Gründe aber, auf welche diese
„ Schriftsteller ihr so genanntes Naturrecht
„ bauen, sind nicht minder ansteckend, als ihre
„ Lehren selbsten: denn sie wollen, daß ein
„ jeder Mensch, der das Naturrecht erkennen
„ und bestimmen will, sich hiezu keines andern
„ Mittels bedienen solle, als seiner Vernunft;
„ und sie wollen behaupten, daß alle christliche
„ Lehrer von den Aposteln an bis auf unsere
„ Zeiten sehr gefehlet haben, daß sie die gött-
„ liche Offenbarung und christliche Religion mit
„ dem Naturrechte vermischet haben. Sie sa-
„ gen, der Endzweck des Naturrechtes sey nur
„ das gegenwärtige Leben, der äusserliche Friede,
„ und der Fortgang ich weiß nicht in was
„ für Tugenden: man müsse sein Gewissen allein
„ nach dem Rechte der Natur richten: König-
„ reiche und Republiken sollen allein nach diesem
„ Naturrechte regieret werden: alle Gründe und
„ Meynungen, die dem Naturrechte entgegen
„ sind, müsse man verwerfen, wie Puffendorf
„ lehret. Fraget aber jemand, was dem Rechte
„ der Natur gemäß, oder entgegen sey? ant-
„ worten sie, was dem Naturgesetze gemäß sey,
„ erkenne man allein durch die Vernunft; die
„ Offenbarung aber nutze hiezu gar nichts: ja
„ sie sey vielmehr eine Quelle aller Vorurtheile....

„ Diese neüen Lehrer laden über dieß auch
„ die Schuld aller abenteüerlichen Meynungen
„ auf sich, die sie zwar selbst nicht lehren, ihre
„ Schüler aber aus den falschen Grundsätzen
„ herausziehen, die sie von ihnen erlernet haben:
„ eben so wie jener aller Mordthaten schuldig
„ ist, die ein Unsinniger begeht, wenn er die-
„ sem das Schwert dazu gereichet hat. Junge
„ Leüte, die keinen andern Grund als ihre Ver-
„ nunft haben, schmieden sich selbst Naturrechte
„ nach der neüesten Mode, wie Kemmerich
„ redet. Denn was giebt diesen Helden, wenn
„ sie einmal von dem Vorurtheile der Offenba-
„ rung befreyet sind, ihre Vernunft allein nicht
„ ein? Wollen sie lügen? so wird die vom Hei-
„ neccius belobte Vernunft allein Gründe an
„ die Hand geben, daß sie glauben, es sey er-
„ laubt. Diese sind, aus dem Hobbes die Er-
„ haltung seiner selbst: aus dem Puffendorf
„ die Bekommlichkeiten dieses Lebens: aus
„ dem Wolfius die gemeine Noth. Wollen sie
„ Unzucht treiben? so wird es ihrer Vernunft
„ nicht an Gründen fehlen, daß sie es thun dör-
„ fen. Mit der Zeit werden sie ihr eingebildetes
„ Naturrecht immer weiter ausdehnen. Sie
„ werden nach dem Beyspiele des Lysanders
„ mit falschen Eidschwüren wie die Buben mit

„ den Nüssen spielen. Sie werden auch Gott „ verläugnen, weil man nach dem mathematischen Beweise des Wolfius das Gesetz der Natur halten kann, wenn man schon an keinen „ Gott glaubet. Sie werden behaupten, man „ müsse mehr als ein Weib haben: die weltliche „ Oberkeit könne das Eheband auflösen. Mit „ einem Worte: es wird endlich alles für das „ Naturrecht gehalten werden, was jedem „ Schwindelkopfe einfällt.... Man wird vielleicht einem solchen unsinnigen Menschen sagen: Deine Vernunft irret; höre mich an: „ Erkenne einen Gott, und glaube seinen Offenbarungen: traue deiner schwachen Vernunft „ nicht zu viel rc. Die Antwort aber wird bald „ da seyn: Wer bist du? Packe dich fort, du „ Unglückseliger: du bist von den Vorurtheilen „ deiner Erziehung, der Bücher, die du gelesen „ hast, und jener jüdischen Schriften, die man „ heilig nennet, ganz eingenommen. Deine „ Träumereyen kommen mit dem Naturrechte „ nicht überein. Die Vernunft allein ist meine „ Führerinn. Diese allein weiß, was mit dem „ Naturrechte übereinstimmet. „ (6).

---

(6) In præfat. ad Hypodigma politicum Juris naturæ. 4. Pedeponti 1752.

Daß der gelehrte Abt Desing hier nicht zu viel, sondern allein die gründliche Wahrheit geredet habe, und daß, wie er hinzusetzet, das neüerdichtete Vernunftrecht nicht nur der wahren Kirche, sondern auch dem weltlichen Staate höchst schädlich sey, und noch weit schlimmere Folgen nach sich ziehen könne, wird keiner, der eine gesunde Vernunft hat, läugnen. Wer hätte aber glauben können, daß auch ein grosser Theil der Katholischen, und unter diesen öffentliche Lehrer, ja so gar Priester sich diese verkehrte Lehre von dem neüen Naturrechte eigen machen würden, wenn es nicht ihre öffentliche Schriften handgreiflich bewiesen? Ich will aus diesen nur zween anführen. Der erste ist unser Verfasser, der aus dem Naturrechte und der Vernunft beweisen will, daß die heimliche Priesterehe bis zu Aufhebung des Cälibats erlaubt und gültig sey: welches eine bisher in der katholischen Kirche unerhörte, und von der allgemeinen heiligen Kirchenversammlung zu Trient öffentlich verdammte Irrlehre ist. Der zweyte ist Hr. Franz Xaver Neüpauer, der Rechte Doctor und Lehrer des Kirchenrechts und der Landgesetze am k. k. Lyceum zu Gräz. Dieser gab unlängst eine Schrift unter folgendem Titel heraus: Versuch über die Frage: ob ein katholischer Landes-

fürst das Recht habe, gültig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen? Dieser neüe Lehrer will nun im 22. §. wider die ausdrückliche Lehre Christi (7) behaupten: Der Endzweck der ehelichen Gesellschaft sey die Zeügung und Erziehung der Kinder. Dieser Zweck aber daure nicht ewig. Sobald er also auf Seite der Ehegattinn aufhört, und der Mann noch im Stande ist, mehrere Kinder zu erzeügen, könne ihn nichts hindern, sein Zeügungstalent, nachdem er seine erste unfruchtbare Gattinn brüderlich versorget hat, bey einer jüngern zweckmäßig auf Wucher anzulegen. Im 23. §. fährt der Verfasser also fort: Oder soll er wohl das, was ihm der Schöpfer gewiß nicht umsonst ins Herz schrieb, soll er jenes überlaute Naturgesetz, Wachset und vermehret eüch, an sich verläugnen? Soll er den edeln Saamen der Menschheit bey einer Alters oder Krankheit halber notorisch unfruchtbaren

---

(7) Omnis, qui dimittit uxorem suam, & alteram ducit, mœchatur: & qui dimissam a viro ducit, mœchatur. *Luc.* 16. *v.* 18.

Sara, so ganz wider die Absichten Gottes entweder bey sich verwelken, und zum Gift seiner Gesundheit und des Lebens werden lassen; oder nach der vernunftlosen Lehre unserer Mönchsmoral eben so zweckwidrig an sie verwenden? Endlich saget er im 34. §. Ist es nicht die Pflicht jedes rechtschaffenen Menschen, die Talente, welche er vom Schöpfer ja gewiß nicht zum Vergraben erhalten hat, mit Wucher zu vermehren? Fodert Gott nicht von jedem, dem er fünf gegeben, zehn? Von jedem, dem er zwey gab, vier? Matth. 25. Und wenn also ein Mann von fünf Talenten erst zwey oder drey bey seiner ersten Gattinn mit Wucher verwendet hat, die übrigen aber wegen ihrer Unfruchtbarkeit bey ihr nicht mehr verwenden kann: was soll ihn dann, besonders wenn die Kinder verstorben, oder bereits erzogen — folglich der ganze Endzweck der ersten Ehe erfüllet wäre — was sollte ihn abhalten, die zwey oder drey noch übrigen Talente irgendwo bey einer andern Gattinn auf Zinsen anzulegen? Wäre es nicht wahrer vorsetzlicher Todschlag, wenn er es nicht thäte? Ist es nicht einerley, wirklich lebende Menschen zu morden, oder dem im Saamen verborgenen, vom Schöpfer

zum Leben bestimmten Embrio die Belebung zu versagen? Ist es nicht gleich schlimm, Böses thun, oder das schuldige Gute unterlassen?

Hätte der falsche Prophet Mahumed anders schreiben können, als dieser Professor des Kirchenrechts zu Gräz? Ist dieß nicht eine höchst ärgerliche, unter Christen unerhörte, und von der katholischen Kirche längst verdammte Lehre? Ist dieß nicht ein greülicher und gotteslästerlicher Misbrauch der heiligsten Worte unsers göttlichen Erlösers? Sind dergleichen Lehrer des neüen Naturrechtes nicht wahre Vorbothen eines neüen Heydenthumes? Sind sie und ihre Anhänger nicht eben diejenigen, von welchen der heil. Apostel Judas geschrieben hat, daß sie nur jenes thun, was sie von Natur, wie das unvernünftige Vieh erkennen; welches aber ihnen eben darum zum Verderben gereiche. (8) Aber genug hievon. Nun wollen wir unsern Verfasser wieder anhören.

S. 6. und 7. „Nachdem schon längst P. „Siricius, Innocenz und Leo I. den Cälibat

---

(8) Quæcunque autem naturaliter tanquam muta animalia norunt, in his corrumpuntur. *v.* 10.

„ der Geistlichkeit alles Ernstes aufgeboten hat„ ten; konnte es doch P. Pelagius den Syra„ kusanern nicht versagen, einen begatteten „ Mann, den sie zu ihrem Bischthume vorschlu„ gen, ihnen einzuweihen, wie er selbst in sei„ nem Rescripte (Dist. 18. cap. 13.) bezeüget. „ Er weigerte sich fast ein ganzes Jahr lang, „ dieß zu gewähren, woran er wohl keine Be„ schwerniß gehabt haben würde, wenn der „ Bischoff seine Frau von sich zu entlassen, sich „ hätte einverstehen wollen. Aber die Syrakusa„ ner bestuhnden auf ihrem althergebrachten „ Rechte, und P. Pelagius konnte es nicht „ mißkennen. Integro pœne anno distulimus, „ opinantes, [quod in melius Syracusanorum „ provenire posset electio. Sed quia in volun„ tatis suæ proposito irrevocabiliter perstiterunt „ — illud consultius judicavimus faciendum.„

Es ist wahr, dieß schrieb Pabst Pelagius I. welcher der Kirche von 555. bis 560. vorstuhnd, an den Patritius zu Syracus Cethegus, wie Dist. 29. und nicht 18. zu lesen ist. Er meldet aber gleich Anfangs die Ursache, warum er ihn so lange nicht habe weihen wollen; weil nämlich des Erwählten persönliche Eigenschaften, wie auch dessen Weib und Kinder, die dem Vermögen der Kirche einen grossen Abbruch zu

thun pflegen, ihn hievon abgehalten haben. (9) Wie darf nun der Verfasser so unverschämt seyn und sagen, die Weihung dieses erwählten Bischofses würde keine Beschwerniß gehabt haben, wenn er seine Frau von sich zu entlassen sich hätte einverstehen wollen? War dann hievon auch nur die mindeste Frage? Haben nicht die Päbste und Kirchenversammlungen jederzeit befohlen, daß die Verehlichten, wenn sie zu Bischöffen erwählet werden, ihren Weibern nicht mehr ehlich beywohnen sollen? Hat nicht auch Kaiser Justinian I. der zu eben dieser Zeit lebte, eben diese Verordnung seinen Gesetzen einverleibet? (10) Wie konnte also Pabst Pela-

---

(9) De Syracusanæ urbis Antistite in ipso initio gloriæ vestræ desideriis obedire, nisi nos multiplex ratio ipsius non paucis temporibus ordinationem differre Sacerdotii coëgisset, ob hoc, quod vel personæ qualitas (sicut & vos melius nostis) vel superstes uxor aut filii (per quos ecclesiastica solet periclitari substantia) nostros animos diutius ab ejus ordinatione suspenderent. *Dist.* 29. *cap.* 13.

(10) Ordinandus Episcopus sit nunquam uxori alii copulatus: sed aut in virginitate degens a principio, aut uxorem quidem habens, ex virginitate autem ad eum venientem. . . . Prius

gius dem Bischoffe von Syracus die eheliche Beywohnung gestatten? Und wie dorften die Syracusaner ein Recht daraus machen, wie der Verfasser lügenhaft vorgiebt, damit er die unbehutsamen Leser betriege?

Nachdem der Verfasser hierauf schier einen ganzen Bogen mit einem unnützen Geschwätze angefüllet hat, so keine Widerlegung, sondern nur Verachtung verdienet, so saget er S. 23. „ Ich will nur einen Brief des Aeneas Sylvius „ an seinen Vater hieher setzen, den er an selben in jenen Freüdenstunden schrieb, als ihm „ ein Söhnchen zur Welt gebohren ward. „

Man kann nicht läugnen, daß der berühmte Aeneas Sylvius, da er noch weltlich, jung, und kaiserlicher Gesandter zu Straßburg war, einen unehelichen Sohn erzeüget habe; wie er seinem Vater Sylvius selbst bekannt hat. (11.) Was folget aber hieraus wider den geistlichen Cälibat? Nichts, gar nichts. Denn sobald Ae-

---

autem ad monasticam vitam professus, aut in Clero constitutus non minus mensibus sex, uxori tamen non cohærens. *Authent.* Quomodo oportet Episcopos &c. *tit.* 6. *cap.* 1. *& alibi.*

(11) Epist. 15. edit. Mediol. de Anno 1486.

neas den priesterlichen Stand angetreten hatte, führte er jederzeit einen unsträflichen Lebenswandel, und wurde nicht nur Bischoff und Kardinal, sondern endlich gar Pabst unter dem Namen Pius II.

S. 24. „Ein Cälibant wird hier sogleich „das Wort nehmen: hat aber Aeneas Sylvius über diesen menschlichen Nebensprung „nicht auch Busse gethan?

An diesem ist nicht zu zweifeln. Er bekannte ja seinem Vater aufrichtig, daß er gefehlet habe, weil er nicht heiliger sey als David, noch weiser als Salomon. Er hoffe aber auf die göttliche Barmherzigkeit, die ihm die Quelle der Verzeihung, die allen offen steht, nicht verschliessen werde. (12)

Ebenda. „(Als Kardinal) schrieb er noch „an seinen Freünd Johann Frunt, er thäte „wohl, daß er nach einem Weib trachtete. Es

(12) Fateor ingenue meum erratum: quia nec sanctior sum David rege, nec Salomone sapientior . . . Sola mihi divina pietas spem facit misericordiæ. . . . Nec nobis, qui patet omnibus, fontem veniæ claudet. *Epist. cit.*

wäre

„ wäre dieß zwar besser noch vor dem Weihen ge-
„ schehen: aber wir sind keine Götter, daß wir
„ unsere einstmalige Bedürfnisse vorsehen könn-
„ ten, sed non sumus dii omnes, ut futura
„ prospicere valeamus. Quando hoc verum est,
„ ut legi carnis resistere nequeas, melius est
„ nubere quam uri. „

Schon wieder eine Betrügerey des Verfassers! der die wahre Umstände dieser Sache verschweigt, und was ihm in seinen Kram nicht taugt, wegläßt. Johann Frunt war, wie es scheint, ein Geistlicher aus einem Canonicatstifte zu Cölln. Ob er aber Priester oder nur Diakon oder Unterdiakon gewesen sey (welches letzte mir wahrscheinlicher vorkömmt) ist ungewiß. Gewiß ist, daß er eine heilige Weihung gehabt habe, die ihn zum Cälibate verband. Dieser nun ersuchte den Kardinal, ihm von dem Pabste die Dispensation auszuwirken, daß er heyrathen dörfte. Hierauf antwortete ihm der Kardinal: wenn es wahr sey, daß er dem Gesetze des Fleisches nicht widerstehen könne, so sey es besser heyrathen, als brennen. Doch setzet er gleich hinzu: Der Pabst aber sey nicht der Meynung, daß man mit ihm dispensiren solle, und bleibe fest

auf seinem strengen Vorsatze rc. (13) Dieser Pabst, der Callistus III. war, hatte auch recht: denn Johann Frunt gab eine Unwahrheit vor, daß er dem Gesetze des Fleisches nicht widerstehen könne. Eben dieser Meynung war Aeneas Sylvius selbst: denn man liest nicht von ihm, daß er einem einzigen Geistlichen, der eine heilige Weihung hatte, das Heyrathen erlaubt habe, nachdem er oberwähntem Pabste auf dem apostolischen Throne 1458. nachgefolget ist. Viel weniger war er jemals der gottlosen Meynung unsers Verfassers, daß die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey.

§. 26. Hier machet unser Verfasser von dem noch weltlichen Aeneas Sylvius, und dem weibersüchtigen Geistlichen Johannes Frunt einen ungeheüer weiten Sprung auf die ganze katholische Geistlichkeit. Er beschuldiget nicht alle, doch die meisten Priester sowohl der alten

---

(13) Quando huc ventum est, ut legi carnis resistere nequeas, melius est nubere quam uri: Non tamen hæc sententia Pontificis: ut dispensandum censeat: stat in sua severitate. &c. *Epist.* 321. *edit. Mediol. cujus hæc inscriptio:* Denegatam dispensationem, ut in Sacris constitutus nubat, significat.

als neüen Zeiten, daß sie den Cälibat nicht gehalten, sondern ein unzüchtiges Leben geführet haben, und noch führen; welches er so gar aus dem Paderbornischen Edicte an den ganzen Diözesan Klerus vom 2. April 1783. und aus des frechen protestantischen Schlötzers Staatskanzley (im 9ten Hefte S. 109. u. f. f.) beweisen will. Er greift auch die Hierarchen der katholischen Kirche, das ist den Pabst, die Bischöffe, und andere geistliche Vorsteher an. Er schilt sie Miethlinge, und saget, sie thun selbst, was sie ihren untergebnen Priestern verbiethen. Ist aber dieses nicht eine gräuliche, unverantwortliche und höchst strafmäßige Verleumdung? Man kann zwar und will es nicht läugnen, daß in der katholischen Kirche zu allen Zeiten Priester gewesen seyn, die nicht geistlich, sondern fleischlich gelebt haben. Was folget aber daraus? Vielleicht daß alle andere oder wenigst die meisten Priester eines gleichen Gelichters gewesen? So kann aber gewißlich kein vernünftiger und gewissenhafter Mensch urtheilen. Christus Jesus hatte nur zwölf Apostel erwählet; und dennoch war unter diesen wenigen einer, nämlich Judas der Verräther, ein Dieb, (14) ja gar ein Teü-

(14) Fur erat, & loculos habens. *Joan.* 12. *v.* 6.

fel, wie ihn Christus selbst nannte. (15) Wer kann aber deßwegen ohne Lästerung sagen, alle übrige Apostel, oder doch die meisten aus ihnen seyn gleichfalls Diebe und Teüfel gewesen? Die Apostel erwählten sieben aus den Jüngern Christi zu Diakonen, unter welchen auch Nikolaus ein Neübekehrter von Antiochia war. (16)

Dieser Nikolaus verließ anfänglich nach dem Beyspiele der Apostel und anderer Jünger Christi seine Ehegattinn, wohnte aber hernach derselben aus fleischlicher Begierlichkeit wieder bey, und lehrete zu seiner Entschuldigung, wenn man nicht täglich die fleischlichen Lüste genieße, so könne man die Seligkeit nicht erlangen ꝛc. und ward ein Urheber der schändlichen Nikolaiten, von welchen der heilige Evangelist Johannes in seiner Offenbarung geschrieben hat, (17) wie solches viele heilige Väter bezeügen. (18) Wer darf aber sagen, daß die

(15) Ex vobis unus diabolus eſt. *Joan.* 6. *v.* 71.

(16) Elegerunt Stephanum . . . . & Nicolaum advenam Antiochenum. *Act.* 6. *v.* 5.

(17) Im 2. Hauptst. 6. 14. und 15. V.

(18) S. Irenæus lib. 1. contra hæreſ. cap. 126. n. 5. Auctor additam. ad calcem Tertull. l. de Præ-

sechs übrigen Diakonen ein gleiches gethan oder gelehrt haben? Es giebt unter den Verehlichten viele, welche die Ehe brechen, und unter den Unverehlichten viele, die Hurerey treiben: ist es aber deßwegen erlaubt, alle oder die meisten Verehlichten und Unverehlichten des Ehebruches oder der Hurerey zu beschuldigen? Ich frage noch einmal, was folget daraus, daß einige Priester den Gott freywillig versprochenen Cälibåt nicht halten? Vielleicht, daß allen Priestern die heimliche Ehe erlaubt sey, bis der Cälibat aufgehoben wird, wie unser Verfasser tollkühn behaupten will. Wäre aber dieses wahr, so müßte ja vielmehr so vielen hundert tausend Weltlichen beyderley Geschlechts, welche ohne Gelübde im Cälibate, weil sie nicht heyrathen können, dörfen oder wollen, und viele aus ihnen ein unkeüsches Leben führen, die heimliche Ehe erlaubt seyn, so lang es noch einen Cälibat in der Welt giebt: welches eine bisher unerhörte, und von der katholischen Kirche billig

---

script. Hippolytus apud Phot. Gregorius Nyssen. lib. II. ep. I. Hieronymus in ep. ad Heliod. & alibi. Hilarius in Matth. cap. 25. Epiphanius Hæres. 25. §. I. Gregorius M. Homil. 30. in Evang.

verdammte Lehre ist. Ja es wäre so gar nach dem neüen Naturrechte auch erlaubt, daß ein jeder Mann heimlich mehrere Weiber, und ein jedes Weib mehrere Männer haben dörfte, weil viele Eheleüte die Schranken des Ehestandes überschreiten.

Es ist eine bekannte Sache, daß zu Zeiten des Kardinals Petrus Damiani und des Pabstes Gregorius VII. die Unkeüschheit der Priester sehr überhand genommen hat. Allein diese heiligen Männer und eifrigen Verfechter des geistlichen Cälibats erhielten doch endlich durch ihre Standhaftigkeit einen vollkommenen Sieg über die unkeüschen Priester, und trieben sie wieder in die Schranken der alten Kirchenverordnung zurück. Wie darf also der Verfasser S. 30. sagen : „ Hätte man wenigstens dazumal den „ Geistlichen die Freyheit zur ordentlichen Be„ gattung zugestanden: so würde man nicht noch „ nachmals bis zum heütigen Tag so vergeblich „ daran zu meistern gehabt haben ? „ Denn weil es eine unwiderlegliche Wahrheit ist, daß die Priester der katholischen Kirche niemals die Freyheit zur Begattung gehabt haben, so konnte man ja dieselbe ihnen nicht wieder gestatten: und sie wird ihnen auch niemals gestattet werden.

S. 34. „ Es ist bekannt genug, daß im„mer nur heißt: Si non caste, saltem caute. „

Kann man wohl dieses ohne teüflische Lästerung sagen; und wer hat dieses dem Lästerer gesagt? Es ist ein deütsches Sprich- und Wahrwort: Man suchet keinen hinter dem Ofen, wenn man nicht selbst da gesessen ist. Denket und thut der Verfasser, wie er hier schreibt: und hat er vielleicht nach seiner Nikolaitischen Lehre schon heimlich ein Weib; so verschone er doch wenigst so vielen tausend andern keüschen und frommen Priestern.

Ebenda. „ Nur das Kundbare und Prag„matische wird hier heilsam benutzt. Ueber das „Sonderbare und Geheimere aber decken wir „lieber einen Schleyer. „

Ja: hätte er nur recht viel aufzudecken, er würde es gewißlich nicht sparen.

Ebenda. „ Kein Kardinal Johann von „Krema soll hier dermalen aufgeführet werden. „Baronius (ad an. 1124.) und Herr Zacca„ria (S. 359.) mögen ihn retten, so gut sie „können: kein Doctor Eccius soll hier einer „gleichzeitigen Elegie halber herhalten müssen:

„ selbst nichts von der so verdächtigen Markg.
„ M. *** s soll hier etwas berühret werden.„

Der Verfasser that recht, daß er hier diesen Lügenkram nicht vollkommen auslegte; weil er sich dadurch selbst nur mehr zu schanden gemacht hätte. Den Kardinal von Krema haben Baronius und Zaccaria schon sattsam gerettet.* Dem berühmten Verfechter der katholischen Wahrheit Eccius hat Luther seinen eignen Schandfleck anschmieren wollen, aber nichts bewiesen. Die unehrbare Gemeinschaft der Markgräfinn Mathildis mit dem heiligen Pabste Gregorius VII. ist und bleibt eine unverschämte Lästerung. Nun wollen wir sehen, was der Verfasser für kundbare und pragmatische Beweise vorbringen werde.

S. 35. „ Pabst Alexanders II. zween Ab„ geordnete Kommissarien an die mayländische
„ Kirche hielten einen Hurer noch ungleich leich„ ter, als einen, der auf eine rechtmäßige Ehe
„ Anspruch machte: jenen nannten sie acciden„ taliter lapsum, und diesen obduratum. „
(Baron. ad an. 1067. n. 5.)

---

* Hievon im zweyten Theile ein mehrers.

Die Priester der katholischen Kirche haben niemals einen Anspruch auf die rechtmäßige Ehe gehabt. Wenn also einer heyrathet, so ist seine Ehe unrechtmäßig und eine beständige Hurerey; folglich ist er auch viel strafbarer als ein andrer, der nur einigemal in dieses Laster fällt.

Ebend. „ Aber schon damal hatten diese „ Kardinäle zur Ausflucht von ihrer verstellten „ Strenge die Hinterthüre weit genug offen ge- „ lassen durch die Worte: Statuimus insuper, „ neminem — Clericum ex suspicione damna- „ ri, ita ut nec officio careat, nec beneficio, „ nisi ipse forte confessus, vel per idoneos te- „ stes veraciter sit convictus. „

Was könnte aber billiger seyn, als keinen verdammen, der nicht eines Lasters überzeüget ist? Oder sollen die Priester allein ohne Ueberzeügung gerichtet werden?

S. 36 — 37. Hier erzählet der Verfasser aus dem Sleidanus (Lib. 4. ad an. 1524.) den er als einen glaubwürdigen Geschichtschreiber anrühmet, folgendes. „ Zu Straßburg hatten „ einige Priester Weiber genommen, die der „ Bischoff zur Strafe ziehen wollte, der „ Stadtmagistrat aber widersetzte sich demsel-

„ ben, und klagte wider ihn, daß er der Kle„ risey die Hurerey gestatte. Diese Beschwer„ den wurden nach Nürnberg auf den Reichs„ tag gebracht, wo der päbstliche Gesandte, „ Kardinal Lorenz Campegi, die Sache also ent„ schied: Quod sacerdotes fiant mariti multo „ esse gravius peccatum, quam si plurimas do„ mi meretrices alant: nam illos habere persua„ sum, quasi recte faciant; hos autem scire, „ & peccatum agnoscere: nec enim omnes „ esse ea, qua fuit Baptista Joannes, continen„ tia. „

Ob dieses alles wahr sey, ist billig zu zweifeln: weil Sleidanus ein verlogner Geschichtschreiber ist, wie der Kardinal Pallavicinus und andere bewiesen haben. (19.) Daß einige Priester zu Straßburg öffentlich geheyrathet, und bey dem Magistrate Schutz gefunden haben,

(19) Exploratum est, Sleidanum non solum catholico nomini infensum esse, sed etiam ob mendacia famosum. Cujus vitii eum ex professo convicerant inter Germanos Surius, inter Gallos Fontonus . . . Spondanus itidem in appendice ad Baronium *loquacissimum mendaciorum* appellat &c. *Pallavic. in Apparatu ad Histor. Concil. Trid. cap. 4. n. 2.*

will ich gern glauben: weil dazumal in dieser Stadt schon viele von des Luthers Lehre angesteckt waren. Daß aber der Bischoff nur diese, und nicht auch andere unkeusche Priester habe bestrafen wollen, ist unglaublich. Gesetzt auch, die angeführten Worte des Kardinals Campegius wären wahr; so könnten sie doch nicht anders als jene der Kardinäle, die Papst Alexander II. nach Mayland abgeordnet hat, verstanden werden, wie ich oben angemerkt habe.

S. 37. „Vor etwa acht Jahren unter Maria „Theresia verlangten einige Gemeinden in Mäh„ren verheyrathete Seelsorger, weil sonst die „Cälibanten ihren Eheweibern allzusehr zuset„ten.„

Wenn dieses wahr ist, was haben dann einige Gemeinden in Mähren für verheyrathete Seelsorger verlangt? Im Ehestande lebende katholische Priester? Dieß hat die katholische Kirche zu keiner Zeit gestattet. Protestantische? Können aber diese, gleichwie andere weltliche Verheyrathete und Cälibanten, nicht auch fremden Eheweibern zusetzen? über welche sich schon der Prophet Jeremias beklaget hat, (20) und derglei-

(20) Equi amatores & emissarii facti sunt: unus-

chen es in allen Zeiten viele gegeben hat, und noch giebt? Ich will hier nur ein Beyspiel anführen. Policarius, Prediger zu Weissenfels, schändete die vornehmsten Burgersweiber daselbst, wie Sigismund Ehrenhofer erzählet. (21) Und glaublich würden es unsere weibsüchtigen Priester auch nicht viel besser machen, wenn sie wirklich Weiber hätten.

S. 38. „Im kanonischen Rechte besorgt „die Glossa ganz vorsichtig (ad caput Maximia„nus Dist. 81.) daß man hurerischen Geistlichen, „es wäre denn ein anderes Bewandtniß dabey, „nicht zu hart begegnen sollte, weil man zum „Voraus setze, daß es deren wenig gebe, die „sich hierinn nicht schuldig machten. Commu„niter dicitur, quod pro simplici fornicatione „quis deponi non debeat, cum pauci sine illo „vitio reperiantur.„

Hier sehen wir abermal einen Betrug oder grobe Unwissenheit des Verfassers. Das cap. Maximianus dist. 81. saget ausdrücklich und ohne

---

quisque ad uxorem proximi sui hinniebat. *Cap.* 5. *v.* 8.

(21) In der Schutzschrift des verbesserten lutherischen Catechismus S. 190.

Ausnahm, ein unkeuscher Priester soll seines Amtes entsetzet werden. Die angeführten Worte des Glossenmachers sind zwar richtig; er setzet aber hinzu: Ut l. dist. Quia tua. Was steht aber in dieser dist. 32. welche auch caus. 12. q. 1. cap. 8. zu finden ist? Nichts, als daß die Kirchendiener, welche nur die mindern Weihungen haben, und sich nicht enthalten können, sollen heyrathen, aber nichts destoweniger von der Kirche ihren Unterhalt empfangen. (22) Was geht aber dieses die Priester an? Der heil. Pabst Gregorius der Grosse, der dieses geschrieben hat, saget ja anderswo ausdrücklich, daß alle, die nach empfangener heiligen Weihung in eine fleischliche Sünde gefallen sind, ihres Amtes für beständig entsetzet seyn sollen. (23)

S. 39. „ Da man angefangen, den ehe„ losen Stand dem verheyratheten, als eine hö-

---

(22) Siqui vero sunt Clerici extra sacros Ordines constituti, qui se non possunt continere, sortiri uxores debent, & stipendia sua exterius accipere &c.

(23) Qui igitur post acceptum sacrum Ordinem lapsus in peccatum carnis fuerit, sacro Ordine ita careat, ut ad altaris ministerium ulterius non accedat. *Lib.* 4. *ep.* 26.

„ here, von der Menschen Willkühr abhangende
„ Vollkommenheit vorzuziehen: so wurde schon
„ eben darum die Ehe etwas Niedriges, und
„ denen zum Vorwurfe, die sich nicht der hö-
„ hern Gabe befleißigten. „

Wer hat den ehelosen Stand dem verheyra-
theten vorgezogen, als Christus unser Herr selbst,
da er sagte: Es giebt Menschen, die sich
selbsten wegen des Himmelreichs verschnitten
haben: wer es fassen kann, der fasse es. (24)
Sein Apostel, der heil. Paulus, hat ein gleiches
gethan, und den ehelosen Stand als einen bes-
sern, sowohl den Manns- als Weibspersonen,
angerathen. (25) Daher saget auch die heil.
allgemeine Kirchenversammlung zu Trient ganz
billig: Wenn jemand sagen sollte, daß der
Ehestand dem Stande der Jungfrauschaft
oder des Cälibates vorzuziehen sey... der
solle verflucht seyn. (26)

Ebenda. „ Aber nachdem man erst noch den

(24) Sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt pro-
pter regnum cœlorum. Qui potest capere, ca-
piat. *Matth.* 19. *v.* 12.

(25) 1. Cor. 7.

(26) In der 24. Seß. im 10. Can.

„ Ehestand als eine Unreinigkeit vom Altare ab„ wies, und den Geistlichen selben mit äusserster „ Schärfe verboth, als man den größten Laster„ thaten nicht hätte strenger begegnen können: „ was für einen Eindruck mußte das bey dem „ Volke machen? „

Die Priester des alten Bundes mußten, so lange sie wechselweise im Tempel das Opfer und den Gottesdienst verrichteten, sich der ehelichen Beywohnung enthalten. Als David auf seiner Flucht nach Nobe zu dem Hohenpriester Achimelech kam, und von ihm für sich und seine Gesellen einige Brode begehrte, sagte dieser, er habe keine andere als die geheiligten Schaubrode: er wolle ihm aber von diesen geben, wenn er und die Seinigen von Weibern rein seyen: welches dann auch geschehen, nachdem David bekräftiget hatte, sie haben sich schon einige Tage von den Weibern enthalten. (27) Nun frage

(27) Non habeo laicos panes ad manum, ſed tantum panem ſanctum: ſi mundi ſunt pueri, maxime a mulieribus? Et reſpondit David Sacerdoti, & dixit ei: Equidem, ſi de mulieribus agitur, continuimus nos ab heri & nudius tertius, quando egrediebamur, & fuerunt vaſa puerorum ſancta. 1. *Reg.* 21. *v.* 4. & 5.

ich den Verfasser auch: Was hat diese Unreinigkeit der ehelichen Beywohnung bey dem israelitischen Volke für einen Eindruck gemacht? Die Apostel und Jünger Christi blieben im ehelosen Stande, oder verliessen ihre Weiber und folgten ihm nach; er aber versprach ihnen dafür das ewige Leben. (28) Der heil. Paulus rieth den ehelosen Stand, er zog diesen dem Ehestande vor, und ermahnte die Eheleüte, sich bisweilen der ehelichen Beywohnung zu enthalten, damit sie dem Gebethe obliegen könnten. (29) Und was kann dieses bey dem christlichen Volke für einen Eindruck machen? Vielleicht, daß die Ehe eine Unreinigkeit sey? Keineswegs. Die christliche Ehe, wenn sie allein zu dem Ende, zu welchem sie von Gott eingesetzt ist, gebrauchet, und nicht misbrauchet wird, ist rein, und sogar ein heiliges Sakrament. Indessen aber ist auch gewiß, daß die unbefleckte Reinigkeit der Jungfrauschaft und Enthaltsamkeit jene des Ehestandes weit übertrifft. Und dieß ist die Ursache, warum die katholische, von dem heiligen Geiste erleüchtete, und durch die apostolische Tradition unter-

(28) Matth. 19.

(29) 1. Cor. 7.

unterrichtete Kirche niemals andere, als im Cälibate lebende Priester hat haben wollen: weil nämlich diese nicht nur zu gewissen Zeiten des Jahres, sondern täglich das heiligste Altarsopfer verrichten, dem göttlichen Dienste obliegen, die ihnen anvertrauten Seelen besorgen, ihnen die heiligen Sakramente und das Wort Gottes ausspenden, folglich auch unaufhörlich beflissen seyn müssen, Gott zu gefallen, und ihrer schweren Schuldigkeit genug zu thun. Also schrieb schon vor 1400 Jahren der heil. Kirchenlehrer Epiphanius. (30) Uebrigens zwingt die Kirche nie-

(30) Non suscipit sancta Dei prædicatio post Christi adventum eos, qui a nuptiis, mortua ipsorum uxore, secundis nuptiis conjuncti sunt, propter excellentem sacerdotii honorem & dignitatem. Et hæc certe sancta Dei Ecclesia cum synceritate observat. Sed & liberos gignentem unius uxoris virum non suscipit, sed eum, qui se virginem continuit, aut in viduitate vixit.... Nam quod decentius est, id semper Ecclesia per Spiritum sanctum bene disposita videns, statuit apparare, ut cultus divini indistracti Deo perficerentur... propter repentina ministeria ac necessitates, ut Presbyter & Diaconus, & Episcopus Deo deditus sit. *Hæres.* 59. Numquid inhonestæ sunt nuptiæ, numquid im-

manden zum Priesterthume. Nimmt aber jemand dasselbe freywillig an, und verbindet sich zugleich durch ein Gelübd zum Cälibate; so verbiethet sie ihm ja billig mit äusserster Schärfe den Ehestand.

S. 41. „Erleüchtete Männer werden sich „doch immer mit Unschuld daraus zu helfen „wissen? „

Und wie dann? Ohne Zweifel durch die heimliche Priesterehe, welche der erleüchtete Verfasser für gültig und erlaubt hält, bis der Cälibat aufgehoben wird. Ey! wie unschuldig?

S. 42. „Weltkenner, die des Richelieu „und Mazarins Namen spendirten, haben un„ter ihren politischen Aphorismen auch diese „Anmerkung heraus gegeben: Man sollte auf „Prediger, die am hitzigsten gegen das sechste „Geboth von der Kanzel herab donnerten, nur „die sichere Rechnung machen, daß es ihnen „eben daselbst am meisten fehle. „

---

purum cubile? At in Prophetis & Pontificibus prohibentur propter majus ministerium... Habent enim vitam Domino vacantem; vacare autem Domino non potest, qui mariti officio fungitur. *Hæres.* 79.

Wenn dieses wahr wäre, so müßte man den Propheten Nathan, den heil. Täufer Johannes, und viele andere heiligste Männer, die mit Munde und Feder wider den Ehebruch am meisten geeifert haben, für Ehebrecher halten. Wer kann aber dieses ohne gräulichste Lästerung sagen, oder auch nur denken?

Ebenda. „Und eine gute Psychologie (Psy„chologie, die Rede oder Abhandlung von der „Seele) steht diesem Satze bey.„

Warum nicht eine gute Wurstologie und Durstologie, die ungefähr vor 20. Jahren im öffentlichen Drucke erschienen sind?

S. 42—43. „Und da sind erst noch die „Mönche über alle Konsistorien die grimmigsten „Geiseln der Weltpriester, da doch ihre eigne „Ausschweifungen zum öftern viel ungezähmter „ausfallen, als jener.... Schon Erasmus von „Roterdam liefert uns ein Zeügniß davon. „Quam seditiose debacchantur (er redet daselbst „von den Mönchen, Tom. 4. Opp. p. 555.) in „concubinarios sacerdotes &c.„

Viele eifrige Männer haben zu Zeiten des Luthers und Erasmus nicht nur wider unkeüsche Priester, sondern auch wider Mönche und Non-

nen heftig geprediget und geschrieben, weil diese sich nicht scheüten, wider die Gesetze der Kirche und der Kaiser öffentlich zu heyrathen. Sie verdienten aber deßwegen vielmehr gelobt als gescholten zu werden. Doch ist dem Erasmus nicht alles zu glauben, was er hievon schreibt; weil er selbst ein Erzfeind des Cälibates war. Es ist aber nur zu bedauern, daß unser Verfasser nicht zu selbigen Zeiten gelebt hat: denn er würde den unkeüschen Geistlichen schon ein Mittel vorgeschrieben haben, sich, ohne öffentlich zu heyrathen, mit Unschuld heraus zu helfen.

S. 43—44. „Franz Coster (in Enchirid. „Controvers. c. 19.) schreibt: Sacerdos, si for- „nicetur, aut domi concubinam foveat, tametsi „gravi sacrilegio se obstringat, gravius tamen „peccat, si contrahat matrimonium.„

Wie dieses zu verstehen sey, habe ich schon oben angemerkt. Was ist aber die heimliche Priesterehe, die unser Verfasser für gültig und erlaubt hält, anders, als eine beständige sacrilegische Hurerey? Alles was der Verfasser hinzusetzet, ist ein elendes Gewäsch, und er wird in Ewigkeit nicht beweisen können, daß man einen Priester zum Cälibate gezwungen habe, oder daß er denselben zu halten nicht schuldig

sey, nachdem er ihn freywillig mit der heiligen Weihung angenommen, und Gott versprochen hat.

S. 46. bis 65. bringet der Verfasser so ungereimte, abgeschmackte und zur Sache gar nicht taugende Dinge vor, die nicht verdienen angemerkt, noch viel weniger aber widerlegt zu werden.

S. 65. „ Welch ein Aufheben machten die „ Cälibanten mit ihren Fürstenpersonen, die „ selbst unter den Lüsten ihrer Höfe eine englische „ Reinigkeit mit sich unversehrt zu Grabe sollen „ getragen haben? Aber wozu taugte das? „ Glauben sie wohl der übrigen Menschheit mit „ ihren Kaisern und Kaiserinnen, Eduarden, „ Heinrichen und Pulcherien ꝛc. einen Vorwurf „ zu machen, wenn sie sich über das ehelose „ Leben beschweret? „

Dieser Vorwurf, der den Priestern gemacht wird, welche Gott den Cälibat freywillig gelobt haben, ist billig.

Ebenda. „ Augustins Paralogismus in sei„ nen Konfeßionen, Potuerunt isti & istæ — „ Haben diese und jene es gekonnt, warum „ nicht auch du? (das hätte er aber früher

„ versuchen sollen) verstößt sich selbst an der
„ heiligen Schrift; weil es dem zufolge keine
„ nach Gottes besondern Absichten ausgetheilte
„ Gabe wäre, wenn das Jedermann könnte:
„ da es doch gewiß ist: Non omnes capiunt ver-
„ bum istud, sed quibus datum est. (Matth. 19.
„ v. 11.) Nicht alle fassen das Wort, son-
„ dern nur die, denen es gegeben ist „

Die angeführten Worte des heiligen Augustins sind kein Paralogismus, oder falsche Schlußrede, sondern die gründliche Wahrheit. Wenn also einer den Gott freywillig versprochenen Cälibat mit seiner Gnade halten kann, so kann es auch ein andrer. Daher saget eben dieser heilige Lehrer: Der dich ermahnet, daß du gelobest, eben dieser hilft dir, daß du dein Gelübd erfüllen kannst. (31) Eben dieser Meynung ist auch der heilige Chrysostomus, welcher die Worte Christi: Nicht alle begreifen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist, also ausleget: Denen es gegeben, die es freywillig erwählen: welches er darum gesagt hat, damit er zeigte, wir haben eine

(31) Qui te hortatur ut voveas, ipse adjuvat ut reddas. *in Psal.* 131.

höhere Hülfe vonnöthen; die aber allen bereitet ist, wenn wir in diesem Kampfe obsiegen wollen. (32)

S. 67. bis 89. handelt der Verfasser von dem Cälibate des heiligen Kaiser Heinrichs II. und seiner Gemahlinn der heiligen Kunigund, den er mit einigen Protestanten nicht nur lächerlich und verdächtig, sondern zu einer Fabel machen will: da man doch an derer jungfräulichen Reinigkeit in der katholischen Kirche niemals gezweifelt hat. Er gründet seine falsche Meynung auf ein Diplom dieses heiligen Kaisers vom Jahre 1017. und saget S. 79. also: „Wir „glauben aber mit Rechte lieber seinen eignen „deütlichen Worten in einem Stiftungsbriefe „für Paderborn, der bey Nicolaus Schaten „(in Ann. Paderborn. p. 424.) in Extenso zu „lesen steht. Darinn erwähnet der Kaiser sei„ner ämsigsten Gemahlinn Kunegunda, mit „dem Beysatze: quibus duo sumus in carne

(32) His datum est, qui sponte id eligunt: quod ideo dixit, ut ostenderet, superiore nobis auxilio opus esse, quod quidem omnibus paratum est, si volumus in hac lucta evadere superiores. *In cap.* 19. *Matth.*

„ una: welchen Ausdruck doch Jedermann ge„ nug kennet. „

Diese Worte stehen beym Schaten nicht p. 424. sondern 291. und lauten also: Omnium Christi fidelium industria noverit, qualiter nos divini amoris respectu, & dilectissimæ conjugis nostræ, qui duo sumus in carne una, Cunigundæ, videlicet Imperatricis Augustæ rogatu & instinctu &c. Aus diesem aber folget keineswegs, daß dazumal die Kaiserinn keine Jungfrau gewesen sey: weil weder des Kaisers Kanzler, der diesen Stiftungsbrief geschrieben hat, noch sonst jemand wußte, daß Kunigunda mit dem Kaiser in der Jungfrauschaft lebe, bis dieser solches kurz vor seinem Tode geoffenbaret hat, wie in dessen Lebensbeschreibung zu lesen ist. (33) Wer mehr von dieser Sache zu wis-

(33) Qui cum cerneret imminere sibi mortis diem, citatis ad se parentibus & cognatis beatissimæ Imperatricis Chunegundæ, nonnullis etiam regni primoribus, manu eam apprehensam illis commendavit hujusmodi verbis memoria dignis: Hanc ecce, inquit, mihi a vobis, imo per Christum consignatam, ipsi Christo Domino nostro & vobis reconsigno virginem vestram. *Cap.* 4. *n.* 35.

sen verlangt, kann solches finden bey dem gelehrten Johann Baptist Sollerius, (34) und andern gut katholischen Geschichtschreibern, denen mehr zu glauben ist als den Protestanten, und einigen neüen scheinkatholischen Cälibatsfeinden.

S. 89. „Es müßte mit Leid werden, die „Miethlinge bisher also geschildert zu haben, „wenn man allen alles das gesagte zumuthen „sollte ꝛc.„

Meynte es der Verfasser im Ernste, was er hier saget, so hätte er ganz anders schreiben müssen, als wir bisher gehöret haben.

S. 95. „Vorzüglich verdroß sie der bekannte Vorfall im Kirchenrathe zu Nicäa „im Jahr 325. da der berühmte ägyptische „Bischoff Paphnutius, den Kaiser Constantin „als einen Bekenner und Wundermann sehr „hoch schätzte, (Rufin. Hist. lib. 1. c. 4.) dem „Cälibatgesetze sich mit so triftigen Gründen „widersetzte, daß sich weder gegen diese, noch „gegen die Thatsache selbst nicht etwas herausnehmen, oder einwenden läßt.„

---

(34) In Actis SS. Boll. tom. 3. Jul. in Comment. præv. ad vitam S. Henr. §. VIII. & IX.

Warum soll dieser verdächtige, ja unglaubliche Vorfall in der Kirchenversammlung zu Nicäa die Verfechter des geistlichen Cälibates verdriessen? Und wenn er auch wahr wäre, so sollte er ja vielmehr unsern Verfasser verdriessen, weil die Worte des Paphnutius wider ihn selbst sind, wie wir bald hören werden. Eben diese nicäische Kirchenversammlung hat die alten Cälibatsgesetze keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr erneüert. Alles dieses will ich jetzt wider den Verfasser, welcher das Gegentheil mit den Protestanten behaupten will, klar und gründlich beweisen.

Sokrates erzählet in seiner Kirchengeschichte, die Bischöffe in der ersten nicäischen Kirchenversammlung haben ein neües Gesetz in die Kirche einführen wollen, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen sich von ihren Weibern, die sie als Layen genommen hatten, sich enthalten sollten. Diesem Vorhaben aber habe sich Paphnutius, Bischoff einer gewissen Stadt in Ober-Thebais, heftig widersetzt, da er aufstuhnd und heftig schrie: **Man müsse den Geistlichen und Priestern kein so hartes Joch aufbürden: die Ehen seyn ehrenwerth, und das Ehebett unbefleckt; aus dergleichen Schärfe könne in der Kirche grosser Schaden entste-**

hen. . . . Es sey genug, daß jene, die zum geistlichen Stande aufgenommen werden, nach der alten Tradition der Kirche keine Weiber nehmen dörfen: man müsse aber keinen von der ehlichen Beywohnung jener Ehegattinn absöndern, die er noch als ein Lay rechtmäßig geheyrathet hat. . . . Auf diese Vorstellung seyn die Bischöffe von ihrem Vorhaben abgestanden, und haben eines jeden Willkühr überlassen, ob er sich von seinem Weibe enthalten wolle. (35) Dem Sokrates hat

---

(35) Visum erat Episcopis, novam legem in Ecclesiam inducere, ut quicumque in sacrum Ordinem allecti essent, id est Episcopi, Presbyteri & Diaconi, ab uxorum, quas cum laci essent, matrimonii jure sibi sociaverant, concubitu abstinerent. Cumque hac re in medium proposita, singulorum sententiæ rogarentur, surgens in medio Episcoporum consessu Paphnutius, vehementer vociferatus est, non esse imponendum Clericis & Sacerdotibus grave hoc jugum: honorabiles nuptias, & thorum immaculatum esse dicens; ne ex nimia severitate damnum potius inferrent Ecclesiæ. . . . Satis esse, ut qui in Clerum fuissent adscripti, juxta veterem Ecclesiæ traditionem jam non amplius uxores ducerent: non tamen quem-

dieses nachgeschrieben Sozomenus, welcher die letzten Worte des Paphnutius also anführet: Die alte Tradition der Kirche sey diese, daß jene, die im Cälibate zu einem heiligen Orden befördert worden, hernach keine Weiber nehmen dörfen: die Verehlichten aber von ihren Ehegattinnen keineswegs sollen abgesöndert werden. (36) Allein diese ganze Erzählung des Sokrates und Sozomenus, welchen hernach einige andere Geschichtschreiber nachgefolget sind, wird non den gelehrtesten katholischen Schriftstellern, als da sind die Kardinäle Bellarmin, Baronius und Gotti, Turein,

quam sejungendum esse ab ea, quam antehac, tunc cum esset laicus, legitime duxisset. . . . Ceterum universus Sacerdotum cœtus Paphnutii sermonibus assensus est. Proinde omissa ejus rei disceptatione singulorum arbitrio permiserunt, ut ab uxorum consuetudine abstinerent, si vellent. *Lib.* I. *cap.* II. *edit. Taurin. an.* 1747.

(36) Porro autem veterem Ecclesiæ traditionem hanc esse, ut qui cœlibes ad sacrum Ordinem promoti essent, uxorem posthac non ducerent; conjugati vero a suis uxoribus minime separarentur. *Hist. eccles. lib.* I. *cap.* 23. *edit. Taurin.* 1740.

Valesius, Thomaßin, Muratori, und die Bollandisten rc. für eine Fabel gehalten, und zwar aus folgenden wichtigen Gründen.

1. Thut Ruffinus, (37) aus welchem doch Sokrates das übrige von dem Paphnutius geschöpfet hat, nicht die mindeste Meldung von dieser Begebenheit, wie Valesius anmerket. (38)

2. Wird der Name des heiligen Paphnutius unter den 318. Bischöffen, die der Kirchenversammlung zu Nicäa beygewohnet, und dieselbe unterschrieben haben, nicht gefunden; wie Valesius ebenfalls anmerket. (39) Ruffinus saget zwar, Paphnutius sey daselbst gegenwärtig gewesen: (40) er saget aber dieses auch gleich hernach von dem heiligen Spiridion Bischoffe aus Cypern, (41) dessen Name aber eben so wenig unter erwähnten Bischöffen zu finden ist.

---

(37) Lib. 1. cap. 4.

(38) In Adnot. ad lib. 1. cap. 11. Hist. Socrat.

(39) l. c.

(40) l. c.

(41) cap. 5.

3. Ist es eine offenbare Unwahrheit, was der heil. Paphnutius nach der Erzählung des Sokrates und Sozomenus in der Kirchenversammlung zu Nicäa soll gesagt haben, daß nämlich jenen Verheyratheten, die zu Priestern geweihet worden, die eheliche Beywohnung nach der alten Tradition der Kirche nicht verbothen gewesen sey? wie gar wohl anmerken Valesius und Thomaßin. Der erste saget: Wenn diese alte Tradition also verstanden wird, daß die Ehemänner, wenn sie Priester wurden, von ihren Eheweibern, was das Eheband und die Wohnung anbelangt, nicht seyn getrennet worden, so kann man es gelten lassen: denn die Eheweiber wurden alsdann Schwestern: wenn man aber die Tradition also versteht, daß sie auch vom Ehebette nicht getrennet worden, so ist es falsch. Denn die Kirche hat jederzeit keine andere zu Bischöffen, Priestern, und Diakonen erwählet, als Unverheyrathete oder Wittwer, oder Verheyrathete, die sich von ihren Weibern enthielten, wie Epiphanius schreibt. Und deßwegen ist die ganze Erzählung vom Paphnutius fabelhaft und erdichtet, besonders weil unter den Bischöffen, welche die Kirchenversammlung von Nicäa unterschrieben

haben, der Name des Paphnutius nicht erscheint. (42) Einer gleichen Meynung ist auch Thomaßin, welcher saget: Da Sokrates schreibt, es sey den Bischöffen, Priestern, und Diakonen nach der alten Tradition der Kirche verbothen gewesen zu heyrathen, nicht aber den schon vorher angetretenen Ehestand zu gebrauchen: so berufe ich mich auf den Eusebius, auf den Epiphanius, und auf den Hieronymus, welche in den alten Kirchengewohnheiten besser erfahren waren als

---

(42) Si intelligas hanc fuisse traditionem Ecclesiæ, ut mariti, cum Clero adscriberentur, non separarentur a suis conjugibus quoad vinculum, ut vulgo dici solet, & quoad domicilium, id facile concedi potest. Ex conjugibus enim fiebant sorores. Sed si intelligas quoad torum separatos non fuisse, id falsum est. Ecclesia enim Episcopos, Presbyteros, & Diaconos semper allegit ex virginibus, aut viduis, aut certe continentibus, ut scribit Epiphanius in Expositione fidei ad calcem Panarii. Quare tota hæc narratio de Paphnutio fabulosa est, & commentitia, præsertim cum inter Episcopos, qui Nicænæ Synodo subscripserunt, nullus eo nomine reperiatur. *In Adnotat. ad Sozom. Lib. 1. Hist. eccles. cap. 23. edit. Taurin.* 1747.

Sokrates, der dem Paphnutius in den Mund gelegt hat, was niemals darinnen war. (43)

4. Wie hat Paphnutius die Enthaltung der Verheyratheten Priester von ihren Weibern ein neües Gesetz nennen können, da es von Anbeginn der Kirche üblich war, und Origenes, der schon hundert Jahre vor ihm lebte, geschrieben hat, es gebühre allein jenem das unaufhörliche Opfer zu verrichten, der sich zur unaufhörlichen Keüschheit verlobet hat. (44)

---

(43) Ubi Socrates dicit, *antiqua Ecclesiæ traditione* ſuperioribus Clericis ſolum prohiberi, ne matrimonium ineant, non autem initi uſum interdici: jam ad Euſebium, ad Epiphanium, ad Hieronymum appello, viros veterum Eccleſiæ conſuetudinum Socrate longe peritiores. Hoc igitur Socrates loquentem inducit Paphnutium; quod in ore numquam Paphnutius habuit. *In vet. & nov. Eccleſ. Diſcipl. Tom.* I. *lib.* 2. *cap.* 60. *n. XV.*

(44) Certum eſt, quia impeditur ſacrificium indeſinens iis, qui conjugalibus neceſſitatibus ſerviunt. Unde videtur mihi, quod illius eſt ſolius offerre ſacrificium indeſinens, qui indeſinenti & perpetuæ ſe devoverit caſtitati. *Homil.* 23. *in lib. Num.*

Die

Die Väter der eliberischen Kirchenversammlung, welche zwanzig Jahre vor der nicäischen gehalten worden, müssen auch nicht geglaubt haben, daß sie wider die alte Tradition der Kirche handeln, und den Priestern ein hartes Joch aufbürden, da sie verordnet haben, daß alle Bischöffe, Priester, Diakonen und Unterdiakonen sich unter Strafe der Absetzung von ihren Weibern enthalten, und keine Kinder zeügen sollten. (45)

5. Sokrates und Sozomenus lebten erst hundert Jahre nach der nicäischen Kirchenversammlung. Warum soll man dann ihnen mehr glauben, als dem Eusebius Bischoffe zu Cäsarea, welcher dieser Kirchenversammlung beygewohnet, und dieselbe unterschrieben hat, aber nicht nur kein Wort von ihrer Erzählung meldet, sondern ausdrücklich schreibt: Es gezieme sich, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen, die zum Dienste Gottes geweihet sind,

(45) Placuit in totum prohiberi Episcopis, Presbyteris & Diaconis, vel omnibus Clericis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, & non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore Clericatus exterminetur. *Capitulo* 33.

sich von selber Zeit an von ihren Eheweibern enthalten. (46) Welches er ja nicht hätte sagen können, wenn die nicäischen Väter den ehlichen Gebrauch den Priestern frey gestellet hätten? Soll man erwähnten Geschichtschreibern mehr glauben, als dem heiligen Kirchenlehrer Epiphanius, der 43. Jahre nach der nicäischen Kirchenversammlung gelebt, und also geschrieben hat: Der noch im Ehestande lebet, und Kinder zeüget, obwohl er nur eines Weibes Mann ist, wird doch keineswegs von der Kirche zum Amte eines Diakons, Priesters, Bischoffes, oder Unterdiakons zugelassen; sondern nur jener, der sich von der ehlichen Beywohnung absöndert, oder ein Wittwer ist. (47) Ein gleiches (von andern

---

(46) Oportet, dicit sermo divinus, Episcopum unius uxoris virum esse. . . Verumtamen eos, qui sacrati sunt, atque in Dei ministerio cultuque occupati, continere deinceps seipsos a commercio uxoris decet. *Demonstr. Evang. lib.* I. *cap.* 9.

(47) Qui adhuc in matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius uxoris vir, nequaquam tamen (Ecclesia) ad Diaconi, Presbyteri, Episcopi, aut Hypodiaconi ordinem ad-

nichts zu melden) lehret der heilige Hieronymus, da er den Jovinianus also anredet: Du bekennest ja selbst, daß keiner Bischoff seyn könne, der als Bischoff Kinder zeuget: denn wenn er dieses thun sollte, so würde er nicht als ein Ehemann betrachtet, sondern als ein Ehebrecher verdammet werden. (48) Wie hätte aber dieses Jovinian bekennen müssen, wenn die nicäische Kirchenversammlung den Priestern ehlich zu leben gestattet hätte? Dieses behauptet Hieronymus auch von den Diakonen, und saget: Die Kirchen in Orient, die in Aegypten, und des apostolischen Stuhles nehmen keine andern an, als Unverehlichte, oder solche, die zwar Weiber haben, aber aufhören Ehemänner zu seyn. (49) Und

---

mittit: sed eum dumtaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus. *Hæres.* 59.

(48) Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat; alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. *Lib. advers. Jovin. cap.* 19.

(49) Quid faciunt Orientis Ecclesiæ? Quid Ægypti, & sedis Apostolicæ, quæ aut Virgines Clericos

anderswo saget er: Christus eine Jungfrau, Maria eine Jungfrau haben den Anfang der Jungfrauschaft für das männliche und weibliche Geschlechte geheiliget. Die Apostel waren entweder Jungfrauen, oder nach angetretenem Ehestande enthalsam. Die Bischöffe, Priester, und Diakonen werden entweder als Jungfrauen erwählet, oder als Wittwer, oder wenn sie verheyrathet sind, so leben sie nach erlangtem Priesterthume beständig enthaltsam. (50)

6. Wenn es wahr wäre, was Sokrates und Sozomenus erzählen, daß nämlich die Bischöffe der nicäischen Kirchenversammlung den Priestern gestattet haben, ihren Weibern ehlich beyzuwohnen, die sie noch als Layen geheyrathet hatten, so würden sie hievon in ihren Canonen auch

---

accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt. *In lib. contra Vigilant.*

(50) Christus virgo, virgo Maria utrique sexui virginitatis dedicavere principia. Apostoli vel virgines, vel post nuptias continentes. Episcopi, Presbyteri, Diaconi, aut virgines eliguntur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in æternum pudici. *Epist. ad Pammach.*

eine Meldung gethan haben, welches aber nicht geschehen ist. Ja sie machten vielmehr eine ernstliche Verordnung, daß es allen Bischöffen, Priestern, Diakonen und Unterdiakonen ohne Unterschied verbothen seyn sollte, eine andre Weibsperson bey sich wohnen zu lassen, als etwa ihre Mutter, Schwester, nahe Anverwandte, oder andere, auf welche kein böser Verdacht fallen könnte. (51) Wenn sie aber erlaubt hätten, daß die verheyratheten Priester ihren Weibern ehlich beywohnen und Kinder zeügen dörften, so hätten sie ja nothwendig diese Weiber ausnehmen, und ihnen auch andere Weibspersonen zum Hausdienste gestatten müssen.

Es wollen zwar einige behaupten, daß der erwähnte nicäische Canon nur von Bischöffen, Priestern und Diakonen zu verstehen sey, die vor ihrer Weihung nicht verheyrathet waren. Gesetzt aber, dem wäre also, was folgte dar-

(51) Vetuit omnino magna Synodus, ne liceat Episcopo, nec Presbytero, nec Diacono, nec ulli penitus eorum, qui sunt ex Clero, introductam habere mulierem, præterquam utique matrem, vel sororem, vel amitam, vel eas solas personas, quæ omnem suspicionem effugiunt. *Can.* 3.

aus? Vielleicht, daß jene, die vor ihrer Weihung verheyrathet waren, auch nach der Weihung ihren Weibern ehlich beywohnen, und Kinder haben zeügen dörfen? Keineswegs. Denn sie mußten ihre Weiber von sich entfernen, oder doch mit ihnen nicht anders als mit Schwestern im Cälibate leben. Und eben also haben diesen nicäischen Canon verstanden die Bischöffe der Kirchenversammlung, die im Jahr 390. zu Carthago in Africa gehalten worden. Denn nachdem diese Kirchenversammlung vorausgesetzt hatte, daß man alle nicäische Kirchensatzungen unverletzt beobachten solle, so machte sie den Schluß: daß alle Bischöffe, Priester, und Diakonen, oder welche die Sakramente berühren, sich von ihren Weibern enthalten sollen. (52)

---

(52) Hæc ita apud nos habentur exemplaria statutorum, quæ tunc patres nostri de Concilio Nicæno secum detulerunt: cujus formam servantes, hæc quæ sequuntur constituta, firmata a nostris custodientur. *Cap.* I. Cum præterito Concilio de continentia & castitatis moderatione tractaretur, *gradus isti tres, qui constrictione quadam castitatis per consecrationes adnexi sunt,* Episcopos, inquam, Presbyteros & Diaconos, ita complacuit, ut condecet sacros antistites, ac Dei Sacerdotes, nec non & Levitas, qui Sa-

Nach dieser Abhandlung von der nicäischen Kirchenversammlung, will ich jetzt nur nach fragen, was es dem wienerischen neüen Schriftsteller helfen würde, wenn auch die Worte, welche Sokrates und Sozomenus dem heil. Paphnutius andichten, wahr wären? Daß nämlich nach der alten Tradition der Kirche jene, die im Cälibate zu Priestern geweihet worden, keine Weiber nehmen dörfen: jenen aber, die vor der Weihung schon Weiber hatten, erlaubt sey, auch nach der priesterlichen Weihung wie vorhin ihren Weibern ehlich beyzuwohnen. Nichts, gar nichts würden ihm

---

cramentis divinis inserviunt, continentes esse in omnibus, quo possint simpliciter quod a Domino postulant, impetrare: ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2. Faustinus, Episcopus ecclesiæ Potentinæ, provinciæ Piceni Legatus Romanæ ecclesiæ, dixit: Placet ut Episcopus, Presbyter & Diaconus, vel qui Sacramenta contrectant, pudicitiæ custodes ab uxoribus se abstineant. Ab universis Episcopis dictum est: Placet ut in omnibus & ab omnibus, pudicitia custodiatur, qui altari inserviunt. *Cap.* 4. *In Collect. Concil. Labb. tom.* 2. *pag.* 1041. *&* 1044.

diese Worte helfen; ja sie würden vielmehr seine gottlose Lehre verdammen: daß nämlich zu unsern Zeiten die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig und erlaubt sey: weil schon von vielen hundert Jahren her in der katholischen Kirche keine andere zu Priestern geweihet worden, als die wirklich im Cälibate leben, und freywillig versprechen, daß sie in demselben beharren wollen.

S. 97. „Ich konnte mich nicht genug verwundern, wie doch Herr Zakkaria ein so langes und breites daher schwätzen mochte, um zu erweisen, daß der heil. Ulrich Bischoff zu Augsburg, der um das Jahr 973. erstarb, nicht konnte der Verfasser des Sendschreibens an den Pabst Nicolaus wider den Priestercälibat gewesen seyn, da Niemand was so albereres behauptete; wohl aber ein älterer Bischoff Udalrich, Udalzer, Hulrich &c. nach dem Zeügnisse des von Pistorius edirten sehr alten Chronisten beym Joh. Alb. Fabrizius.„

Man findet aber vor dem heiligen Ulrich auch keinen ältern Bischoff zu Augsburg, der Udalrich, Udalzer, Hulrich &c. geheissen, oder sonst einen ähnlichen Namen gehabt hat. Wir wollen aber anhören, was Pistorius selbst von

diesem Märchen schreibt: „Daß aber uns, „saget er, die stinkend erlogene Fabel von S. „Ulrici Sendschrift an Pabst Nicolaum, so zu „seiner Zeit, und lang vor oder nach nicht ge= „wesen ist, vergebenlich vorgeworfen wird, „wundert uns allein des Gegenparts kindischen „Einfalls: weil ich zuvor die Fabel mit Grund „und Wurzel in der dritten Epistel an Pappum „bis in die Höll mit ihren Lugen verdammt „und bewiesen hab, daß 1. kein Pabst Nico„laus zu unsers oder einiges andern H. Ulrici „Zeiten je gelebt, und S. Ulrich zu keinem „lang gestorbenen, oder noch nicht gebohrnen „Pabst schreiben können. 2. Daß S. Grego„rius keinem Priester ein Weib verbieten dör„fen, weil ohne das zuvor keiner eines gehabt, „oder nehmen wollen. 3. Daß die Subdiaco„ni in Sicilia ihre Kinder mit gen Rom, also „ein grossen weiten Weg, in ein Teich zau„bern, oder überführen könden. 4. Daß S. „Ulricus in der Gegenmeynung gelebt und ge„storben, wie ein guter Papist. 5. Daß in „seinem Leben oder sonsten hievon kein Buch„stab steht. 6. Daß die Kinder im Teich, wann „schon die Fabel wahr wäre, dennoch darum „nicht der Priester, und vil weniger der weit „abgesessenen Subdiaconen in Sicilia gewesen

„ seyn müssen, und wann es schon abermal „ wahr wäre, dennoch niemand wüssen köndt, „ ob es wahr wär, und in Summa, daß alles „ erlogen sey, was forn, hinden, und in der „ Mitte in dem Lugenbrieff steht, allein daß „ der Fabeldichter wider alle Neúglaubige ein„ mal in seiner Fabel wahr sagt, daß die „ Mönche, Priester und alle, so die Keúsch„ heit gelobt haben, nimmermehr heyraten, „ oder zur Ehe gelassen werden sollen. Der„ wegen wir unser Gegenpart mit dieser gro„ ben, närrischen, eulenspieglischen Fabel abge„ fertiget seyn lassen. „ (53) Welche letzte Worte des gelehrten und weltberühmten Pistorius, an welchen der wienerische Cälibatsfeind appelliret hat, wohl angemerkt zu werden verdienen. Was fange ich aber mit unserm neüen Schwärmer an? Wenn ich alle seine Lappereyen und Unwahrheiten, die er wider den geistlichen Cälibát vorbringt, und die schon hundertmal gründlich widerlegt worden sind, auf ein neües widerlegen wollte, so müßte ich ein grösseres Buch schreiben, als er ohne Vernunft, ohne System und Ordnung hingeschmieret hat. Ich

---

(53) Im Wegweiser für alle verführte Christen, 13. Cap. Ingolstadt 1600.

werde also von nun an kürzer zu Werke gehen, und nur jenes beantworten, was einigen Schein der Wahrheit hat.

S. 107. Führet der Verfasser aus dem Buche de singularitate Clericorum, welches am Ende der Werke des heil. Cyprians zu finden ist, eine Stelle an, in welcher es heißt, daß ein Priester, der ein Weib hat, keine verdächtigen Weibspersonen in seinem Hause haben solle. Hierauf beschuldiget er den Kardinal Bellarmin, daß es ihm an der Aufrichtigkeit gefehlt habe, da er schrieb, dieses Weib sey schuldig gewesen mit dem Priester den Cälibat zu halten. Und solches will er aus einer andern Stelle erwähnten Buches beweisen, wo gesagt wird, der Apostel habe den Eheleuten das ehliche Werk nicht für beständig verbothen, sondern nur gerathen, sich von demselben auf eine kurze Zeit zu enthalten, ut triumphos sibi inferant ꝛc. Weil aber diese letzte Stelle offenbar nicht von geistlichen, sondern von weltlichen Eheleuten redet, (54) so

(54) Adhuc habeo quid mirari: cum videam de Christianis plerosque maritos pariter & uxores continentiam destinantes, domicilia singularia magis eligere, ut e consensu communium vo-

erhellet, daß nicht Bellarmin, sondern unser Verfasser ein Betrüger sey, da er S. 109. saget: „ Die „ Stelle erweiset (beweiset) recht augenscheinlich, wie lauter noch dazumal die Uebergabe „ von der Unpflichtigkeit des Priestercälibats „ sich erhalten. „

S. 109. „ Der 5te Kanon unter denen, „ die für apostolisch um diese Zeit vorgegeben, „ und nachmals gehalten wurden . . . . lautet „ also: Episcopus, aut Presbyter uxorem pro- „ priam nequaquam sub obtentu religionis abji- „ ciat: si vero rejecerit, excommunicetur, & „ si perseveraverit, dejiciatur. „

Auf diesen Canon hat schon im Jahr 1054. der Kardinal Humbertus dem Nicetas Pectoratus zu Constantinopel also geantwortet: Ob-

---

torum sine irritatione præsentiæ concordante secessu valeant obtinere: & eunuchi (Clerici) nostri non durant sine feminæ sodalitate dormire. Apud illos amor conjugalis continentiæ amore pensatur, & apud spadones cohabitatio feminæ numquam potest habere fastidium. . . . Ecce vera dilectio, quæ in conjugalitate dividit, ut in castitate conjungat. Ecce sancta dilectio &c. *Num.* 31. *&* 32. *edit. Venet.* 1758. *pag.* 976.

wohl wir die apostolischen Canonen grossen Theils für unächt halten . . . . so bekennen wir doch, daß es keinem Bischoffe, Priester, Diakon oder Unterdiakon erlaubt sey, sein eignes Weib unter dem Vorwande der Religon zu verstossen, sondern daß er für ihre Nahrung und Kleidung Sorge tragen müsse, nicht aber daß er ihr ehlich beywohnen dörfe. (55)

S. 116. „Das Concilium zu Gangra verwarf die Meidung eines verheyratheten Priesters: „Si quis separatur a Presbytero conjugato, „quasi non oporteat eo ministrante de oblatio- „ne percipere, anathema esto. (Can. 4.)

Die Eustathianer verabscheüten die verheyratheten Priester, und wollten nicht, daß sich jemand ihres Opfers sollte theilhaftig machen.

---

(55) Quamvis (Canones Apostolorum) inter apocrypha usque nunc magna ex parte computaverimus. . . . omnino confitemur, non licere, Episcopum, Presbyterum, Diaconum vel Subdiaconum uxorem propriam caussa religionis abjicere a cura sua, scilicet ut ei victum & vestitum provideat; non ut cum illa ex more carnaliter jaceat. *In Biblioth. veter. Patr. noviss. edit. Venet. tom. XIV. pag.* 221.

Und diese Meynung verdammte das Concilium. Was folget aber daraus? Vielleicht daß dazumal die verheyratheten Priester den Ehestand gebraucht haben? Keineswegs. Sie waren zwar wahre Ehemänner: weil durch die priesterliche Weihung das Eheband nicht aufgelöset wurde; sie dorften aber ihren Weibern nicht mehr ehlich beywohnen, wie bisher bewiesen worden. Eine ganz andre Beschaffenheit hat es mit jenen Priestern, die sich erst nach ihrer Weihung verheyrathen, derer Messen beyzuwohnen die Päbste allen Christen billig verbothen haben.

S. 123. Wärmet der Verfasser seine Luge wieder auf, die er oben dem Buche de singularitate Clericorum angedichtet hat.

S. 125. Hier will unser Wiener in Zweifel ziehen, ob der Priestercälibat seinen Ursprung von den Aposteln habe. Allein die Väter des zweyten Conciliums zu Carthago im Jahr 390, die den Apostelzeiten um viele hundert Jahre näher waren, müssen die Sache besser gewußt haben, als er, da sie, wie wir schon oben gehöret haben, sagten: Die Bischöffe, Priester und Diakonen müssen in allem enthaltsam seyn, wie die Apostel gelehret haben, und

von dem ganzen Alterthume beobachtet worden: welches auch wir thun sollen. (56)

Dieser Meynung war also zu allen Zeiten die heilige katholische Kirche: daß nämlich die Apostel gelehret haben, man solle keine andere zu Bischöffen und Priestern weihen, als die unverheyrathet verbleiben, oder wenn sie Weiber hatten, sich von denselben enthalten und im beständigen Cälibate leben wollten. Denn hätte sie diese Lehre nicht von den Aposteln selbsten erhalten, so würde sie sich niemals getrauet haben, den Glaubigen ein dem Fleische so beschwerliches Joch aufzubürden, und so viel tausend Bischöffe, Priester, und Diakonen hätten dasselbe nicht freywillig aus Liebe Christi und des Nächsten auf sich genommen.

Ebenda. „ Paulus hätte nicht schreiben sol-
„ len: Constitues per civitates presbyteros —
„ si quis — est unius uxoris vir (ad Titum I.
„ v. 5. & 6.) sondern: si quis uxore carere se

---

(56) Episcopos, Presbyteros & Diaconos .... continentes esse in omnibus .... ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2.

„ velle dixerit. Aber da meldet sich nirgend „ eine Spur. „

Paulus schrieb auch: **Ein Bischoff muß untadelhaft seyn, nur eines Weibes Mann.** (57) Nun saget er zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, daß, wenn nach erheischender Noth Ehemänner zu Bischöffen oder Priestern geweihet werden, dieselben sich nach der Weihung von ihren Weibern enthalten müssen. Allein, daß dieses nicht nur der heil. Paulus, sondern alle Apostel gelehret haben, wie das oben erwähnte zweyte Concilium zu Carthago bezeüget, war jederzeit die ungezweifelte Meynung der katholischen Kirche, und aller heiligen Väter, denen mehr zu glauben ist, als unserm Verfasser, der es lieber mit den von der katholischen Kirche abtrünnigen Protestanten hält.

S. 134. ꝛc. Nun will der Verfasser mit den Protestanten auch behaupten, daß nicht nur Petrus, sondern auch andere Apostel Weiber gehabt, mit denselben auch nach dem Apostelamte ehlich gelebt, und sie mit sich herumgeführet ha-

(57) Oportet Episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum. 1. *Tim.* 3. *v.* 2.

ben. Was das erste anbelanget, so bezeüget das Evangelium allein von dem heil. Petrus, daß er verheyrathet gewesen. Gesetzt aber, es haben auch einige andere Weiber gehabt, so hat dieses gar nichts zu bedeüten. Daß aber die Apostel als Apostel ehlich gelebt, und Kinder erzeüget haben, kann in Ewigkeit nicht bewiesen werden. Eben so unwahr ist es, daß alle Apostel ihre Eheweiber mit sich in ihren apostolischen Amtsverrichtungen herum geführet haben. Der heilige Paulus saget zwar: Haben wir nicht die Gewalt ein Weib, das eine Schwester ist, mit uns herum zu führen, wie die übrigen Apostel, und die Brüder (Blutsverwandten) des Herrn, und Cephas (Petrus?) (58) Allein das griechische Wort γυνὴ, dessen sich Paulus hier bedienet, heißt nicht nothwendig ein Eheweib, und kann auch hier kein Eheweib heissen, weil das Wort ἀδελφὴ Schwester dabey steht. Die heiligen Väter und besten Schriftausleger (59) sind also der Meynung, der heil.

(58) Numquid non habemus poteſtatem mulierem ſororem circumducendi, ſicut & cæteri Apoſtoli, & fratres Domini, & Cephas? 1. *Cor.* 9. *v.* 5.

(59) Theodoret. in. h. l. Oecumen. Theophilact.

Paulus rede hier von christlichen und frommen Weibspersonen, welche die Apostel auf ihren Reisen in ihren Nothwendigkeiten bedienten. Und dieses konnten sie um so vielmehr unbedenklich thun, weil sie das Beyspiel Christi selbst vor sich hatten, den in seinem Predigamte auch dergleichen fromme Weibspersonen zu dem nämlichen Ende begleiteten. (60) Clemens von Alexandria meynet zwar, diese Weiber seyn die Eheweiber der Apostel gewesen, welches aber unglaublich ist. Doch setzet er hinzu: **Die Apostel haben ihre Weiber nicht als Eheweiber, sondern als Schwestern mit sich geführet;** (61) welches wider die Protestanten, und unsern Verfasser ist. Daß endlich der heil. Igna-

---

Augustinus de opere monach. cap. 4. & 5. Hieronym. Lib. 1. contr. Jovinian. cap. 14. Tertull. de Monogam. cap. 8. Cornel. a Lap. Calmet, & plerique alii.

(60) Ipse iter faciebat per civitates & castella prædicans & evangelizans regnum Dei, & duodecim cum illo, & mulieres aliquæ . . . quæ ministrabant ei de facultatibus suis. *Luc.* 8. *v.* 1. 2. *&* 3.

(61) Non ut nuptas, sed sicut sorores circumducentes mulieres. *Stromat. Lib.* 3.

tius an die Philadelphier solle geschrieben haben, der heilige Paulus habe wie Petrus und andere Apostel im Ehestande gelebt, ist ebenfalls falsch; denn diese Worte, wie der Kardinal Gotti bezeüget, sind in keinen ächten Abschriften dieses Sendschreibens, sondern nur in verfälschten zu finden. (62) Im Jahr 1765. hat der gelehrte Gallandius alle Briefe des heiligen Ignatius griechisch und lateinisch heraus gegeben; (63) aber in dem Sendschreiben an die Philadelphier ist von der erwähnten Stelle kein Wort zu finden.

S. 146. „ Basilius hat von allen Aposteln „ den Ausspruch gethan, daß sie Gott im Ehe„ stande dienten. (Sermone de abdicat. sive re„ nuntiat. sæculi.) „

Es ist wahr, der heilige Basilius lobet die heiligen Eheleute des alten und neüen Bundes, und saget, unter diesen letzten seyn Petrus und die übrigen Apostel gewesen; (64) welches aber we-

---

(62) In Colloquiis theologico — polemicis Colloq. 6. pag. 94. & 95. edit. Bonon. an. 1727.

(63) In Bibliotheca veter. Patrum tom. 1. pag. 257. & 275.

(64) Erat quoque ejusmodi Petrus in novo testamento, ac cæteri Apostoli. l. c.

der in der Schrift, noch in der Kirchengeschichte gegründet, und wider die Meynung der andern heil. Väter ist. Doch saget Basilius nicht, daß die Apostel nach ihrem Berufe zum Apostelamte ihren Weibern ehlich beygewohnet haben; ja er konnte es nicht sagen, weil er anderswo ausdrücklich schreibt: Die Bischöffe und Priester müssen einen untadelhaften Lebenswandel führen, und keine Eheweiber haben. (65) Zu Zeiten also des heiligen Basilius dorften jene, die zu Bischöffen oder Priestern geweihet waren, sich nicht verheyrathen: die aber vor der Weihung schon Eheweiber hatten, mußten sich von der ehlichen Beywohnung enthalten, und also leben, als wenn sie keine Weiber hätten: wie es auch ohne allen Zweifel die Apostel gethan haben, wenn doch mehrere als Petrus verheyrathet gewesen.

S. 160. „Selbst Tertullian war ein ver„heyratheter Priester zu Carthago, welche Kir„che der römischen anhieng, der sich anbey, so

---

(65) Quisquis igitur præsidentia cathedræ dignus censetur, jamque adscriptus est ordini presbyteratus . . . par est eum vel maxime esse irreprehensibilis vitæ, & expertem uxoris. *In cap. 3. Isai.*

„ viel man wissen kann, erst nach dem Weihen
„ begattete. „

Nein, Tertullian begattete sich, ehe er ein Christ war, wie Pamelius in seiner Lebensbeschreibung bezeüget. (66) Nachdem er aber ein Christ und Priester geworden, hat er ohne Zweifel nach der römischen Kirche Gewohnheit ihr nicht mehr ehlich beygewohnet.

Ebenda. „ Er schrieb erst zwey Bücher an
„ seine Frau; in derer erstem will er sie bere-
„ den, wenn sie ihn überleben sollte, nicht mehr
„ zu heyrathen ꝛc. „

Sie konnte alsdann thun, was sie wollte: denn sie war nur schuldig mit ihrem Manne als Priester im Cälibate zu leben, nachdem sie ihren Willen dazu gegeben hatte.

S. 161. „ Tertullian schrieb schon als ein
„ Montanist, die Apostel haben heyrathen, und
„ ihre Weiber mit sich herum führen dörfen:
„ Licebat & Apostolis nubere, & uxores cir-
„ cumducere (in Exhort. ad castit.) „

---

(66) In vita ejus Operibus præfixa.

Freylich dorften die Apostel heyrathen, aber ehe sie Apostel waren. Was sie für Weiber in ihren apostolischen Verrichtungen mitgeführet haben, ist schon oben gezeigt worden. Gesetzt aber auch, es seyn ihre Eheweiber gewesen, so führten sie doch dieselben nicht als Gattinnen, sondern als Schwestern mit sich, wie Clemens von Alexandria bezeüget. (67)

§. 188. „Thomas von Aquin lehret, „daß die Pflicht der Enthaltsamkeit erst durch „ein Kirchengeboth sey eingeführt worden. Non „est essentialiter annexum debitum continentiæ „Ordini sacro, sed ex statuto Ecclesiæ (2. 2. „Quart. (Quæst.) 88. art. 11.)

Ja, der Cälibat gehöret nicht zur Wesenheit des Sakraments der Priesterweihung; sonst verloren die unkeüschen Priester alle priesterliche Gewalt. Die katholische Kirche aber hat nicht aus eigner Willkühr, sondern nach der Lehre der Apostel (68) verordnet, daß keine sollen zu Priestern geweihet werden, die nicht beständig im Cälibate leben wollen.

---

(67) Lib. 3. Stromat.

(68) Quod Apostoli docuerunt, & tota servavit antiquitas. *Concil. II. Carthag. cap. 2.*

S. 190. Der 70. Jahr alte Priester Paregorius, von welchem hier eine kurze Meldung geschieht, hatte eine Weibsperson in sein Haus aufgenommen. Dieß wollte der heilige Bischoff Basilius nicht gedulden. Er schrieb ihm daher einen scharfen Brief, in welchem er saget, dieß sey wider die Verordnung des Conciliums zu Nicäa. Der Cälibat bestehe in dem, daß man sich von der Gemeinschaft und dem Umgange der Weiber enthalte; die aber solches nicht thun, seyn nur dem Namen nach Liebhaber der Keüschheit. Er befehle also ihm diese Weibsperson wegzuschaffen, und in ein Kloster zu thun, und sich von Mannspersonen bedienen zu lassen, damit durch diese Beywohnung der Name Gottes nicht gelästert werde. (69)

---

(69) Nec primi nec soli, Paregori, sancivimus, non debere mulierculas cohabitare viris. Lege canonem a sanctis Patribus nostris in Nicæna Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, si quis a nexu mulieris secesserit. Itaque si quis cælibatum nominetenus professus, reipsa faciat ea, quæ a conjugatis fiunt, manifestum est, quod virginitatis honestatem nuncupatione quidem illius præstet, verum interea ab in-

Die Lehre also unsers Wieners, daß die Priester bis zu Aufhebung des Cälibates heimlich heyrathen dörfen, war zu Zeiten des heiligen Basilius noch nicht bekannt.

S. 191. Hier will unser Verfechter der Priesterehe behaupten, der heilige Gregorius von Nyssa, ein Bruder des heiligen Basilius, welcher, ehe er Priester und Bischoff ward, sich mit Theosebia vermählet hatte, derselben auch als Priester und Bischoff ehlich beygewohnet habe; er beweiset aber gar nichts. Diese Theosebia nennet der heilige Gregorius von Nazianz eine Zierde der Kirche, und Christi, eine geheiligte Gemahlinn eines Priesters, die für würdig gehalten worden ist, mit ihm in der Kirche zu dienen. (70) Aus welchen Worten,

---

convenienti voluptate non desistat. . . . Ob hanc causam constitutionem sanctorum Patrum secuti præcepimus, ut a muliercula separeris. . . . Ejice igitur illam ex ædibus tuis, & trade in monasterium. Sit illa cum virginibus, & tu inter viros ministra &c. *Epist.* 17. *ad Paregor. presbyt. In noviss. edit. Paris. Epist.* 55.

(70) Theosebiam, Ecclesiæ decus, Christi ornamentum. . . Vere sacram, & Sacerdotis conjugem,

wie Baronius anmerket, (71) man nichts anders schliessen kann, als daß Theosebia, nachdem ihr Gemahl Priester geworden, mit ihm im Cälibate gelebt, und deßwegen zur Diakonißinn erwählet worden, zu welchem Amte man in damaligen Zeiten keine andere als fromme Wittwen, oder im Cälibate lebende Weibspersonen beförderte. Eben dieses erhellet aus einem Schreiben des erwähnten Gregorius von Nazianz an den Gregorius von Nyssa, in welchem er die Theosebia dessen heilige und selige Schwester nennet. (72) Ja Gregorius von Nyssa lehret selbst, ein Priester müsse sich von dem Gebrauche des Ehestandes enthalten. (73)

& honore parem magnisque mysteriis dignam. *Epist.* 95.

(71) Ad ann. 369. n. LXV.

(72) Apud Continuat. Bolland. Tom. 2. Mart. p. 46. edit. Antverp.

(73) Quomodo Dei sacerdotio fungeris, qui ad hoc ipsum, ut munus offerres, unctus es? . . . Si Deum tibi adparere expetis, quid caussæ est, cur Mosen non audias, qui populo edicit, ut a nuptiis purus sit, quo Dei aspectum comprehendat? *In lib. de Virginit. cap. ult.* Die gelehrten Benedictiner aus der Congregation des

§. 206. Nun will unser Verfasser beweisen, daß auch jene Bischöffe, die sich nach der Weihung von ihren Weibern entfernten, den Cälibat mit denselben nicht gehalten haben, und führet zum Beyspiele aus dem Bischoffe Gregor von Tours, den Bischoff Urbicus von Auvergne an. Von diesem schreibt jener also: Nach dem Stremonius ward Bischoff zu Auvergne Urbicus ein verheyratheter Rathsherr: seine Ehefrau aber führte nach Gewohnheit der Kirche von ihm entfernt ein frommes Leben. Beyde waren dem Gebethe und den Werken der Barmherzigkeit ergeben. Endlich ließ sich die Frau von dem mißgünstigen Satan zu fleischlichen Lüsten bewegen. Sie kam in einer Nacht vor das Haus des Bischoffs, welcher sie endlich nach langem Anklopfen und Bitten hinein ließ, und ihr ehlich beywohnte. Worauf er sie wieder entließ; aber hernach diese That sehr bereüte, und

---

heiligen Maurus behaupten, daß Theosebia nicht die Ehefrau des heiligen Gregorius von Nyssa, sondern seine Schwester und eine Jungfrau gewesen sey. *In Præfat. ad tom. 1. Operum S. Gregorii Nazianz. pag. XXVII. noviss. Edit. Paris. de Anno* 1778.

deßwegen in einem Kloster seines Bißthums Busse that. (74)

Was folget aber aus dieser Geschichte? Es folget 1. daß, wenn ein Verehlichter zum Bischoffe geweihet worden, seine Ehefrau nach Gewohnheit der Kirche von ihm abgesöndert in einem besondern Hause hat leben müssen. 2. Daß beyde Eheleute schuldig gewesen, beständig im

---

(74) Apud Arvernos post Stremonium Episcopum prædicatoremque, primus Episcopus Urbicus fuit, ex Senatoribus conversus, uxorem habens: quæ juxta consuetudinem Ecclesiæ remota a consortio Sacerdotis religiose vivebat. Vacabant enim ambo orationi, eleemosynis atque operibus bonis. Cumque hæc agerent, livor inimici, qui semper est æmulus sanctitati, commovetur in feminam, quam in concupiscentiam viri succendens, novam Evam efficit. Nam succensa mulier libidine, operta peccati tenebris, pergit ad domum Ecclesiæ per tenebras noctis. . . . Dehinc tardius ad se reversus & de perpetrato scelere condolens, acturus pœnitentiam, diœcesis suæ monasterium expetit, ibique cum gemitu ac lacrymis, quæ commiserat diluens, ad urbem propriam est reversus. *S. Gregor. Turon. Histor. Francor. lib.* 1. *n.* XXX. *edit. Paris.* 1699.

Cälibate zu leben. 3. Daß man es zu selbiger Zeit für ein grosses Laster gehalten habe, wenn sie den Ehestand wieder gebrauchten. Wie darf also unser Verfasser behaupten, daß die Bischöffe und Priester, welche vor der Weihung Eheweiber hatten, nicht verbunden gewesen seyn im Cälibate zu leben? Da doch dieses nicht nur jederzeit für eine Schuldigkeit gehalten worden, sondern auch so gar Kaiser Justinian seinen Reichsgesetzen mit folgenden Worten einverleibet hat: **Wenn man einen zum Bischoffe weihen will, so soll er entweder zuvor in der Jungfrauschaft gelebt haben: oder wenn er ein Weib hat, so soll er entweder vorhin die klösterliche Profeßion ablegen, oder sechs Monathe unter der Geistlichkeit zubringen, seinem Weibe aber nicht mehr beywohnen.** (75) Eben dieses verord-

(75) Ordinandus Episcopus ... sit aut in virginitate degens a principio, aut uxorem quidem habens, ex virginitate autem ad eum venientem... Prius autem ad monasticam vitam professus, aut in Clero constitutus non minus mensibus sex, uxori tamen non cohærens. *Authent.* Quomodo oporteat Episcopos &c. *tit.* 6. *cap.* 1.

net er von den Weihungen der Priestern und Diakonen. (76) Von jenen aber, die schon zu Priestern, Diakonen oder Unterdiakonen geweihet sind, saget er, es sey ihnen nach Verordnung der heiligen Canonen nicht erlaubt zu heyrathen. Er verbiethet es auch selbst, und will, daß alle, die sich dieses Lasters schuldig machen, aller Würden und Aemter entsetzet werden sollen. Er erkläret alle Kinder, die aus solcher Hurerey gebohren werden, unehlich rc. (77)

---

(76) Ibid. cap. 5.

(77) Sacris canonibus neque Presbyteris, neque Diaconis, aut Subdiaconis nuptias contrahere post Ordinationem permittentibus .... animadvertimus quosdam despicientes sacros Canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi secundum sacerdotalem censuram non possunt. Quoniam igitur pœna facinoris hujus in sola sacerdotii erat amissione: sacros autem Canones non minus quam leges valere, etiam nostræ volunt leges: sancimus obtinere in illis, & quæ sacris visa sunt Canonibus, perinde ac si civilibus inscriptum esset legibus, & omnes istiusmodi homines tam sacerdotio quam divino ministerio, atque etiam dignitate ipsa, quam habent, nudari. Quemadmodum enim sacris Canonibus

Wie gefällt diese kaiserliche Verordnung unserm Wiener, der in seinem Schandbuche die Leúte bereden will, daß die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates gültig sey? Die bösen Beyspiele des Urbicus, und anderer Bischöffe und Priester, welche wider ihr Gott gethanes Versprechen, im Cälibate zu leben, sich versündiget, oder gar wider die Satzungen der katholischen Kirche, und der katholischen Kaiser Weiber genommen haben, wie Carolstadt, Luther, Zwingel, Calvin, Gebhard, Erzbischoff von Cölln ꝛc. ꝛc. helfen ihm nichts, gar nichts für seine gottlose Meynung: **Denn man muß nicht nach den Beyspielen, sondern nach den Gesetzen urtheilen.** (78)

---

prohibita sunt talia, sic & secundum nostras leges probiberi: & præter supra dictam excidendi a ministerio pœnam, ne legitimos quidem & proprios esse eos, qui ex hujusmodi inordinata constupratione nascuntur, aut nati sunt, sed eam, quæ ex talibus seminibus oritur participari turpitudinem &c. *C. lib.* 1. *tit.* 3. *de Episcopis & Clericis. num.* 45.

(78) Legibus non exemplis judicandum. *L.* 13. *C. de sent. & interloc.*

S. 210. „Die Menge verheyratheter Bi„schöffe muß um die Zeiten des heiligen Atha„nas sehr beträchtlich gewesen seyn, weil man „dem Drakontius, der aus einem Mönche, „und Abte eines Klosters zum Bischoffe in Ale„xandrien gewählt wurde, unter andern auch „vorstellte, er müßte sich nach der Eigenschaft „dieser Würde auch verheyrathen, wozu er „sich nach seinem monastischen Vorsatze nicht „verstehen wollte.„

Dieß alles ist nicht wahr. Kein Mensch wollte den Drakontius zum heyrathen bereden. Er floh die bischöffliche Würde aus ganz andern Ursachen, die man in dem Briefe des heiligen Athanasius an ihn lesen kann. In diesem Schreiben heißt es unter andern also: Glaube denen nicht, die dir sagen, das bischöffliche Amt sey eine Ursache und Gelegenheit zur Sünde. Du kannst (als Bischoff) Hunger und Durst leiden, wie Paulus, und dich auch vom Weine enthalten, wie Timotheus. Wir kennen Bischöffe, die fasten, und Mönche, die essen: Bischöffe, die sich vom Weintrinken enthalten, und Mönche, die Wein trinken. Es giebt viele Bischöffe, die niemals verheyrathet waren, und Mönche, die Kinder

hatten. Hingegen giebt es Bischöffe, die Kinder haben, Mönche aber, die keine haben rc. (79) Er saget aber nicht, daß Bischöffe als Bischöffe, und Mönche als Mönche geheyrathet haben. Und wenn es auch einige gethan hätten, so folgte doch nicht daraus, daß es ihnen erlaubt gewesen.

S. 214. Hier beschuldiget unser Verfasser den Herrn Zakkaria, daß er den Schluß der Worte des heiligen Athanasius weggelassen habe.

---

(79) Ne dicas, nec credas iis, qui dicunt, Episcopatum esse peccati causam, atque hinc peccandi occasionem oboriri. Licet tibi etiam in Episcopatu esurire & sitire, quemadmodum egit Paulus, potes vinum non bibere, ut Timotheus. . . . Novimus enim Episcopos, qui jejunant, & Monachos qui comedunt. Novimus Episcopos, qui vino abstineant, ut & Monachos, qui bibant. . . Sunt quoque ex Episcopis multi, qui numquam nupserint, Monachi autem reperiuntur, qui filios suscepere: quemadmodum vicissim Episcopos filiorum parentes, Monachos vero nullam posteritatem habuisse cernimus. *S. Athanas. in epist. ad Dracontium. Tom.* I. *part.* I. *edit. Paris.* 1698. *pag.* 267. *n.* 9.

Es

Es ist wahr, Athanasius setzet den oben angeführten Worten noch diese hinzu: **Wir haben auch einige aus der Clerisey gesehen, die Hunger litten, und Mönche die fasteten. Denn es ist erlaubt etwas auf diese, oder eine andre Art zu thun: alle aber müssen überall kämpfen; weil die Krone nicht in Absicht auf den Ort, sondern auf die Werke ertheilet wird.** (80) Wer kann aber aus diesen Worten mit Vernunft schliessen, der heil. Athanasius habe sagen wollen, es stehe allen Bischöffen und Mönchen frey, im Cälibate zu beharren, oder sich zu verheyrathen und Kinder zu erzeügen, wenn sie nur kämpfen, damit sie die Krone erlangen, wie unser Wiener behaupten will?

Ebenda. „Da Siricius der allererste den „Spaniern vorschrieb, und den Afrikanern ein„rieth, die Priester sollten sich hinfüran der „Ehe enthalten ꝛc. „

---

(80) Vidimus rursum Clericos qui famem tolerarent, & Monachos, qui jejunarent. Hoc enim modo licet agere, & alio nihil vetat. Sed omnes ubique decertent: corona quippe non pro loci, sed pro factorum ratione tribuitur. *loc. cit.*

Schon wieder eine handgreifliche Unwahrheit! Denn daß sich die Priester der Ehe enthalten sollen, war schon vor dem Siricius jederzeit die allgemeine Lehre in der katholischen Kirche. Schrieb nicht der alte Lehrer Origenes: Er meyne, daß keiner das immerwährende Opfer verrichten solle, der sich nicht zur beständigen Keuschheit verpflichtet? (81) Schrieb nicht Eusebius Bischoff zu Cäsarea, es gebühre sich, daß jene, die zum Gottesdienste geweihet sind, sich von ihren Weibern enthalten? (82) Bezeuget nicht der heilige Epiphanius, die Kirche nehme keine Verheyrathete zu Priestern an, als die sich von ihren Weibern enthalten? (83)

---

(81) Videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti & perpetuæ se devoverit castitati. *Homil.* 23. *in Numer.*

(82) Eos, qui sacrati sunt, atque in Dei ministerio cultuque occupati, continere deinceps seipsos a commercio uxoris decet. *Demonstrat. evangel. lib.* 1. *cap.* 9.

(83) Sancta Dei Ecclesia . . . adhuc liberos gignentem unius uxoris virum, sed eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit, Diaconum, Presbyterum, & Episcopum &c. *Hæresi* 59.

Verordnete nicht das iliberische Concilium schon im Jahre 312. daß alle Bischöffe, Priester rc. sich unter Strafe der Absetzung von ihren Weibern enthalten sollten? (84) Ich getraue mir also wohl mit dem berühmten Thomaßin zu sagen: Das Gesetz des geistlichen Cälibates ist so alt als die Kirche. Jener ewige Priester, der von einer Jungfrau gebohren worden: der selbst eine Jungfrau und ein jungfräuliches Opfer ist, will nur von jenen beständig aufgeopfert werden, die sich sowohl seiner Keüschheit als seines Priesterthumes theilhaftig machen: die zugleich Priester und Opfer sind, da sie sich durch dieses zweyfache Band zur beständigen Keüschheit verbinden. Aus dieser Ursache erwählte er keine andere Apostel, als die Jungfrauen waren, oder künftig in der Enthaltsamkeit leben wollten: und die Apostel ernannten keine andere zu Nachfolgern in ihrer bischöfflichen und priesterlichen Würde, als jene, die bisher im Cä-

---

(84) Placuit prohibere Episcopis, Presbyteris, Diaconis & Subdiaconis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis. Quod quicumque non fecerit, ab honore Clericatus exterminabitur. *cap.* 33.

libate gelebt hatten, oder sich zu selbem verpflichteten ꝛc. (85) Der ausführliche Beweis hierüber kann bey dem Thomaßin selbst gelesen werden.

§. 217. „Der heilige Ambros lehret, daß, „da vermöge der Vorschrift des Apostels, ein „Bischoff mit einer Frau getrauet seyn solle, „ein Unverheyratheter eben nicht ausgeschlossen „sey, sondern daß auch der Begattete, die „im Taufe empfangene Gnade durch die ehe„liche Keuschheit bewahren könne, non quod

---

(85) Quanta Ecclesiæ, tanta & continentiæ inter majores Clericos legis antiquitas est. Æternus ille Pontifex, qui de Virgine natus est & ipse Virgo ac virginalis hostia, æternum immolari se voluit ab iis, qui tam castitatis suæ quam sacerdotii participes forent, & ipsi Sacerdotes simul & hostiæ, utroque nomine, utroque vinculo continentiæ sempiternæ stringendi. Eo usus consilio Apostolos elegit aut virgines, aut castimoniæ deinceps devinctos. Ideo & Apostoli pontificii sui non alios sibi successores asciverunt, quam qui virginitatem hactenus coluissent, aut qui posthac inviolabilem continentiam profiterentur. *In vet. & nov. Eccles. disciplina Tom. 1. lib. 2. cap. 9. n. 1.*

„ exsortem excludat connubii: nam hoc supra „ legem præcepti est, sed ut conjugali casti- „ monia servet ablutionis suæ gratiam (Epist. „ 82. ad Vercellensem Eccles.) Heißt wohl die „ eheliche Keüschheit nicht anders, als eine Bey- „ wohnung im Hause? „

Wie darf doch unser Wiener so unverschämt seyn, und den heiligen Ambrosius für seine Meynung anführen, da doch dieser heilige Lehrer gleich nach obigen Worten hinzusetzet: und nicht glauben solle, daß er nach der Lehre des Apostels im Priesterthume wieder Kinder zeügen dörfe. Denn dieser saget: ein Mann, der Kinder hat, (Unius uxoris virum .... filios habentem subditos cum omni castitate. 1. *Tim.* 3. *v.* 2. & 4.) nicht der Kinder, zeüget, und den Ehestand wiederholet. (86)

S. 218. „ Ambros gesteht in jener berühm„ ten weitläufigen Stelle, (L. 1. Offic. c. 50.) „ worüber sich der Herausgeber ex Congr. S. Mauri „ in der Note sehr lächerlich machet, daß sich

(86) Neque iterum ut filios in Sacerdotio creare apostolica invitetur auctoritate: *habentem* enim dixit *filios*, non facientem, neque conjugium iterare. *loc. cit. n.* 62.

„ in den entlegnern Orten seiner Diöcese mei„ stens eine ganz andre Gewohnheit annoch be„ hauptete: in plerisque abditioribus locis, cum „ ministerium gererent, vel etiam Sacerdotium, „ filios susceperant; & id tamquam usu veteri „ defendunt &c. „

In dieser Stelle, derer Anfang unser Wiener, weil derselbe wider ihn ist, weggelassen hat, redet Ambrosius die Priester also an: Ihr wisset, daß ihr eüer Amt unschuldig und unbefleckt verrichten müsset, auch durch keine ehliche Beywohnung verletzen dörfet, die ihr mit keüschem Leibe, und unverletzter Schamhaftigkeit, auch entfernt von der ehlichen Beywohnung, die Gnade des heiligen Amtes empfangen habet; welches ich darum habe melden wollen, weil einige Kirchendiener, oder auch Priester in abgelegnern Orten Kinder gezeüget haben: und dieses durch alte Gewohnheit (des alten Testaments) rechtfertigen wollen ꝛc. (87)

---

(87) Inoffensum autem exhibendum & immaculatum ministerium, *nec ullo conjugali coitu violandum* cognoscitis, qui integri corpore, incorrupto pudore, alieni etiam ab ipso consortio conjugali, sacri ministerii gratiam recepistis.

Warum soll sich aber der Herausgeber aller Werke des heiligen Ambrosius in der Note über gegenwärtige Stelle sich lächerlich gemacht haben? Wir wollen ihn selbst anhören: Diese Stelle des heiligen Ambrosius, saget er, ist so klar und offenbar für den Priestercälibat, daß die Magdeburgischen Centurienschreiber sich gezwungen sahen, die Zuflucht zu ihren gewöhnlichen betrüglichen Ränken zu nehmen, und den heiligen Ambrosius eines Irrthums zu beschuldigen. Allein dieser heilige Bischoff schreibt hier nicht als ein neüer Gesetzgeber, sondern nur als ein Zeüge der alten und überall angenommenen Gewohnheit, welches aus dem erhellet, daß die Uebertreter nur in abgelegnen Orten, wohin das Laster seine Zuflucht zu nehmen pflegt, wider dieselbe gehandelt haben. Hiezu kömmt noch, daß diese unkeüschen Geistlichen zu ihrer Rechtfertigung keinen einzigen Grund aus dem neüen Bunde und aus den Kirchenver-

---

Quod eo non præterii, quia in plerisque abditioribus locis cum ministerium gererent, vel etiam sacerdotium, filios susciperent, & id tamquam usu veteri (Exod. 9. v. 10.) defendunt &c. *Lib.* 1. *Officior. cap.* 50. *n.* 258.

ordnungen angeführt, sondern sich allein auf das alte Testament berufen haben, in welchem die Priester Weiber, und vor dem Opfer gewisse gesetzmäßige Reinigungen hatten. (88) Wie kann nun diese gründliche Anmerkung den Herausgeber lächerlich machen? Machet sich nicht vielmehr unser Wiener mit seinem kahlen Vorgeben lächerlich? Oder besser zu reden, ist er nicht schlimmer als die Centu-

(88) Ambrosianus hic locus pro clericali continentia tam clarus tamque apertus est, ut Centuriatores iisdem Cent. & cap. supra cit. ad solitas artes confugere coacti fuerint, id est, auctorem ipsum in falsi dogmatis crimen vocare. Atqui hoc loco non legislatorem agit sanctus Præsul, qui novum Clericorum cervicibus jugum imponat: sed receptæ atque inolitæ consuetudini præbet testimonium. Enimvero quam universalis illa fuerit, quamque firma vel hoc satis indicat, quod nonnisi in *abditioribus locis*, quo solent vitia quærere perfugium, invenirentur, qui institutum illud violare adtentarent: Accedit præterea, quod isti non ullam novi fœderis auctoritatem, non ullam novi fœderis auctoritatem, non cujusquam Concilii canonem, non usum quarundam Ecclesiarum in defensionem afferebant suam, sed tantum veteris Testamenti morem &c.

rienschreiber, die doch wenigst aufrichtig gestehen, daß Ambrosius in dieser Stelle für den Priestercälibat geschrieben habe?

S. 219. „Also beriefen sie sich auf das „alte Testament, da sie um kein neües Gegen„gesetz bis dahin wußten, wie sie denn auch „Ambros nicht als Gesetzbrüchige bey ihrer „Ehre zu beschelten sich getraute.„

Freylich wußten sie das Gegengesetz, und die allgemeine Gewohnheit der Kirche, wie andere Priester, die Ambrosius mit den ersten Worten anredet. Dergleichen Gegengesetze haben wir auch schon oben angeführet. Und wenn dieser heilige Lehrer sie nicht für Gesetzbrüchig gehalten hätte, so würde er nicht gesagt haben: **Wenn dem Volke vor Zeiten verbothen war, mit ungewaschenen Kleidern zum Opfer zu gehen, wie getrauest du dich für andere Gott zu bitten, und andern bey dem Opfer zu dienen, der du der Seele und dem Leibe nach unrein bist?** (89)

---

(89) Si populus sine ablutione vestimentorum suorum prohibebatur accedere ad hostiam suam; tu illotis mente pariter & corpore audes pro aliis supplicare, audes aliis ministrare? *loc. cit.*

S. 223. „So albern muß man damit „nicht umgehen, daß man Jovinian so für ein „Scheusal der Ketzerey ausgiebt, wie ihn Herr „Zakkaria (S. 217.) vorstellet.„

Jovinian wollte wider die ausdrückliche Lehre des heiligen Paulus behaupten, die Jungfrauschaft und der Cälibat seyn nicht besser als der Ehestand. Diese Meynung des Jovinians verdammte das J. C. 390. Pabst Siricius als ketzerisch und gotteslästerlich, (90) und dieses Urtheil wurde von dem heiligen Ambrosius und

---

(90) Nos sane nuptias non aspernanter accipimus, quibus velamine intersumus: sed virgines, quas nuptiæ creant, Deo devotas, majore honorificentia veneramur. Facto ergo presbyterio constitit doctrinæ nostræ, id est, Christianæ legi esse contraria. Unde apostolicum secuti præceptum, *quia aliter, quam quod accepimus, annuntiabant*, (*Gal.* 1.) omnium nostrum tam Presbyterorum & Diaconorum, quam etiam totius Cleri una suscitata fuit sententia, ut Jovinianus, Auxentius, Genialis &c. qui incentores novæ hæresis & blasphemiæ inventi sunt, divina sententia & nostro judicio in perpetuum damnati, extra Ecclesiam remanerent. *In Epist. Siricii Papæ ad Mediolan. Eccles. tom. 2. Concil. Labb. pag.* 1024.

der ganzen Kirchenversammlung einmüthig angenommen. (91) Ueber dieß lehrte Jovinian, die Fasten und der Abbruch seyn zu nichts nutz, man könne die göttliche Gnade nach der Taufe nicht mehr verlieren, alle Sünden und gute Werke seyn gleich, und die Mutter Gottes sey in der Geburt keine Jungfrau geblieben. Er war also ein wahres Scheusal. Ist aber unser Wiener nicht ein gleiches Scheusal, dessen Lehre die katholische Kirche zu allen Zeiten verdammet hat?

S. 229. „Da Jovinian das Beyspiel Samuels vorbrachte, als welcher bey seinem „Priesteramte gleichwohl ein Weib genommen; „so gesteht dieses Hieronymus auch von den „Priestern seiner Zeit ganz frey. Aber er bemerkt nur, daraus folge noch nicht, daß die „Jungfrauschaft dem Ehestande nicht sollte vorgezogen werden. S. Samuel nutritus in tabernaculo duxit uxorem: quid hoc ad præjudicium virginitatis? Quasi non hodie quoque „plurimi Sacerdotes habeant matrimonia. (Lib. „1. contra Jovin. cap. 13.)"

(91) *Ibid. in Rescripto Concil. Mediol. ad Siricium Pap.*

Dieses saget zwar Hieronymus; er redet aber nur von verehlichten Priestern, die nach der Weihung im Cälibate leben: Denn sonst würde er sich selbsten offenbar widersprechen, da er anderswo schreibt: Es werden keine zu Bischöffen, Priestern und Diakonen erwählt, als Jungfrauen, Wittwer, oder Ehemänner, die nach der Weihung im Cälibat leben. (92) Eben dieses bezeüget der heilige Lehrer in seinem Buche wider den Vigilantius, in welchem er meldet, daß einige Bischöffe, die dieses Ketzers Anhänger waren, keine andere zu Diakonen weihen, als die Weiber haben, und diese Worte, die wir schon oben angeführet haben, hinzusetzet: Die Kirchen in Orient, die in Aegypten, und des apostolischen Stuhles nahmen keine andere Kleriker an, als Unverheyrathete, die zwar Weiber haben, aber aufhören Ehemänner zu seyn. (93) Diese so

(92) Episcopi, Presbyteri, Diaconi aut virgines eliguntur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in æternum pudici. *In epist. ad Pammach. cap.* 8.

(93) Proh nefas! Episcopos sui sceleris dicitur habere consortes, si tamen Episcopi nominandi sunt, qui non ordinant Diaconos, nisi prius

klaren Zeügnisse des heiligen Hieronymus wollen dem Verfasser gar nicht gefallen. Daher bemühet er sich obwohl vergeblich, sie durch widrige Beyspiele zu zernichten.

S. 233. „ Sokrates berichtet gerade das „ Gegentheil von jenem, was Hieronymus „ schrieb: Cum omnes illustres Presbyteri in „ Oriente & Episcopi etiam, modo ipsi voluerint, nulla lege coacti, ab uxoribus abstineant. Nam non pauci illorum, dum Episcopatum gerant, etiam liberos ab uxore legitima procrearunt. (L. 5. hist. eccl. c. 21. „

Weil diese Worte des Sokrates eine grosse Aehnlichkeit mit jenen haben, die er dem heiligen Bischoffe Paphnutius in der nicäischen Kirchenversammlung angedichtet hat, wie schon oben gemeldet worden, so verdienen sie keinen Glauben. Gesetzt aber auch, daß viele Bischöffe das Gesetz des geistlichen Cälibates, welches so alt ist als die katholische Kirche, nicht beobach-

---

uxores duxerint. . . . Quid facient Orientis Ecclesiæ? Quid Ægypti & sedis Apostolicæ, quæ aut virgines Clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt. *In Lib. contr. Vigilant.*

tet haben, so folget nichts anders daraus, als daß es zu allen Zeiten Uebertreter dieses Gesetzes gegeben habe. Und dergleichen wird man bis zum Ende der Welt finden, ohne daß deßwegen das Gesetz selbst seine Kraft verlieren kann.

S. 234—236. Hier beschuldiget unser Verfasser den Herrn Zakkaria, daß er eine Stelle des heiligen Cyrillus von Alexandria aus dem Griechischen nicht recht übersetzet habe. Diese Stelle lautet nach der pariser Edition also: Einige, die kurz vorher Weiber genommen haben, werden von einigen Bischöffen ohne eingeholte Nachricht von ihrem Leben zu Kirchendienern geweihet. Ein gleiches geschieht mit Mönchen, die wegen ihrer ärgerlichen Aufführung aus den Klöstern gestossen worden. Hierauf verordnet er, Man solle künftig keinen zum Kleriker weihen, ohne vorhergehende Untersuchung seines Lebens, ob er ein Weib habe oder nicht; auf was Weise er sie geheyrathet, und ob er sich enthalten habe. (94) Nun heißt es zwar in der lateini-

(94) Quidam qui uxores recenter duxerunt, & in ipsis veluti thalamis adhuc constituti sunt, aliquos sanctissimos Episcopos arripiunt: ac nullo

schen Uebersetzung der pariser Edition, & abstinuit? ob er sich (von seinem Weibe) enthalten habe? Herr Zakkaria aber will, es müsse heissen: Quando duxit; & an dimiserit? Wann er sie geheyrathet; und ob er sie entlassen habe? Unser Wiener aber will es noch besser wissen, und saget, man müsse lesen: & quando duxit, & an ejecerit? Wann er sie geheyrathet, und ob er sie verstossen habe? Allein im griechischen Texte findet man weder etwas vom Enthalten, noch vom Entlassen oder Verstossen; sondern der erste lateinische Uebersetzer hat nach den Worten ποτε ηγαγετο, wann er ein Weib genommen habe? hinzugesetzt, und ob er sich enthalten habe? durch welches er erklären wollte, daß es unanständig sey, wie Cyrillus oben gesagt

---

de eis utique renuntiante, ordinantur Clerici seu Presbyteri. Aliqui autem alii ex ipsis monasteriis, ut immodesti, insolentesque ejecti rursus ordinationes subeunt. . . . Quoniam ergo ad ædificationem, ut dixi, populorum omnia a nobis facienda sunt, hæc vestra observet pietas, & si est quidem ordinandus Clericus, de vita ejus inquirat, & an uxorem habeat, an non, & quonam modo duxit, & abstinuit. *In Epist. ad Episcopos Libyæ & Pentapolis. tom.* 5. *part.* 2. *edit. Paris.* 1638.

hat, gleich nach der Vermählung, und ohne Enthaltsamkeit die geistliche Weihung zu empfangen. Dieses alles wird besser aus der ganzen griechischen Stelle erhellen. (95) Der heilige Cyrillus redet zwar gleich hernach von einer Verstossung, aber nicht der Weiber, da er saget: Man solle sich auch erkundigen, ob jener, der die geistliche Weihung empfangen will, nicht etwa von seinem Bischoffe, oder aus einem Kloster verstossen worden sey. (96) Kann man unserm Wiener nicht mit besserer Fuge einer Verwegenheit, Verdrehung und Betrügerey, als er den Herrn Zakkaria, beschuldigen?

---

(95) Σκανδαλίζονται πολλοὶ διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν· νεωστὶ γεγαμηκότες τινὲς καὶ οἷιον ἐξ αὐτῶν καταβάντες τῶν νυμφώνων. . . . χειροτονοῦνται κληρικοὶ ἤγουν πρεσβύτεροι. ἕτεροι δὲ τίνες ἐξ αὐτῶν τῶν μοναστηρίων ὡς ἄτακτοι ἐκβαλλόμενοι, πάλιν ὑποτρέχουσι τὰς χειροτονίας . . . . ἐι μέλλει τὶς χειροτονεῖσθαι κληρικὸς, περιεργαζέσθω τὸν βίον αὐτοῦ, καὶ πότερόν ποτε γαμετὴν ἔχει ἢ οὔ, καὶ πῶς καὶ πότε ἠγάγετο.

(96) Καὶ ἐι μὴ τὶς ἐστὶ τῶν ἐκβαλλομένων, ἢ παρ' ἑτέρου θεοσεβεστάτου ἐπισκόπου, ἢ ἐκ μοναστηρίου, Et si non est aliquis ex iis, qui ejecti sunt a sanctissimo Episcopo, vel ex monasterio. *loc. cit.*

S. 238. „ Hieronymus gesteht selbst, daß „ schon dazumal, da noch niemand an einen „ Vigilantius dachte, die Bischöffe sich zum „ Priesterthum verheyrathete Männer von offe„ nem Verstande erkiesen. . . . Et quomodo, „ inquies, frequenter in ordinatione ſacerdota„ li virgo negligitur, & maritus aſſumitur? „ Quia forte cetera opera non habet virginitati „ paria &c. (Contra Jovin. l. 1. c. 19. &c.) „

Dieses ist wahr: es muß aber nicht nur gesagt, sondern bewiesen werden, daß diese Bischöffe solchen Ehemännern nach der Priesterweihung den Gebrauch des Ehestandes gestattet haben.

S. 241. „ Der heilige Hilarius von Arles „ lebte noch als Bischoff im Ehestande, wie „ schon Cleria angemerkt hat. „

Ja der heilige Hilarius lebte, ehe er Bischoff ward, im Ehestande, und erzeügte eine Tochter. Daß er aber als Bischoff seiner Ehegattinn ehlich beygewohnet habe, ist nicht wahr: weil so gar der Ketzer Jovinian, der um dieselbige Zeit lebte, selbst hat bekennen müssen, daß ein Bischoff, der die ehliche Beywohnung fort-

setzet, nicht als ein Ehemann, sondern als ein Ehebrecher verdammt werde. (97)

S. 241. „ Sidonius erwähnet uns in sei„nen Briefen (Epist. Lib. 7.) von einem an„dern verheyratheten Manne mit Weib und „Kindern, Namens Simplicius, den er, weil „es die Einwohner von Berry in Aquitanien „auf seine Ernennung ankommen liessen, zur „Stelle als Bischoffen bestellte, ohne ihn oder „seine Frau zu fragen, ob sie sich zur Enthalt„samkeit entschliessen wollten. „

Dieses wird der kluge Sidonius ohne Zweifel vor oder nach der Ernennung gethan, und Simplicius so wohl als seine Ehefrau ihren Willen dazu gegeben haben. Denn sonst hätte er diese Wahl gewiß nicht bestätiget, wie es doch geschehen ist. (98) Und wer soll wohl an die-

(97) Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat; alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. *S. Hieron. Lib.* 1. *advers. Jovin. cap.* 19.

(98) Sidon. L. 7. Epist. ep. 8. & in Concione post ep. 9. apud Sirmond. var. Oper. tom. 1.

sem zweifeln? Bezeüget doch der heilige Augustin, daß zu seiner Zeit auch diejenigen, welche zur geistlichen Weihung nicht selten gezwungen wurden, die Enthaltsamkeit mit dem göttlichen Beystande bis an ihr Ende gebührend beobachtet haben. (99)

S. 242. „ Noch vor ihm hinterließ der
„ heilige Prosper Aquitanikus ein Kirchenlehrer,
„ den zwar einige nur für einen Layen, andere
„ aber für einen Bischoff von Riez in Provenze
„ ausgeben, unter seinen Epigramen zu Ende
„ des Buches eines, und das andre an seine
„ Frau, welches eben einigen Kritikern, die
„ nur nach dem römischen System dachten,
„ den Sinn verrückt haben mochte, daß sie
„ glaubten, Prosper möge sich nicht zum geist-
„ lichen Stande haben verstehen wollen. „

Nein! Es scheint vielmehr, das System von Gültigkeit der heimlichen Priesterehe habe unserm Wiener den Verstand verrückt: weil die

(99) Solemus eis proponere continentiam Clericorum, qui plerumque ad eandem sarcinam subeundam capiuntur inviti, eamque susceptam usque ad debitum finem, Domino adjuvante perducunt. *Lib. 2. de adulterin. conjug.*

gelehrtesten Katholicken und Protestanten dafür halten, es sey wahrscheinlicher, daß Prosper den geistlichen Stand niemals angetreten habe, weil die alten Geschichtschreiber hievon gar keine Meldung thun. (100) Es ist auch ungewiß, ob Prosper der Verfasser des Reimgedichts Eines Ehemannes an seine Gattinn sey, und folglich, ob er verheyrathet gewesen. (101)

S. 243. „ Sein Schüler Paulinus war „ auch als Priester, und nachmals Bischoff zu „ Nola niemals dahin zu bringen, daß er seine „ Gemahlinn, die theüre Tharasia, seine un„ absonderliche Gefährtinn auf allen Reisen, „ auch nachdem er all seine Habschaft unter die „ Armen ausgetheilt hatte, von sich entließ. „

Paulinus war aus einem sehr edeln römischen Geschlechte gebohren, und besaß grosse Reichthümer. Er verehlichte sich mit Tharasia, die gleichfalls edel und reich war. Mit dieser reisete er um das Jahr 389. nach Spanien, wo er sich vier Jahre lang aufhielt. Daselbst

(100) Vid. Vita S. Prosperi Aquit. Operibus ejus præfixa act. X. edit. Paris. 1711.

(101) Oper. cit. pag. 773.

gebahr Tharasia einen Sohn, der aber am achten Tage nach der Geburt starb, und zu Complut begraben ward. Hierauf trat Paulin in den Mönchsstand, und Tharasia gelobte die beständige Enthaltsamkeit. Nachdem er im Jahr 393. zu Barcinon in Catalonien wider seinen Willen zum Priester geweihet worden, kehrte er mit der Tharasia nach Italien zurück, verkaufte alle seine Güter, gab das Geld den Armen, und kam nach Rom, wo ihn Pabst Siricius mit ungnädigen Augen ansah, weil er wider seine Verordnungen zum Priester war geweihet worden. Er gieng daher nach Nola, wo er und Tharasia ein strenges keüsches und heiliges Leben führten. Im Jahr 409. ward er daselbst zum Bischoffe erwählet, und im Jhr 431. starb er. Seinen Leichnam begleiteten nicht nur die Christen, sondern auch die Heyden und Juden mit grossem Leidwesen zum Grabe. (102) Was hat nun unser Cälibatsfeind an dem Leben des heiligen Paulins und seiner Gemahlinn Tharasia auszustellen? Mußte jener diese nicht auch nach Veränderung seines Standes aus Spanien nach Italien zurück führen? Nein, er getrauet

---

(102) Ex vita & Operib. S. Paulini tom. 1. & 2. edit. Paris. 1685.

sich nichts anders auszustellen: er setzet aber doch hinzu:

S. 245. „Siricius, der sein Gesetz gegen „die verheyratheten Priester, wenn sie von ih„ren Frauen nicht abliessen, für rechtskräftig, „und hierinn also verletzt hielt, mag also Pau„linen billig sauer angesehen haben, weil das „nichts gelten konnte, wenn er es auch noch „so theüer bezeüget hätte, daß er sich von ihr „enthielte: denn das konnte auch welch immer „andrer sagen; nach der gemeinen Aufnahme „aber, und der Sachen Verhältnisse selbst be„hielt doch jeder solcher das Recht zu seiner „Frau nächstens bey sich, und konnte das ohne „Zeügen nach Belieben gebrauchen, dessen ihn „ohnehin des Menschen Eigensinn berauben woll„te. Es war also solche Beywohnung immer „entweder Verspottung des Gebothes, wenn „ein rechtmäßiges da war, oder es war auch „bey aller Enthaltsamkeit nur Willkühr, wenn „auch keines da war.„

Lügen, Lügen! wie bisher bewiesen worden. Die Ursache aber, warum Siricius den heiligen Paulin sauer angesehen hat, ist schon oben angedeütet worden.

§. 248. „ Hieronymus hielt es einmal
„ für eine fortdaurende Ehe, und glaubte, das
„ machte Paulinen auf der Laufbahne der Voll-
„ kommenheit einige Hinterstellungen; daher er
„ an ihn schrieb: Sanctæ sororis tuæ ligatus es
„ vinculo, & non penitus expedito pergis pede.
„ (Epist. 32.) „

Dieß schrieb Hieronymus um das Jahr 393. da Paulin schon Mönch und Priester, Tharasia aber mit dem Gelübde der Enthaltsamkeit verbunden war, und beyde sich zu Nola aufhielten. Wie hat er also in diesem Briefe von der Fortdaurung der ehlichen Beywohnung reden können, die er bey Priestern und Gott verlobten Personen nicht nur als eine Hinderniß der Vollkommenheit, sondern allezeit als ein grosses Laster verdammet hat? Und warum nennet er die Tharasia eine heilige Schwester des Paulins, wenn sie einander noch wirklich ehlich beywohnten? Er ist also nur von der Verbindlichkeit zu verstehen, die Paulin hatte, die Tharasia standmäßig zu unterhalten, und noch einige Dinge zu thun, die seiner Vollkommenheit hinderlich waren. Daher ermahnet er ihn gleich nach obigen Worten, er solle den Umgang und die Gemeinschaft mit vielen Menschen, und die Ga-

Gastereyen, als Ketten der Wohllust meiden. (103)

S. 249. „Salvianus, der im Jahr nach „Christo 484. erstarb, und gleich nach der Tau- „fe mit seiner Frau in freywilliger Enthalt- „samkeit lebte, giebt uns doch in seinem 5ten „Buche von der Vorsichtigkeit zu verstehen, „daß zu seiner Zeit die Priester in diesen Län- „dern allenthalben herum begattet waren, und „daß man dazumal noch um kein Cälibatgesetz „was wissen wollte.„

Abermal eine unverschämte Lüge! Salvian hat dieses nicht gesagt, und auch mit Wahrheit nicht sagen können; weil vor und zu seinen Zeiten das Gesetz des geistlichen Cälibates aller Orten bekannt war, wie aus den Kirchenversammlungen und Schriften der heiligen Väter erhellet, die ich bisher angeführet habe. Wir wollen

---

(103) Obsecro itaque te, ut quoniam sanctæ sororis tuæ ligatus es vinculo, & non penitus expedito pergis gradu, sive hic, sive ibi, multitudines hominum, & officia, & salutationes, & convivia, veluti quasdam catenas fugias voluptatum. *Epist.* 58. *ad Paulin. noviss. edit. Veron.* 1734.

aber den Salvian selbst anhören. Er saget, es seyn einige zu finden, die sich zwar von ihren eignen Weibern enthalten, aber nicht von fremden Gütern, und dieß sey eine ganz neüe Art der Bekehrung. Sie thun nicht was erlaubt ist, aber was verbothen ist. Gott habe die Sünden verbothen, und nicht den Ehestand. (104) Wo saget nun Salvian, daß zu seiner Zeit die Priester allenthalben begattet gewesen, und daß man dazumal noch um kein Cälibatgesetz was habe wissen wollen? Er redet ja in dieser Stelle nicht von den Priestern, wie Baleus und andere Protestanten behaupten wollen, sondern von weltlichen Eheleuten, aus denen zu selbiger Zeit viele in der Enthaltsamkeit lebten, wie der gelehrte Baluzius über diese Stelle anmerket. (105) Salvian und Palla-

---

(104) A conjugibus propriis abstinentes a rerum alienarum pervasione non abstinent. . . . Novum prorsus conversionis genus! Licita non faciunt, & inlicita committunt. Temperant a concubitu, & non temperant a rapina. Quid agis stulta persuasio? Peccata interdixit Deus, non matrimonia. *De gubernat. Dei. lib. 5. n. X.*

(105) Damnat eos, qui continentiam professi, interim a rerum alienarum pervasione non abhor-

dia waren selbst solche Eheleute, die hernach freywillig nach dem Beyspiele vieler andern den Cälibat erwählten. Nachdem er aber zu Maßilien zum Priester geweihet worden, stuhnd es ihm nicht mehr frey im Ehestande zu leben, sondern der Cälibat ward für ihn ein Gesetz.

Ebenda. will der Verfasser behaupten, der Cälibat der Priester in Orient und Occident, von welchen Hieronymus redet, sey nur eine Gewohnheit, und nicht einmal ein gültiges Menschengesetz gewesen. Wie ist es aber möglich, daß so viele tausend auch heilige und gelehrte Männer vom Anfange der katholischen Kirche bis auf unsere Zeiten in allen Welttheilen sich dem Cälibatsgesetze, welches dem Fleische so beschwerlich ist, freywillig unterworfen haben, wenn es nicht seinen Ursprung von den

---

rebant. . . . Quod ideo visum est adnotare, ne quis hinc cum Baleo *contra Papistici cælibatus assertores* colligat, licere Sacerdotibus uxores ducere. Nam Salvianus heic non loquitur de Sacerdotibus, sed de illis, qui cum in conjugio constituti essent, continentiam profitebantur. Quod ætate illa vulgatissimum fuisse, multis testimoniis confici posset. *In Not. ad h. l.*

Aposteln hätte, die von unserm göttlichen Erlöser unterrichtet, und von dem heiligen Geiste erleüchtet waren.

S. 250. „Und das soll uns nun binden? Und „doch von diesem so übernächtigen Gesetze wuß„te aus allen jenen Hirten und Lehrern kei„ner etwas, die eben dasselbe andern hätten „vorhalten sollen, um sie zu dessen Befolgung „anstrengen zu können.„

Dieses wußten ja gar wohl die Väter des zweyten Conciliums zu Carthago, da sie sagten: Die Bischöffe, Priester und Diakonen müssen in allem enthaltsam seyn, wie die Apostel gelehret haben, und vom dem ganzen Alterthume beobachtet worden: welches auch wir thun sollen. (106)

S. 258 — 270. Hier stellet der Verfasser eine lange und unnöthige Untersuchung an, wie die Worte des heiligen Paulus zu verstehen seyn:

---

(106) Episcopos, Presbyteros & Diaconos .... continentes esse in omnibus .... ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2. *&c.*

Ein Bischoff muß eines Weibes Mann seyn. (107) Die Protestanten verstehen diese Stelle also: Ein Bischoff soll nicht viele Weiber miteinander haben, wie vor Zeiten die Juden, sondern nur ein Weib, doch also, daß so oft ein Weib stirbt, er wieder ein anders nehmen dörfe. Die Lehre aber der katholischen Kirche ist, der heilige Paulus müsse also verstanden werden: Ein Bischoff oder Priester muß nicht nur kein Mann vieler Weiber zugleich seyn, sondern auch sich nicht öfters als einmal verehlichet haben. (108) Die protestantische Auslegung gefällt unserm Wiener besser, als die katholische: denn weil er allen Priestern Ehefrauen erlaubet, so fürchtet er, sie dörfen nach dem Tode der ersten keine andere nehmen. Uebrigens folget aus den Worten des heiligen Paulus keineswegs, daß ein jeder Bischoff, oder Priester ein Weib haben müsse: weil der heilige Paulus ja selbst keines hatte; sondern weil in den ersten Zeiten der Kirche der Cälibat noch rar gewesen, und

---

(107) Oportet Episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum. 1. *Tim.* 3. *v.* 2.

(108) Vid. Calmet in h. l. Natalis Alexander theolog. dogmatico — moral. tom. 2. pag. 462. & alii.

man also nothwendig fromme Ehemänner zu Bischöffen und Priestern hat weihen müssen, wie der heilige Hieronymus, (109) und der heilige Chrysostomus (110) anmerken. Es folget auch nicht daraus, daß die verehlichten Bischöffe und Priester nach der Weihung ihren Weibern ehlich haben beywohnen dörfen, wie bisher bewiesen worden.

§. 275. „ Unter andern Bischöffen der „ Vorzeit gehören auch jene hieher, von denen „ Chrysostomus noch zu seiner Zeit bezeüget: „ Obdurat ora hæreticorum, qui conjugium „ criminantur, ostendens, eam rem non esse

---

(109) Eliguntur mariti in sacerdotium, non nego: quia non sunt tanti virgines, quanti necessarii sunt Sacerdotes. Numquid, quia in exercitu fortissimus quisque eligendus est, idcirco non assumuntur & infirmiores, quia omnes fortes esse non possunt? *Lib.* 1. *advers. Jovinian.*

(110) *Unius uxoris virum.* Non hoc velut sanciens dicit, quasi non liceat absque uxore Episcopum fieri; sed ejus rei modum constituens.... Alioqui licet eum, qui uxorem habet, quasi non habentem esse. Tunc nempe istud rite concessit pro tempore, ac pro rei natura. *In h. l.*

„ impuram, sed adeo pretiosam, ut cum ea „ possit aliquis sanctum thronum conscendere. „ (In Epist. ad Tit. c. 1. v. 6.) „

Chrysostomus redet hier nicht von den Bischöffen seiner Zeit, sondern von den Priestern und Bischöffen, die der heilige Paulus dem Titus in der Insel Creta zu bestellen befohlen hat, und zwar solche, die sich nur einmal verheyrathet haben ꝛc. Warum verschweigt aber unser Wiener die gleich darauf folgenden Worte des heiligen Lehrers, welche also lauten: Er (Paulus) bestrafet zugleich die Unschamhaftigen, und läßt sie nach der zweyten Ehe den heiligen Thron nicht besteigen. — Denn wiewohl die zweyte Ehe von den Gesetzen zugelassen wird, so ist sie doch vielen Ausstellungen unterworfen. (111)

Ebenda. „ Ich erlas mir aus Chrysostom „ geflissentlich eine unzweifelbar auszeichnende

---

(111) Eademque opera impudicos castigat, non sinens eos post secundas nuptias ad Ecclesiæ regimen ascendere. . . . Nostis enim, nostis utique, quod etsi per leges secundæ nuptiæ permittuntur, multis tamen ea res accusationibus patet. *Homil. 2. in Epist. ad Tit. tom. XI. Oper. edit. Paris.* 1734.

„ Stelle, weil ich wohl weiß, wie sehr man „ sich längst bewarb seine Authorität zur Schutz„ wehre des Cälibates zu mißbrauchen. „

Der Verfasser hat wahrhaftig hier eine recht schlechte Auswahl getroffen, weil diese Stelle des heiligen Chrysostomus schnurgerad wider seine obige Lehre ist. Uebrigens ist est ganz gewiß, daß vor Zeiten viele heilige und gelehrte Ehemänner den bischöfflichen Thron bestiegen, aber nach der Weihung ihren Ehefrauen nicht mehr ehlich beygewohnet haben. Es ist aber auch gewiß, daß zu den Zeiten des heiligen Chrysostomus und schon lang vorhin viele Bischöffe und Priester gewesen, die niemals verehlichet waren, wie dieser heilige Lehrer selbst bezeüget. Denn als er in einer Predigt von den grossen Sorgen der Ehemänner für den Unterhalt ihrer Weiber und Kinder geredet hatte, setzte er hinzu: **Wir (Priester) aber sind von dergleichen Sorgen befreyet.** (112)

---

(112) Tametsi enim vos debiti genus ignoretis, utpote curis multis impliciti, & soliciti pro uxoribus & liberis, & quotidiana alimonia, multisque aliis sæcularibus negotiis, verum nos, qui nullis id genus curis turbamur &c. *Homil.* 33. *in cap.* 13. *Genes.*

S. 277 — 286. Hier will der Verfasser behaupten, daß Gregorius Bischoff zu Nazianz in Cappadocien seinen Sohn den heiligen Gregorius von Nazianz, nachdem er schon Bischoff war, erzeüget habe. Wer kann aber dieses glauben? Der Ketzer Jovinian, wie wir schon gehört haben, mußte ja selbst bekennen, daß jener kein Bischoff seyn könne, der nach seiner Weihung Kinder erzeüget, und wenn es einer thue, so werde er nicht als ein Ehemann, sondern als ein Ehebrecher verdammet, wie der heilige Hieronymus bezeüget, (113) der dieses nur dreyßig Jahre nach dem Tode des Nazianzenus schrieb, in Orient wohl bekannt, und ein Schüler des heiligen Gregorius von Nazianz war. Wer darf nun so frech seyn, und sagen, der Bischoff Gregorius habe in seiner bischöfflichen Würde seiner gottseligen Ehefrau Nonna ehlich beygewohnet, Kinder erzeüget, und folglich sich eines Ehebruches schuldig gemacht? Gereichte dieses nicht selbst zur größten Unehre seines heiligen

(113) Certe confiteris, non posse esse Episcopum, qui in Episcopatu filios faciat; alioquin si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur. *Lib.* I. *advers. Jovin. cap.* 19.

Sohnes?

Sohnes? Ueber dieß ist solches falsche Vorgeben auch offenbar wider die ordentliche Zeitrechnung. Der heilige Gregorius von Nazianz wurde gebohren vor der nicäischen Kirchenversammlung, die im Jahre 325. gehalten worden, obwohl das eigentliche Jahr seiner Geburt nicht bekannt ist, wie Baronius, (114) die berühmten Bollandisten Papebroch, (115) und Stilting, (116) Natalis Alexander, (117) Herr Zakkaria, (118) und andere katholische Schriftsteller so gründlich beweisen, daß unser Wiener sie in Ewigkeit nicht wird widerlegen können. Eben dieser Meynung ist auch der gelehrte Engelländer Cave, dessen Worte sehr merkwürdig sind. (119)

---

(114) Ad ann. 375.

(115) Ad diem 9 Maji & tom. 7. Maji pag. 650. edit. Antverp.

(116) In Dissert. de tempore natali S. Greg. Naz. ad init. tom. 3. Sept.

(117) Histor. eccles. tom. 4. lib. 4. cap. 6. art. 2.

(118) In der polemischen Historie des heiligen Cälibats im 1. B. 7. Kap. Bamberg und Würzburg, 1781.

(119) Gregorius, a Nazianzo obscuro secundæ Cappadociæ oppido *Nazianzenus* dictus . . . . natus

Die Hauptgründe dieser Meynung sind kürzlich folgende. 1. Gregorius der Vater unsers Heiligen war vor der Kirchenversammlung zu Nicäa noch kein Christ, sondern wurde erst um dieselbe Zeit, da Leontius Bischoff zu Cäsarea in Cappadocien mit andern Bischöffen nach Nicäa auf das Concilium reisete, und bey ihm einkehrte, von eben diesem Leontius im Christenthum unterrichtet, und getauft, wie sein Sohn der heilige Gregorius selbst erzählet. (120) Nachdem er sich nun durch einen sehr erbaulichen christli-

---

est Arianzi in prædio paterno prope Nazianzum circa Nicæni Concilii tempora, Deo ita disponente, ut eo tempore in lucem ederetur, qui gravissimus Arianorum malleus futurus esset. *Histor. liter. pag.* 155. *edit. Genev.*

(120) Ac proinde cum res ita tum nata fuisset, ut complures Episcopi Nicæam contenderent, quod Arrii furori obsisterent (recens enim hoc malum ortum erat, ac deitatem scindebat) Deo sese ac veritatis præconibus tradit, & desiderium confitetur, communisque salutis auxilium ab iis poscit, inter quos insignis quoque ille Leontius erat, qui tum metropolim nostram gubernabat &c. *Orat.* 19. *in laudem patris sui mortui.*

chen Lebenswandel, und nöthige Wissenschaften tauglich gemacht hatte, so wurde er zum Bischoffe zu Nazianz erwählet, und starb schier hundert Jahre alt, nachdem er diesem Bißthume fünf und vierzig Jahre löblich vorgestanden ist, wie abermal der heilige Gregorius bezeüget. (121) Woraus erhellet, daß er schier 55. Jahre alt gewesen seyn müsse, da er zum Bischoffe geweihet worden. Seine Ehefrau Nonna war im gleichen Alter, wie der heilige Gregorius gleichfalls bezeüget. (122) Gregorius und Nonna lebten schon lange Zeit vorher in der Ehe, und hatten drey Kinder, zween Söhne, Gregorius und Cäsarius, wie auch eine Tochter, Gorgonia mit Namen. Gregorius war der erstgebohrne. Wie kann man nun vernünftig glauben, daß diese Kinder erst nach dem 55ten Jahre des Alters ihrer Aeltern gebohren worden? 2. Der heil. Gregorius bezeüget selbst, daß er gebohren worden, ehe sein Vater die

---

(121) Quum centum ferme annos vixisset . . . . ex iisque in Sacerdotio quinque & quadraginta. *Ibid.*

(122) Virtute atque annis inter se pares. *Orat.* 10. Vitæ longitudine, & canitie inter se certantes. *Orat.* 11.

christliche Religion angenommen hat. Denn nach der Erzählung, wie seine fromme christliche Mutter ihn schon vor der Geburt Gott versprochen, und nach der Geburt geheiliget habe, so erzählet er noch, daß sie Gott Tag und Nacht für die Bekehrung ihres Ehemannes eifrigst und fussfällig gebethet, gefastet, geweinet und ihm eifrig zugesprochen, auch endlich sein hartes Herz erweichet habe. (123) 3. Vor — und nicht lang nach dem Tode seines Vaters beklagte sich der heilige Gregorius, daß ihn das hohe Alter sehr drücke. (124) Wie hätte er aber dieses

(123) Quamquam magnus ipsi hic conatus fuit, quod nos etiam ante ortum, Deo futurum nihil reformidans, promisit, atque in lucem edito, statim consecravit . . . . ac propterea dies noctesque ad Dei pedes accideret, atque pro capitis sui salute cum multis jejuniis, & lacrymis eum obsecraret, atque viro etiam sedulo instaret; eumque variis modis lucrari contenderet. . . Nec vero aliter fieri poterat, quin assiduis tandem ictibus gutta lapidem excavaret, ac progressu temporis, quod studebat, conficeret, quemadmodum ex his, quæ deinceps sequuntur, liquido apparebit. *Orat.* 19.

(124) Jam caput albescit canis, rugosaque membra
Tristis ad occasum vitæ mihi prona feruntur.
In Carmine de vita sua.

mit Wahrheit sagen können, wenn er erst wäre gebohren worden, nachdem sein Vater schon Bischoff war, und dem Bißthume nicht länger als 45. Jahre vorgestanden ist. Kann dann einen Mann, der erst etlich und vierzig Jahre seines Lebens zählet, das hohe Alter auch drücken? Gregorius muß also damals schon über 60. Jahre alt gewesen, und schon lang vorher gebohren worden seyn, ehe sein Vater Bischoff ward. Aus diesen und andern wichtigen Gründen folget also nothwendig, daß jene zween griechischen Verse, mit welchen der Vater des heiligen Gregorius seinen Sohn anredete, nicht also können verstanden werden, wie sie der erste lateinische Uebersetzer, der in der griechischen Sprache nicht wohl erfahren war, ausleget, nämlich: **Du hast noch nicht so viele Jahre, als ich in den heiligen Opfern zugebracht habe.** (125)

Quid facerem, homo & senectute & morbo & tui desiderio confectus. *Orat. 10. funebri in laudem S. Basilii, qui obiit ann.* 375.

(125) Ουπω τοσουτον εκμεμετρηκας βιον
Οσος διηλθε θυσιων εμοι χρονος.

Nondum tot anni sunt tui, quot jam in sacris mihi sunt peracti victimis. *In Carmine de vita sua.*

Sondern es muß heissen: Sohn, du hast das Gemüth noch nicht auf mein Alter gerichtet: ich bin nicht mehr im Stande zu opfern. Also übersetzet diese Verse der gelehrte Jesuit Stilting, welcher alle griechische Worte derselben erkläret, und beweiset, daß sie also können und sollen verstanden werden. (126) Diese Uebersetzung will unserm wienerischen Cälibatsfeinde gar nicht gefallen, darum saget er:

S. 285. „Ich lasse jeden, wer immer „Griechisch versteht, rathen, ob das nicht eine „recht ausgesonnene Künsteley sey, nur solche „Leüte zu berücken, die halb Griechisch verste„hen.„

Wenn unser Wiener besser Griechisch versteht, als Stilting, so widerlege er dessen Uebersetzung ganz und gründlich; hüte er sie aber wohl, daß er den oben angeführten deütlichen Worten des heiligen Gregorius von Nazianz nicht widerspreche, aus welchen unwidersprechlich folget, daß er vor dem nicäischen Concilium, und folglich vor dem Christenthume, und bischöfflichen Amte seines Vaters gebohren worden. Hier

---

(126) In Dissert. supra cit. §. VI.

muß ich noch einige Einwendungen nachholen und beantworten, die der Verfasser dem Herrn Zakkaria S. 280 — 283. machet. Erstlich saget er: Daß der heilige Gregorius seine Geburt vor seines Vaters Bekehrung anzieht, ist kein Beweis, daß diese nach jener geschehen sey: weil sich die Redner nicht an die Zeitrechnung halten. Zweytens will er behaupten, Gregorius habe nicht 33. Jahre mit Studien zugebracht, sondern sey erst so viel Jahre alt gewesen, als er von Athen nach Hause zurück gekehret ist. Drittens soll Gregorius, da ihn sein alter Vater zur Verwaltung des Bißthumes Nazianz bereden wollte, von ihm ein Jüngling genannt worden seyn.

Pater te obsecrat, dilecte fili,
Pater senex juvenem. (Carm. de vita sua)

Was das erste anbelanget, so kann ein jeder, der diese Erzählung liest, sehen, daß Gregorius in derselben, und überhaupt in der 19ten Rede bis auf die bischöffliche Würde seines Vaters die Zeitordnung beobachtet habe. Das zweyte ist falsch: denn die Verse selbst, welche er anführet, sagen klar, daß Gregorius schier dreyßig

Jahre mit Studiren zugebracht habe. (127) Und also verstehen diese Stelle viele Gelehrte, und in der griechischen Sprache wohl erfahrne Männer. Ja der Lebensbeschreiber des Heiligen saget mit deütlichen Worten, daß, nachdem er dreyßig Jahre mit Studiren zugebracht habe, er wieder in sein Vaterland zurück gereiset sey. (128) Das dritte ist eben so falsch: Denn der Vater sagte nicht, daß er noch ein Jüngling, sondern, daß er noch bey guten Kräften sey. (129) Und wie kann doch damals Gregorius noch ein Jüngling gewesen seyn, da er nach wenigen Jahren sich schon über die Beschwernisse seines hohen Alters beklaget hat? wie wir schon gehöret haben. Eben dieser Meynung sind die

(127) Nam tempus ingens fluxerat jam in litteris
Triginta & annos pene jam exegeram.

(128) Ita demum tricesimo jam anno in artium studiis exacto, patriæ sese restituit. *Gregor. presbyter in vita n.* 19. *tom.* 1. *Oper. edit. Venet.* 1753. *pag. VIII.*

(129) O chare fili, te Pater supplex rogat,
Senex vigentem.
In Carm. de vita sua.

gelehrten Benedictiner der Congregation des heiligen Maurus. (*)

S. 286. „Annoch im 5ten Jahrhunderte „um das Jahr 510. wurde Synesius, ungeachtet seines Zeügnisses, daß er verheyrathet „wäre, und seine Ehefrau durchaus nicht abdanken wollte (man lese seine Worte im 105 „Briefe an seinen Bruder Evoptius) vom „Patriarchen Theophilus zum Bischoffe von „Ptolomais in Cyrene eingeweihet.„

Wenn die Worte des Synesius unserm Wiener in seinen Kram getaugt hätten, so würde er sie gewiß ganz angeführet haben. Ich will es aber thun, um seine Betrügerey zu entdecken. Synesius ein africanischer Philosoph wurde sowohl von den Christen als Heyden hochgeschätzet. Die Einwohner von Ptolomais begehrten

---

(*) His omnibus expensis arbitramur Gregorium patre nondum Episcocopo natum. . . . Itaque natus videtur Gregorius, (sive senior, sive junior Gorgonia fuerit) anno 325. vel 326. patre nondum Episcopo, sed Christiano. *Tom.* 1. *Operum S. Greg. Naz. in vita ejusdem pag. LXXXV. n. XXII. & XXIII. noviss. Edit. Paris. de anno* 1778.

ihn daher von dem Patriarchen zu Alexandria zu ihrem Bischoffe. Synesius aber wollte diese Würde keineswegs annehmen, und brachte verschiedene Entschuldigungen vor. Unter andern schrieb er an seinen Bruder Evoptius, der sich in Alexandria aufhielt, also: Ich habe eine Ehefrau, die mir Gott, das Gesetz, und die geheiligte Hand des Theophilus gegeben haben. Nun soll jedermann wissen, daß ich mich von ihr nicht trennen wolle, oder heimlich, wie die Ehebrecher, ihr beywohnen, indem jenes wider meine Pflicht, dieses aber nicht erlaubt ist; sondern daß ich verlange, Kinder zu erzeügen. Aus diesen Worten des Synesius erhellet sonnenklar, daß man es auch zu seiner Zeit für unerlaubt, ja gleichsam für für einen Ehebruch gehalten habe, wenn Bischöffe und Priester ihren vorigen Ehefrauen ehlich beywohnten. Doch setzet Synesius hinzu: Wenn aber dieses nach meinem Willen kund gemacht ist, und Theophilus mich dessen ungeachtet zum Bischoffe machen will, so bin ich bereit der Noth zu weichen, und das bischöffliche Amt, als wäre es mir von Gott auferlegt, anzunehmen. (130) Dieß geschah

(130) Mihi & Deus ipse, & lex, & sacra Theophili manus uxorem dedit. Quare hoc omni-

auch. Synesius wurde zum Bischoffe geweiht; es ist aber gar nicht glaublich, daß er als Bischoff seiner Frau ehlich beygewohnet, und Kinder erzeüget habe, weil er wohl wußte, daß dieses nicht erlaubt sey, wie aus seinen eignen Worten erhellet. Der Patriarch Theophilus hat ihm solches wider die Kirchenverordnungen auch nicht erlauben können. Er hat also ohne Zweifel freywillig sein Vorhaben geändert, welches er glaublich nur vorschützte, die bischöffliche Würde von sich zu schieben. Er schrieb auch aus eben dieser Ursache, daß er der gemeinen Meynung von Auferstehung der Todten nicht beypflichte. (131)

---

bus prædico ac testor, neque me ab ea prorsus sejungi velle, neque adulteri instar cum ea clanculum consuescere. Alterum enim nequaquam pium est. Sed hoc utique cupiam ac precabor, plurimos mihi & quam optimos esse liberos. . . . Sed si posteaquam ista manifesta fuerint, quæ celari minime volo, in Episcoporum numerum me adscribat, cui ejus potestas a Deo commissa est, cedam necessitati, ac tamquam divinitus oblatam tesseram accipiam. *Epist.* 105.

(131) Tritam illam ac decantatam resurrectionem sacrum quidpiam atque arcanum arbitror, longeque absum ab vulgi opinionibus comprobandis. *l. c.*

Wer kann aber glauben, daß er wirklich in diesem Irrthume gesteckt, oder gar als Bischoff darinnen verharret sey?

Ebenda. „Auch selbst die Kirchenversamm„lung im Trullus um das Jahr 692. bemerket „im 12. Kanon, daß in Afrika, Lybien, und „andern Orten manche Bischöffe ihren Ehe„frauen beywohnten, welches sie aber hinkünf„tig abgestellt wissen wollte; wobey es auch „verblieb.„

Was diese Bischöffe gethan haben, war niemals erlaubt; daher hat es die Kirchenversammlung billig verbothen. Da aber eben dieses Trullische Concilium den Priestern, die vor der Weihung verehlichet waren, erlaubte, ihren Weibern ehlich beyzuwohnen, war solches eine von den Apostelzeiten her in der ganzen Kirche unerhörte Sache. Es hatte auch keine Gewalt, diese Erlaubniß zu ertheilen, weil diese allen bisherigen Kirchenverordnungen, und der Lehre aller sowohl griechischen als lateinischen Väter zuwider war. Es ist sich daher gar nicht zu verwundern, daß sich der Kardinal Humbertus über diese Gewohnheit, oder besser zu reden, über diesen schändlichen Misbrauch der griechischen,

nunmehr abtrünnigen Kirche so heftig ereifert hat. (132)

S. 295. „Die Kirchenversammlungen zu „Neucäsarea, Iliberi und Ancyra erklärten die „Ehe jener Priester und Diakonen, die sich „auch wider ihr gethanes Versprechen verhey„rathet hatten, nicht für ungültig; sondern sol„che Uebertreter mußten allein von dem Altar„dienste abstehen.„

---

(132) Illa tamen Ecclesia, quam Arius corrupit, Macedonius prostituit, quæ genimina viperarum, id est, Nestorium, Eutichen, Monothelitas & Teupaschitas & reliquas hæreticorum pestes peperit, adhuc a Nicolai hæresiarchæ complexibus abstrahi non potuit, adeo ut ad sacri Altaris ministerium ordinandos interroget, an habeant uxores. Qui respondentes, se non habere, compelluntur primum ducere, & sic impositionis manum accipere, ut novi mariti, & recenti carnis voluptate toti resoluti & marcidi, & inter sancta sacrificia cogitantes, quomodo placeant uxoribus, immaculatum Christi corpus tractent atque populo distribuant, indeque sanctificatas manus ad tractandum membra muliebria mox referant, & sit sicut populus, sic & Sacerdos, & tandem populi, sicut Sacerdotes mali. *In Respons. contra Nicetam Pectorat. n. XXXIV.*

Zur Zeit dieser Concilien stuhnden die Christen noch unter heydnischen Oberkeiten, welche dergleichen Priesterehen für gültig würden erkannt haben, wenn schon dieselben von der Kirche als ungültig wären erkläret worden; gleichwie zu unsern Zeiten die Protestanten die Ehen der katholischen Priester, welche zu ihnen übertreten, für gültig halten, obwohl das Concilium zu Trient dieselben als ungültig erkläret hat. Es war also damals kein anders Mittel übrig, als die Widerspänstigen des Altardienstes zu entsetzen.

§. 296. Die Verordnung des griechischen Kaisers Leo VI. welche hier angeführet wird, ist nichts anders als ein Mischmasch der griechischen Gewohnheiten in Ansehung der Priesterehen, von welchen das ganze christliche Alterthum vor dem unächten trullischen Concilium nichts gewußt hat. Diese Verordnung nun stellet einem jeden, der Priester werden will, frey, ob er vor der Weihung den beständigen Cälibat geloben, oder sich verehlichen wolle, (133) wel-

---

(133) Illa (ecclesiastica traditio) mandat, ut qui creandi Sacerdotes sunt, aut per omnem vitam, si promissum non falsum fore fidunt, cælibatum

ches sowohl wider die Lehre der griechischen und lateinischen heiligen Väter, als aller vorigen Concilien ist. Indessen beharren die Griechen, welche sich von der katholischen Kirche getrennet haben, halsstarrig bey ihrer Gewohnheit, doch also, daß sie keinem Priester, der sich vor der Weihung zum Cälibate verbunden hat, die Ehe erlauben, und jene, die sich wider ihr Gelübd verfehlen, scharf bestrafen. Als daher die lutherischen Theologen in Wirtemberg dem griechischen Patriarchen zu Constantinopel Hieremias verschiedene Fragen, besonders von der Priesterehe, schriftlich vorgetragen hatten, so antwortete er ihnen im Jahr 1580. was die Priesterehe anbetrift, also: *Wir geben jenen Priestern, welche in der Jungfrauschaft nicht verbleiben können, ehe sie zu Priestern geweihet werden, die Erlaubniß Weiber zu nehmen. Jener aber, der einmal die Jungfrauschaft gelobet hat, muß eine Jungfrau verbleiben, und wir geben ihm hernach keine Erlaubniß mehr sich zu verehlichen. Denn keiner, der die Hand an den Pflug leget, und zurück sieht, ist tauglich zum Reiche Gottes.*

---

voveant: aut si illum servare impossibile ipsis videatur, matrimoninm ineant. *Constitut.* 3.

(Luc. IX. 62.) Wenn aber ein solcher aus menschlicher Schwachheit sich wider sein Gelübd verfehlet, so züchtigen wir ihn mit einer Kirchenstrafe, und reinigen denselben durch die Busse, Beichte und Abtödtung des Fleisches. Und auf solche Weise führen wir ihn wieder zu einem enthaltsamen Leben zurück. Wir zweifeln auch gar nicht, die Barmherzigkeit des gütigsten Gottes werde seiner menschlichen Schwachheit verhilflich seyn. (134) Die griechischen Priester dörfen auch

---

(134) Nos illis Sacerdotibus, qui in virginitate persistere non possunt, priusquam tamen consecrentur, & Sacerdotes fiant, accipiendi uxores potestatem damus. Ille autem qui semel virginitatem professus est, virgo permaneat, nec jam illi ullam amplius licentiam post votum susceptum nubendi damus. *Nemo enim mittens manum ad aratrum, & respiciens retro idoneus est consequendo cælesti regno.* Si vero huic humanitus quid contigerit, hunc ecclesiastica disciplina coërcemus, ac ad moderationem vitæ per pœnitentiam, atque confessionem, carnis item mortificationem ac omnem vitæ continentiam revocamus, ac veluti lustratione quadam expiamus: nihil dubitantes, benignissimi Dei misericordiam humanæ ejus infirmitati non defuturam. *Respons.* 1. *cap.* 22.

nach

nach dem Tode ihrer Weiber keine andere nehmen. Allein diese und dergleichen Einschränkungen der Priesterehe bey den Griechen wollen unserm Wiener eben so wenig gefallen, als sie den wirtembergischen Theologen gefallen. Darum saget er:

Ebend. „Ein gesunder Verstand wird zwar „hier gar balde einsehen, daß so willkührliche, „eigenmächtige, zu einem vernünftigen Zwecke „unerhebliche Beschränkungen überhaupt ganz „überflüßig, als eine Gattung geistlicher Grübeleyen, oder Tändeleyen anzusehen sind: und „daß man es vielmehr, wie von den ersten „Apostelzeiten her allerdings ganz reinlich, „ohne Pfuscherey bey dem lieben Naturrechte „hätte belassen sollen.„

Der Verfasser will nämlich behaupten, die Ehe sey allen Priestern ohne Ausnahme erlaubt, sie mögen sich zum Cälibate verbunden haben oder nicht: und wenn sie nicht öffentlich heyrathen dörfen, so dörfen sie es doch heimlich thun; und eine solche heimliche Priesterehe sey gültig. Wo haben aber dieses die Apostel gelehret? Saget nicht der heilige Paulus ausdrücklich, daß jene Wittwen, welche Gott die Enthalsamkeit ver-

sprochen haben, und ihr Versprechen nicht halten, sich die Verdamniß zuziehen? (135) Warum aber nicht auch die Gelübdbrüchigen Priester? Und was ist dieses für ein Naturrecht, welches erlaubet, daß man Gott, dem Urheber der Natur zu halten nicht schuldig sey, was man ihm feyerlich und freywillig versprochen hat?

S. 312. „Ich habe, so viel das ganze „Alterthum belanget, alle seine Zeügschaften „durchwandert, und berichtiget ꝛc. „

Windmacherey! Die Protestanten und andere Cälibatsfeinde haben schon lange vor unserm Wiener das ganze Alterthum durchwandert, und darinnen Beweise wider den geistlichen Cälibat gesucht, aber keine gefunden. Die Scheingründe aber, die sie vorbringen, und der Verfasser ihnen nur nachgeschrieben hat, beweisen nichts. Noch viel weniger beweiset der Wiener in seinem ersten Bande, was er im Titelblatte versprochen, nämlich die unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Prie-

(135) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

sterehe bis zur Aufhebung des Cälibats, wie alle unparteyische Leser werden bekennen müssen. Nun wollen wir sehen, ob er im zweyten Bande bessere Gründe für seine neüe Lehre auf die Bahne bringen werde.

Frage,

ob die

heimliche Priesterehe

bis zur

Aufhebung des Cälibats

gültig sey?

Beantwortet

von

Pistabo.

Zweyter Theil.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Wenn jemand sagen sollte, daß die in den heiligen Orden sich befindenden Geistlichen, oder die sich feyerlich zur Keůschheit bekennenden Ordensleůte eine Ehe eingehen kőnnen, und die geschlossene, des Gesetzes der Kirche, und des Gelůbdes ungeachtet, gůltig, und das Gegentheil nichts anders als die Ehe verdammen sey . . . . der soll verflucht seyn. Die heilige allgemeine Kirchenversammlung zu Trient in der 24. Seßion, im 9. Canon.

Jenen, der die Kirche nicht anhőret, sollst du einem Heyden und Publican gleich halten. Matth. XVIII. 17.

Der zweyte Band des neüen ungenannten wienerischen Cälibatsfeindes pranget mit eben dem herrlichen Titel, den der erste hat, nämlich: Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates. Aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zakkaria gegen ihn bewiesen.

Apelles post tabulam.

Zweyter Band.

Frankfurt und Leipzig.

1786.

Allein dieser zweyte Theil verdienet einen solchen Titel eben so wenig, ja noch viel weniger,

als der erste, wie ich beweisen werde. Ich will den großsprechenden Verfasser, wie bisher, selbst reden lassen.

§. 1. „ Da diese Abhandlung immer ernst„ hafter wird, so muß ich den Leser vorhinein „ erinnern, daß er hier keine Schmücke der „ Beredsamkeit oder aufgeputzter Schreibart fo„ dern, oder erwarten soll. „

O Nein! dieses verlanget niemand von dem Verfasser, sondern nur Gründlichkeit und Aufrichtigkeit, die man aber bey ihm nicht findet. Im ersten Bande hat er wenigst neben vielen Unwahrheiten doch auch mehrere Scheingründe wider den geistlichen Cälibat angeführet; sein zweyter Band aber ist schier nichts anders, als ein elendes und unerträgliches Geschwätz, welches keine Widerlegung verdienet, aber doch, wo es nöthig scheint, widerlegt werden muß, damit sich die Kleinen nicht ärgern, welche das Falsche von dem Wahren nicht zu unterscheiden wissen. **Viel Geschrey, und wenig Wolle,** sagte jener, der ein Schwein geschoren hatte. Und schier auf gleiche Weise müssen alle Vernünftige und unparteyische Leser urtheilen, wenn sie so viele Geduld haben, diesen zweyten Band

zu durchlesen: daß nämlich in demselben zwar vieles Geplauder, aber nichts gründliches wider den geistlichen Cälibat, viel weniger aber ein unumstößlicher Beweis für die Gültigkeit der heimlichen Priesterehe zu finden sey. Und dennoch rühmet sich der Verfasser, daß seine Abhandlung immer ernsthafter werde. Wir wollen es sehen.

S. 2. „Hätten wir nur eine Widerlegung „des Herrn Zakkaria liefern wollen, und ihm „Schritt vor Schritt auf seinem Pfade gefol„get: wie hätte uns dieser verschraubte Kanoniste „herumgeführet.„

Und eben in in diesem besteht die größte Betrügerey des Verfassers. Denn weil er sich nicht getraute die polemische Geschichte des heiligen Cälibats dieses grossen Gelehrten der Ordnung nach und in ihrem ganzen Zusammenhange zu widerlegen, so riß er nur bald da bald dort eine Stelle heraus, und machte sich darüber lustig: damit er hiedurch die unvorsichtigen Leser desto besser täuschen könnte.

S. 5. „Die alte apostolische Kirche hat uns „kein Cälibatgesetz vorgeschrieben, ja wie sichs „weisen wird, weder vorschreiben wollen, noch

„ können, da es dabey an allerhand Triebfedern
„ hierzu nicht mangelte; also konnte auch die
„ nachmalige Kirche kein solches auflegen; I. weil
„ alle Gewalt, die Gewissen hierzu zu verpflich-
„ ten, von erster Kirche herfliessen muß: II. weil
„ die Ursachen zu solchem Gesetze nicht hinläng-
„ lich, sondern vielmehr anstößig sind; III. weil
„ überhaupt dem Naturrechte alles übrige wei-
„ chen muß, und daher auch die erste Kirche
„ nichts solches hätte einsetzen können. „

Dieses nun soll der ganze Inhalt des zweyten Bandes unsers Wieners seyn. Mit wem kämpfet aber dieser tolle Held? Gewißlich nicht mit katholischen Lehrern, sondern mit leeren Schattenbildern. Denn wer saget, daß die alte und dermalige apostolische Kirche jemals einen Menschen zum Cälibate durch ein Gesetz gezwungen habe, oder noch zwinge? Es saget auch kein einziger katholischer Lehrer, daß die apostolische Kirche einen Menschen zum Cälibate zwingen könne: weil dieser Zwang weder im Naturrechte, noch im geschriebenen Worte Gottes oder in der Tradition gegründet ist. Wenn also der Verfasser nicht beweisen kann, daß man in der apostolischen Kirche anders gelehret habe, oder noch lehre, so fällt sein ganzes Lehrgebäude zu

Boden, und er streitet wider etwas, das niemals war, und noch nicht ist. Dieses aber ist wahr, daß die apostolische Kirche von Anbeginn keinen habe zum Priester weihen lassen, der sich nicht freywillig zum Cälibate, den Christus selbst, und sein Apostel Paulus gutgeheissen, gelobt und gerathen haben, verbinden wollte, wie schon im ersten Theile sattsam bewiesen worden. Und diese Gewohnheit ist so alt, als die Kirche selbst. Die von unserm göttlichen Lehrmeister selbst unterwiesene Apostel haben dieselbe gelehret, und das ganze Alterthum hat sie beobachtet, wie das zweyte Concilium zu Carthago, welches schon im Jahr Christi 390. gehalten worden, bezeüget. (1) Daß aber die Priester, wenn sie sich einmal in der Weihung freywillig zum Cälibate verbunden haben, nicht mehr heyrathen dörfen, ist zwar ein Geboth der Kirche, aber der heiligen Schrift gemäß, welche saget, es sey eine Sünde und Gott misfällig, wenn man nicht hält, was man ihm versprochen

---

(1) Episcopos, Presbyteros & Diaconos . . . . continentes esse in omnibus . . . . ut quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. *Cap.* 2.

hat. (2) Dieses Gesetz kann also dem wahren Naturrechte, welches auch ein göttliches Gesetz ist, nicht zuwider seyn.

S. 6—23. Hier bemühet sich der Verfasser zu beweisen, daß die Kirche niemanden zum Cälibate zwingen könne, da ihm doch dieses kein Mensch widerspricht. Er schießt also mit seinem langen und unnöthigen Geschwätze beständig neben die Scheibe. Die Kirche hat niemals ein Gesetz gemacht, und machet auch noch keines, daß jemand im Cälibate leben solle, wohl aber, daß jene nicht mehr heyrathen dörfen, die sich freywillig durch ein Gott gethanes Gelübd zum beständigen Cälibate verbunden haben, wie es alle thun, welche die grössern Weihungen empfangen, oder in einem geistlichen Orden die feyerliche Profeßion ablegen, welches auch mehr als billig ist; weil der heilige Paulus bezeüget, daß jene Wittwen, welche die Gott versprochene Enthaltsamkeit nicht halten, sich

(2 Cum voveris Domino Deo tuo, non tardes reddere . . . si moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum. *Deut.* 23. *v.* 21. Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere, displicet enim ei infidelis & stulta promissio. *Eccli.* 5. *v.* 3.

der Verdammniß schuldig machen. (3) Es ist wahr, die von unserm göttlichen Erlöser errichtete, von Gott dem heiligen Geiste erleuchtete, und von den Aposteln unterrichtete katholische Kirche wollte von Anbeginn bis auf unsere Zeiten keine andere Bischöffe, Priester und Diakonen haben, als die enthaltsam lebten, wie aus der ganzen Kirchengeschichte erhellet. Gleichwie sie aber keinen zwang, sich zum Bischoffe, Priester, oder Diakon weihen zu lassen, also nöthigte sie auch keinen zum Cälibate. Sie fand zu allen Zeiten so wohl Unverehlichte als Verheyrathete genug, die sich freywillig zur lebenslänglichen Enthaltsamkeit verbanden. Man kann also mit Wahrheit nicht sagen, daß sie jemals einen durch ein Gesetz zum Cälibate gezwungen habe, wie der Verfasser mit den Protestanten behaupten will.

S. 9. „Sonder Zweifel ist ein Gesetz, „das nach seiner Verbreitung einen grossen „Theil der Menschheit einschloß, und nur zu „unsrer Zeit zehn Millionen Menschen zu Ka„straten machte, wohl ein wichtiges Geboth,

---

(3) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

„ das aber doch in den ersten Jahrhunderten
„ nicht da war. „

Dieses wichtige Cälibatsgeboth ist nirgends anders anzutreffen, als in dem verrückten Hirne des Verfassers. Und woher weiß er, daß zu unsrer Zeit zehn Millionen Priester, die er Kastraten nennet, gezählet werden? Dieses wird ihm auch kein vernünftiger Mensch glauben: Denn auf dem ganzen Erdkreise wohnen nach der gemeinen Meynung nicht mehr als ungefähr 1080. Millionen Menschen, nämlich

in Asien	— —	650. Millionen.
in Afrika	—	150. Mill.
in Amerika	—	150. Mill.
in Europa	—	130. Mill.
		1080. Mill.

Unter so vielen Millionen Menschen ist der größte Theil unglaubig oder irrglaubig. Die meisten katholischen Christen sind in Europa zu finden. Diese wohnen entweder in ganz katholischen Landen, oder in solchen, wo eine vermischte Religion ist. In ganz katholischen Landen machen sie ungefähr 50. Millionen aus. Wenn man nun jene, die in europäischen Landen vermischter Religion, wie auch in Asien,

Afrika und Amerika sich befinden, dazu rechnet, so wird man aufs höchste 100. Millionen katholische Christen in der ganzen Welt herausbringen. Wie darf also der Verfasser behaupten, daß die Priester zu unsrer Zeit 10. Millionen, das ist, den zehnten Theil der ganzen katholischen Christenheit ausmachen, da doch wahrscheinlich nicht einmal eine halbe Million gezählet werden kann? Die Zahl der katholischen Priester mag aber so groß seyn, als sie will, so wird er doch niemals beweisen können, daß ein einziger aus denselben zu den heiligen Weihungen, und folglich zum Cälibate sey gezwungen worden.

S. 10. „Wie kann jener Siricius (denn „man wird es demonstrativ weisen, daß aller „nachmaliger Zusatz, alle Vergrösserung, alle „Schröckbilder fürs Gewissen nicht von der „Kirche herkommen, sondern nur auf ihn, „als Urheber zurück fallen) uns mit einem „neüen Joche haben belegen dörfen, da wir das „Gegentheil an der ganzen vorhergehenden Ge„schichte gewiß wissen?„

So redet unser Wiener mit den Protestanten, die den Pabst Siricius zum Urheber des Priestercälibates machen wollen. Was hat aber

dieser Pabst, welcher der Kirche vom J. Christi 384. bis 398. vorstuhnd, den Priestern für ein neües Joch aufgelegt? Himerius Bischoff zu Taracona in Aragonien schrieb an den Pabst Damasus, daß viele Priester und Leviten in Spanien nach der Weihung ihren Weibern wieder ehlich beywohnen, und Kinder erzeügen, oder mit andern Weibspersonen ein unkeüsches Leben führen. Da aber indessen Pabst Damasus gestorben war, so antwortete sein Nachfolger Siricius dem Himerius, daß alle Bischöffe, Priester und Diakonen, die dieses künftig thun würden, für beständig ihrer geistlichen Aemter entsetzet werden sollen. (4) Dieses aber war keine neüe Verordnung, sondern vielmehr eine Bestätigung dessen, was von den Apostelzeiten her beständig in der Kirche üblich gewesen ist, wie ich jetzt beweisen will.

Der Apostel saget zu den Eheleuten: Entziehet euch einander nicht, als etwa mit beyderseitiger Bewilligung auf eine Zeit, damit ihr

(4) Siquis Episcopus, Presbyter, atque Diaconus deinceps talis fuerit inventus; jam sibi omnem indulgentiæ per nos aditum intelligat obseratum. *In epist. ad Himerium Taraconensem. cap. 7.*

dem

dem Gebethe obliegt. (1. Cor. VII. 5.) Denn es ist gewiß, daß jene von dem unaufhörlichen Opfer abgehalten werden, welche an die Nothwendigkeiten des Ehestandes gebunden sind. Daher meyne ich, daß nur jener das beständige Opfer verrichten könne, der sich zur beständigen Keüschheit verflichtet, saget der alte Lehrer Origenes. (5)

Wenn ein Priester ein Weib nimmt, so soll er seine Stelle verlieren: wenn er aber Hurerey treibt, oder einen Ehebruch begeht, so soll er verstossen, und den Büssern beygesellet werden, sagen die Väter der Kirchenversammlung zu Neücäsarea. (6)

---

(5) Dicit autem Apostolus iis, qui in conjugio sunt: *Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi:* certum est, quia impeditur sacrificium indesinens iis, qui conjugalibus necessitatibus serviunt. Unde videtur mihi, quod illius est solius offerre sacrificium indesinens, qui indesinenti & perpetuæ se devoverit castitati. *Homil.* 13. *in Numer.*

(6) Presbyter, si uxorem duxerit, ordine suo moveatur. Si autem fornicatus fuerit, vel adul-

Es ist beschlossen worden, daß die Bischöffe, Priester, Diakonen und Unterdiakonen, die den Kirchendienst verrichten, sich von der ehlichen Beywohnung ihrer Weiber enthalten, und keine Kinder zeügen sollen. Wenn aber einer dieses thut, so soll er seiner geistlichen Würde entsetzet werden, sagen die Väter der Kirchenversammlung zu Eliberis in Spanien. (7)

Allen Bischöffen, Priestern, Diakonen, und Klerikern wird gänzlich verbothen andere Weibspersonen bey sich zu haben, als etwa die Mutter, Schwester, Großmutter, Vaters- oder Mutter Schwester, oder andere dergleichen, wegen welcher kein böser Argwohn entstehen kann. Wer aber anders thut, wird in Gefahr stehen, sein geistliches Amt zu verlieren, sagen die Väter der ersten

---

terium commiserit, penitus extrudatur, & ad pœnitentiam deducatur. *Can.* 1.

(7) Placuit totum prohibere Episcopis, Presbyteris, Diaconis & Subdiaconis positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis, & non generare filios. Quod quicunque fecerit, ab honore clericali exterminabitur. *Cap.* 33.

allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa. (8)

Kein Verehlichter kann zum Priester angenommen werden, wenn er nicht zuvor die Enthaltsamkeit versprochen hat, saget das zweyte Concilium zu Arelat. (9)

Ich bin nicht der erste, und nicht allein, mein Paregorius, der verordnet hat, daß die Priester keine Weiber bey sich haben sollen. Lies den Canon der nicäischen Kirchenversammlung, welcher ausdrücklich verbiethet, daß jemand eine verdächtige Weibsperson bey sich haben solle. Die Ehre nämlich

(8) Omnibus modis interdicit sancta Synodus, neque Episcopis, neque Presbyteris, neque Diaconis, neque ulli Clericorum omnino licere habere secum mulierem extraneam, nisi forte mater, aut soror, aut avia, aut amita, vel matertera sit. In his namque personis, & harum similibus, omnis, quæ ex mulieribus est, suspicio declinatur. Qui aliter præter hæc agit, periclitabitur de clero suo. *Can.* 3.

(9) Assumi aliquis ad sacerdotium non potest in vinculis conjugalibus constitutus, nisi fuerit promissa conversio. *Cap.* 1.

des Cälibates besteht in diesem, daß man sich von aller Gemeinschaft mit den Weibern losmache, saget der heilige Basilius. (10)

Wer bey Jesu das Priesteramt wohl verrichtet, enthält sich von einem Weibe, saget der heilige Cyrillus, Bischoff zu Jerusalem. (11)

Die heilige Kirche Gottes nimmt keinen Mann eines Weibes zum Bischoffe, Priester, Diakon oder Unterdiakon an, der noch Kinder erzeuget, sondern nur jenen, der sich von einem Weibe enthalten hat, oder ein Wittwer ist, saget der heil. Epiphanius. (12)

---

(10) Nec primi, nec soli, Paregori, sancivimus, non debere mulierculas cohabitare viris. Lege canonem a sanctis Patribus nostris in Nicæna Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, Ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, siquis a nexu mulieris secesserit. *Epist.* 17. *ad Paregorium Presbyterum. In noviss. edit. Paris. epist.* 55.

(11) Qui apud Jesum bene fungitur sacerdotio, abstinet se a muliere. *Catechesi* 12.

(12) Sancta Dei Ecclesia . . . adhuc liberos gignentem unius uxoris virum non suscipit, sed

Der heilige Apostel will, daß ein Bischoff ein Mann eines Weibes seyn solle, nicht daß er einen, der kein Weib hat, ausschliesse.... Er will auch nicht, daß er im Priesterthume Kinder erzeügen solle, saget der heilige Ambrosius. (13)

Da nun alle bisher angeführte Concilien und heilige Väter schon vor dem Pabste Siricius nach der uralten Gewohnheit der katholischen Kirche verordnet und gelehret haben, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen nach der Weihung nicht mehr im Ehestande leben, und Kinder erzeügen dörfen, wie darf unser Wiener so unverschämt seyn und sagen, dieser Pabst sey

---

eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit Diaconum, & Presbyterum & Episcopum &c. *Hæresi* 59.

(13) Unius uxoris virum (Apostolus) præcipit esse (Episcopum), non quod conjugii exsortem excludat. Nam hoc supra legem præcepti est: sed ut conjugali castimonia servet ablutionis suæ gratiam. Neque iterum ut filios in sacerdotio creare apostolica niteretur auctoritate. *Habentem* enim dixit, *filios*, non facientem, neque conjugium iterare. *Epist.* 82. *ad Vercellensem Ecclesiam.*

der erste gewesen, welcher die Priesterehe verbothen hat: und man wisse dieses aus der vorhergehenden Geschichte gewiß?

Ebenda. „Und wer dieß alles so haarklein „in seiner ganzen Reihe und Kette bis ans „letzte hin einsieht, und erkennet, wie kann „der in Verlegenheit seyn, ob ihm das Heyrathen annoch eben so freyständig bleibe, als „jedem Layen?„

Weil es eine handgreifliche Lüge ist, daß vor dem Pabste Siricius die Priesterehe erlaubt gewesen, wie bisher unwiderleglich bewiesen worden, so folget nothwendig, es sey eine eben so handgreifliche Lüge, daß es den Priestern auch zu dieser Zeit eben so frey stehe zu heyrathen, als jedem Layen. Hat denn unser Wiener gar alle Scham und alles Gewissen verloren, weil er gar kein Bedenken trägt, sich durch diese gottlose Lehre den Fluch der allgemeinen trientischen Kirchenversammlung auf den Hals zu ziehen?

S. 12. Hier muß abermal Pabst Siricius herhalten. Der Verfasser saget, der heil. Paulin beschuldige ihn einer Unbescheidenheit: der heilige Hieronymus aber nenne ihn einen Na-

buchodonosor, und die Stadt Rom ein Babylon. (Epist. 99. ad Asellam.)

Es ist wahr, Pabst Siricius empfieng den heiligen Paulin, da er aus Spanien nach Rom kam, sehr ungnädig, weil er sich wider seine Verorduung noch als ein Lay in Barcinona zum Priester hat weihen lassen: obwohl er hiezu vom Volke gezwungen worden. Und dieses nennet Paulin eine hoffärtige Unbescheidenheit. (14) Der heilige Hieronymus wurde von den Römern sehr verfolget, weil er einige adeliche Römerinnen zum klösterlichen Leben beredet hatte. Daher nannte er die Stadt Rom ein Babylon, und verglich seine Verfolger, nicht aber den Pabst Siricius, dem Nabuchodonosor. Was folget aber aus allem diesem?

Ebenda. „Es schicket sich hieher zu diesem „Ebenbild gelegenheitlich auch das Kontrofait, „das uns der heilige Petrus Damiani von dem „Character Gregors des VII. in seinem Briefe „an eben denselben liefert, (Epist. inscripta „Patri & Filio, Papæ & Archidiacono) wo er „ihn, der ihm gespielten Streiche halber, et-

---

(14) Epist. 5. ad Severum.

„ nen Satan nennet: Sanctum Satanam meum
„ humiliter obsecro &c. „

Es ist wahr, der heilige Petrus Damiani nannte den damaligen Erzdiakon Hildebrand, und nachmaligen Pabst Gregor VII. einen Satan, aber einen heiligen Satan, folglich keinen Teufel, wie vielleicht der Verfasser meynet, sondern einen Widersacher, und zwar nicht der ihm gespielten Streiche halber, sondern wegen eines unverdienten scharfen Verweises, den er ihm gegeben hatte, wie in seinem Briefe zu lesen ist. (15) Uebrigens schätzte der heilige Petrus Damiani den Cardinal Hildebrand allezeit sehr hoch.

S. 20. „ Diese höchst erfoderliche Ablei-
„ tung vom Alterthum läßt sich auch ferners
„ den Satzungen des Kirchenrathes von Trient
„ wohl nicht allerdings anerkennen: wie denn
„ selber auch sonst nicht allenthalben angenom-
„ men worden, und dort für nicht geltend,
„ selbst von seinen Verehrern angesehen wird,
„ wo man ihn nicht promulgirt hat. „

---

(15) Lib. 1. Epist. 16.

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hat in Ansehung des geistlichen Cälibats gar nichts neües verordnet, sondern kömmt mit den Verordnungen aller ältern Concilien, und mit der Lehre aller heiligen Väter vollkommen überein: ist auch deßwegen von der ganzen katholischen Kirche in allen vier Welttheilen angenommen worden, und der Verfasser kann das Gegentheil nicht beweisen.

S. 23. „ Aber auf das hin bauen wir „ nicht. Die bisherigen Anzeigen sind inzwi„ schen zureichend genug, jene Schreckbilder zu „ verjagen, die uns einige von Seite der Un„ fehlbarkeit dieses Kirchenrathes machen woll„ ten; da ohnehin in Disciplinarsachen, zu „ denen der Cälibat unsrer Geistlichkeit eigen„ ständig gehörte, alle Anathemen noch abän„ derlich, oder doch oft leicht vermeidlich, und „ von ganz andrer Art sind, wie jene Artikel, „ die wirkliche Glaubensgegenstände angehen. „

Was sind dieß für Anzeigen des Verfassers, welche die Schreckbilder der Unfehlbarkeit des trientischen Kirchenrathes verjagen? Ich habe noch keine Spur dieser Anzeigen gefunden. Wir wollen aber oft erwähntes Concilium selbst an-

hören. Es redet von dem geistlichen Cälibate also: Wenn jemand sagen sollte, daß die in den heiligen Orden sich befindenden Geistlichen, oder die sich feyerlich zur Keuſchheit bekennenden Ordensleute eine Ehe eingehen können, und die geschlossene, des Gesetzes der Kirche und des Gelübdes ungeachtet, gültig, und das Gegentheil nichts anders, als die Ehe verdammen sey: und daß alle, welche die Gabe der Keuſchheit, ob sie solche schon angelobet, bey sich nicht verspüren, zur Ehe zu schreiten Macht haben, der soll verflucht seyn: weil Gott dieses jenen, die ihn recht darum bitten, nicht versaget, noch uns über unser Vermögen versuchen läßt. (16) Ueber diesen trientischen Canon entstehen

(16) Si quis dixerit, clericos in sacris Ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto; & oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium; posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit; cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari. (1. Cor. 10.) *Sess.* 24. *Can.* 9.

nun folgende Fragen: 1. Ob die Kirche ein Gesetz machen könne, daß die heiligen Weihungen nur jenen ertheilet werden sollen, die sich freywillig zum Cälibate verbinden wollen? 2. Ob jene, die den Cälibat freywillig gelobet, und die heiligen Weihungen empfangen haben, dessen ungeachtet heyrathen dörfen? 3. Ob die Lehre, welche in diesem Canon enthalten ist, unfehlbar sey, und zu Beobachtung derselben im Gewissen verbinde? Was die erste Frage anbelanget, so ist gewiß, daß dieses Gesetz so alt sey als die Kirche selbst, und folglich die Gewalt solches Gesetz zu machen nothwendig von Christo selbst herrühren müsse, dessen Apostel solches gelehret haben, wie das schon oft erwähnte zweyte Concilium zu Carthago bezeüget. (17) Was die zweyte Frage anbetrifft, so ist es eine ungezweifelte Glaubenslehre, daß jene, die Gott den beständigen Cälibat versprochen haben, nicht mehr heyrathen dörfen, wenn sie aber solches thun, sich der Verdammniß schuldig machen. (18) Auf die dritte Frage antworte ich gleichfalls mit Ja: weil diese Lehre theils der uralten Kirchentradition, und der Lehre der ältern

(17) Cap. 2.

(18) 1. Tim. V. 12.

Concilien, theils dem deütlichen Worte Gottes vollkommen gemäß ist. Wie darf sich also der Verfasser unterstehen zu sagen, der angeführte trientische Canon betreffe bloß eine Disciplinsache, und der angehängte Fluch sey noch abänderlich, oder doch oft leicht vermeidlich?

S. 24. „Der trientnersche Kanon heißt dort „so: Si quis dixerit, clericos in sacris or„dinibus constitutos &c. Und wie müssen wir „da den Vogel sogleich aus dem Gesange, wo„zu er abgerichtet war, kennen?„

Unverschämte Lästerung! Von dem Lästerer aber kann man mit Wahrheit sagen, das Gesang verrathe den Vogel, daß er nicht katholisch, sondern lutherisch und calvinisch gesinnet sey. Hätte er in Frankreich, Spanien oder Portugall also gepfiffen, so würde er seinen wohlverdienten Pfeiferlohn schon wirklich empfangen haben. Sein übriges Gewäsch über diesen Canon ist bisher schon sattsam widerlegt worden.

S. 27. „Eben so läßt sich der gleich dar„auf folgende 10te Kanon nicht am besten an, „wenn man ihn mit dem zusammen nimmt, „was oberhalb von der Meinung der Väter

„ erster Christenheit über die Gleichgültigkeit des „ Ehestandes und der Jungfrauschaft ist gesagt „ worden. Dagegen lautet dieser Kanon also: „ Si quis dixerit, ſtatum conjugalem antepo- „ nendum eſſe ſtatui virginatis, vel cælibatus; „ & non eſſe melius ac beatius manere in vir- „ ginitate aut cælibatu, quam jungi matrimo- „ nio, anathema ſit. Wir halten uns aber „ auch da nicht auf. Die jüngern Väter mö- „ gen es mit den ältern, und ihrer hierinn weit „ aussehenden Oekonomie aufnehmen, und aus- „ machen. „

Dieser trientische Kanon lautet auf Deütsch also: **Wenn jemand sagen sollte, daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande oder Cälibate vorzuziehen sey; und daß es nicht besser und glückseliger sey in der Jungfrauschaft oder im Cälibate, als in der Ehe zu leben, der soll verflucht seyn.** Die trientische Kirchenversammlung in der 24sten Seßion, im 10ten Kanon. Wer sind nun jene heiligen Väter der ersten Christenheit, die dieser Lehre widersprechen? Der Verfasser wird keinen einzigen anzeigen können, weil die gegengesetzte Lehre der heiligen Schrift (19) offenbar zuwider, und folglich ketzerisch ist.

(19) Matth. XIX. 1. Cor. VII.

S. 28. bis 34. will unser Wiener beweisen, daß alle Kirchenversammlungen vor der trientischen in Ansehung des Priestercälibates nur allein auf die Verordnung des Pabstes Siricius sich bezogen haben, welches aber grundfalsch ist, wie schon oben dargethan worden.

S. 35. bis 46. zieht der Verfasser wider die Päbste los, und will behaupten, daß sie allein durch ihre Uebermacht den Priestercälibat eingeführet haben: er beweiset aber nichts, gar nichts, und es bleibt dabey, daß das Gesetz des Priestercälibats so alt sey, als die katholische Kirche selbst, und daß dieses Gesetz die Päbste, und rechtmäßigen sowohl allgemeinen — als Nationalconcilien mit allen heiligen Vätern zu allen Zeiten gutgeheissen, bestätiget, und demselben niemals widersprochen haben.

S. 46. „Hat nicht der Pabst wo nicht „selbst des Apostels Weissagung, doch die Aus„deutung der ersten Christen erfüllet, da er so „viele tausend Menschen ohne ihren Willen, „ja wider denselben pur des Standes halber „durch sein Edikt der Ehe beraubet hat? Pau„lus sagte: Spiritus autem manifeste dicit, „quia in novissimis temporibus discedent qui-

„ dam a fide attendentes ſpiritibus erroris, & „ doctrinis dæmoniorum — prohibentium nu- „ bere. (1. Tim. IV. v. 1.) „

Wer war dieſer Pabſt, der wider die Lehre des heiligen Paulus das Heyrathen allen Menſchen ohne Unterſchied verbothen hat? Keiner. Jenen allein verbothen alle Päbſte das Heyrathen, die ſich freywillig durch ein Gelübd zum Cälibate verbunden hatten. Und dieß that der heilige Paulus ſelbſt: denn ſonſt hätte er nicht ſchreiben können: die jungen Wittwen, die das Gelübd der Enthaltſamkeit brechen, und heyrathen, machen ſich der Verdammniß ſchuldig. (20) Nicht alſo die Concilien, nicht die Päbſte, wie der Verfaſſer läſtert, ſondern die Encratiten und Euſtathianer waren jene Ketzer, die allen ihren Anhängern die Ehe, als ein Werk des Teufels verbothen haben, welches eine wahrhaftig teufliſche Lehre iſt.

§. 48. „ Verboth nicht der Urheber des „ unheiligen Geſetzes P. Siricius die Prieſter-

(20) Adoleſcentiores viduas devita. Cum enim luxuriatæ fuerint in Chriſto, nubere volunt: habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 11. & 12.

„ ehe nebst dem falschen Grunde aus dem Ju„ denthume nur auf die übel verstandene Stelle „ des Apostels hinauf, wie es in seiner Ant„ wort an den Himerius lautet: Qui autem „ in carne sunt, Deo placere non possunt. „

Es ist eine Lüge, daß Pabst Siricius der Urheber des Gesetzes sey, welches den Priestern die Ehe verbiethet, wie schon oben bewiesen worden. Der Grund des Priestercälibates aus dem Judenthume ist nicht falsch: denn weil die jüdischen Priester, so lang sie ihr Amt im Tempel verrichteten, sich auch von ihren Weibern enthalten mußten, (21) weil die Juden vor Empfangung des göttlichen Gesetzes sich ihren Weibern nicht nähern dorften: (22) weil endlich keinem von den geheiligten Schaubroden zu essen erlaubet war, der sich nicht einige Tage vorher von seinem Weibe enthalten hatte; (23) warum sollen die Priester des neüen Bundes sich nicht beständig von dem Ehestande enthalten, da ihr Kirchendienst beständig dauert, und ihr

---

(21) 1. B. der Chron. XXIV. Luc. 1.

(22) 2. B. Moys. XIX. 15.

(23) 1. B. der König. XXI.

Opfer

Opfer viel heiliger ist, als das Opfer der jüdischen Priester war: da sie täglich das Brod, welches vom Himmel herab gestiegen ist, geniessen, und beständig mit Verkündigung des göttlichen Wortes, oder Ausspendung der heiligen Sacramente beschäftiget sind? Dieser Meynung war aber Pabst Siricius nicht allein, sondern auch der alte Kirchenlehrer Origenes, (24) der heilige Ambrosius, (25) der heilige Augustin, (26) der heilige Hieronymus, (27) und andere. Was die Stelle des heiligen Paulus anbelanget, Qui autem in carne sunt, Deo placere non possunt. (28) Welche aber im Fleische sind, das ist, welche nach dem Fleische leben, können Gott nicht gefallen, verstuhnd sie Siricius gar wohl: denn er redete von Priestern und Leviten, welche wider ihr Gott gethanes Versprechen entweder ihren verlassenen Weibern wieder ehlich beywohnten, oder mit andern ein

---

(24) Homil. 4. in Levit. & Homil. 23. in Numer.

(25) Lib. 1. Officior. cap. 50.

(26) Lib. 2. quæst. in Exod. q. 122.

(27) In cap. 1. Epist. ad Titum.

(28) Rom. 8. v. 8.

unzüchtiges Leben führten, welches gewißlich Gott nicht gefallen konnte.

S. 48 — 49. Hier saget der Verfasser, Pabst Nicolaus II. habe verbothen, die Messe eines verheyratheten Priesters zu hören, da doch das alte gangrische Concilium den Eustathianern den Fluch gab, weil sie die verehlichten Priester verachteten, und von ihnen die heilige Communion nicht annehmen wollten.

Es ist wahr, das gangrische Concilium, welches um das Jahr Christi 325. gehalten wurde, gab den eustathianischen Ketzern, und zwar billig, den Fluch, weil sie die Ehe verwarfen, und deßwegen alle Priester verabscheüten, die vor der Weihung Weiber gehabt hatten, oder noch wirklich hatten, obwohl sie denselben nicht mehr ehlich beywohnten. Der Kanon lautet also: *Wer immer behauptet, daß man von einem Priester, der ein Weib gehabt hat, das Opfer nicht empfangen solle, soll verflucht seyn.* (29) Eine ganz andre Beschaffen-

(29) Quicunque discernit a Presbytero, qui uxorem habuit, quod non oporteat eo ministrante de oblatione percipere, anathema sit. *Can.* 4. *Ex versione Dionysii exigui.*

heit hat es mit der Verordnung der im Jahr Christi 1059. unter Pabste Nicolaus II. gehaltenen Kirchenversammlung, in welcher, und zwar billig, verbothen wird die Messe eines Priesters anzuhören, von dem man gewiß weiß, daß er eine Beyschläferinn habe. (30)

Ebend. „ Das gründet sich nur auf das „ im Jahr 1049. jüngst vorher gegangene Ehe„ verboth Pabst Leo des IX. . . . Hatte er „ aber wohl eine grössere Macht Heyrath in „ Koncubinat zu verwandeln, als andre Päbste „ vor ihm? „

Weder Pabst Leo, noch andere Päbste vor oder nach ihm haben andern die Ehe verbothen, als jenen, die vor den heiligen Weihungen freywillig die Enthaltsamkeit gelobet haben, und dieses mit größtem Rechte. Es hat noch kein einziger Pabst die wahre Ehe in ein Concubinat verwandelt. Wie darf aber unser gelübdvergessene Wiener den wahren Priesterconcubinat in eine gültige heimliche Priesterehe verwandeln?

(30) Ut nullus Missam audiat Presbyteri, quem scit concubinam indubitanter habere &c. *Can.* 3.

Was der Verfasser ebenda aus dem Burchard von der Messe eines verehlichten Priesters anführet, kann nur von einem solchen verstanden werden, welcher zwar verehlichet war, aber vor der Weihung die Enthaltsamkeit versprochen hat, wie es von Anbeginn der Kirche üblich gewesen ist, und das Gegentheil in Ewigkeit nicht kann bewiesen werden. Haben aber einige Priester wider die Kirchensatzungen und ihr Versprechen gehandelt, so folget es nicht daraus, daß es recht gewesen sey.

S. 58. „ Johann Wolf (Centur. XIV.
„ S. 724.) liefert uns noch einige Beyspiele
„ solcher Männer, die die Nichtigkeit des päbst-
„ lichen Gesetzes besser, wie andre, mögen ein-
„ gesehen haben, wo er bezeüget, in den alten
„ Urkunden der Hauptkirche zu Chur gelesen
„ zu haben, daß der dasige Bischoff noch um
„ das Jahr 1398. eine Frau gehabt hat, und
„ bey eben diesem Jahre anmerket, daß Se-
„ verius der Erzbischoff zu Ravenna im Testa-
„ mente verordnet hat, man sollte ihn, seine
„ Frau und Tochter in ein Grab zusammen
„ legen. „

Es mag wohl seyn, daß diese Bischöffe vor ihrer Weihung Weiber und Kinder gehabt ha-

ben: daß sie aber ihren Weibern auch nach der Weihung ehlich beygewohnet, und Kinder erzeüget haben, muß bewiesen werden.

Ebenda. „Sollte auch der berühmte ge„lehrte Bischoff von Meaux Jak. Benign. „Bossuet hieher gehören? Der Grund von die„ser besondern Erzählung beruhet bey Joh. „Bapt. Denis, ehemaligen Sekretair des Bi„schoffes von Meaux in seinen Mémoires de la „Cour, & du Clergé de France S. 108. die „er zu London im Jahr 1712. herausgab. Da„rinn berichtet er, daß Herr Bossuet schon „als Kanonikus von Metz mit einer Person sich „in ein geheimes Eheverbindniß eingelassen, „mit der er zwo Töchter erzeüget hat ꝛc. „

Ja dieses Märchen, von dem vorher niemand etwas wußte, beruhet allein auf der Erzählung des Denis in seiner Lästerschrift wider die französische Geistlichkeit, welche er herausgab, nachdem er von der katholischen Religion abgefallen ist, Bossuet aber schon lang todt war, und sich nicht mehr verantworten konnte. Wer kann also mit Vernunft einem solchen Lästerer und Religionsfeinde glauben, der etwas erzählet, das von mehr als fünfzig Jahren her sonst niemanden bekannt war?

S. 60. „ Wenn mir nicht der Umstand „ schon im Kanonikate zu Metz getroffner Ehe „ bedenklich wäre, da sich Bossuet noch keine „ besondere Verdienste gemacht hatte: so liesse „ sich die Sache etwa auch durch eine heimli„ che Dispense von Rom erklären, wie z. B. „ zu Anfange dieses Jahrhundertes der Primas „ in Pohlen, und noch andre Kirchenhäupter „ in der Stille erhalten haben Man verglei„ che inzwischen noch mit den bisherigen Anzei„ gen Marchands Dikzionaire. „

Diese heimlichen Dispensationen von Rom könnte ich nicht glauben, wenn sie auch in zehn Wörterbüchern stühnden: denn in denselben findet man nicht selten zentnerschwere Lügen. Wenn man ihnen trauen dörfte, so müßte man auch mit dem Jöcher sagen: Bossuet habe selbst nicht geglaubt, was er wider die Protestanten geschrieben hat, und seine Religion sey nichts als eine subtile Staatsklugheit gewesen, (31) welches aber eine unverantwortliche Verleumdung dieses grossen Mannes ist.

Ebenda. „ Es ist sonderbar, daß es die „ Standhaftigkeit jener Orte und Länder, wo

---

(31) Im allgemeinen Gelehrten-Lexikon.

„ man das päbstliche Geboth ausser Acht setzte, „ auch nach den für ökumenisch angegebenen Concilien im Lateran dahin gebracht hat, daß „ selbst der Pabst solche Priesterehen dort noch „ für rechtmäßig, und ihre anderweitige Ausschweifungen um so strafmäßiger erkannte, „ weil sie sich einer Frau bedienen durften. Noch „ um das Jahr 1215. entschied es so P. Innozens der III. in den Satzungen seines lateranischen Kirchenraths, (Cap. 14. de pœnis „ incontinentium Clericorum.) Qui secundum „ regionis suæ morem non abdicarunt copulam „ carnalem, si lapsi fuerint, gravius puniantur, „ cum legitimo matrimonio possint uti. „

Die Kleriker, welche nur die mindern Weihungen empfangen hatten, dorften vor Zeiten in den meisten Orten der Christenheit heyrathen; es ist ihnen auch noch heüt zu Tage nicht verbothen. Von diesen verehlichten Klerikern stehet ein besonderer Titel im geistlichen Rechte. (32) Daß es aber ihnen auch an vielen Orten verbothen gewesen sey, erhellet aus der Kir-

---

(32) In Decretal. Greg. IX. lib. 3. tit. 3. *de Clericis conjugatis.*

chenversammlung zu Chalcedon. (33) Hingegen mußten an den meisten Orten die Unterdiakonen vor ihrer Weihung den Cälibat geloben: an einigen aber waren sie hiezu nicht verbunden, besonders jene, die nicht schuldig waren am Altare zu dienen, wie bey dem gelehrten Thomassin zu sehen ist. (34) Und von diesen verheyratheten Klerikern redet Pabst Innocentius III. in der angeführten Stelle, nicht aber von Bischöffen, Priestern und Diakonen, von welchen es in der katholischen Kirche unerhört ist, daß sie im Ehestande leben, und Kinder haben erzeügen dörfen. Der erwähnte Kanon hilft also dem Verfasser und andern weibersüchtigen Priestern nichts, weil sie nach der Verordnung der trientischen Kirchenversammlung (35) schon bey Erhaltung der Unterdiakonatsweihung sich zum beständigen Cälibate freywillig verpflichtet, und dem Ehestande entsaget haben, den so gar die

(33) Quoniam in quibusdam Ecclesiis concessum est Lectoribus & Psalmistis uxores ducere. *Can.* 14.

(34) In veteri & nova Ecclesiæ disciplina tom. 1. lib. 2. cap. 61. & seqq.

(35) Sess. 24. can. 9.

die von der katholischen Kirche abgetrennten Griechen keinem gestatten, der schon wirklich zum Priester geweihet ist.

S. 61 — 62. „ Der aufgeklärte Domherr „ Orichov befand sich durch andre Beweise in „ seinem Gewissen so überzeügt, daß er sich ohne „ geringsten Gewissensbiß mit einer Frau be„ gattete. Er hatte hiezu wohl um keine heim„ liche Erlaubniß angesucht: bedurfte auch ihrer „ nicht. Daß er aber so gar noch um eine öf„ fentliche Dispensation recht stürmend anhielt, „ war ganz ein anders, und für Rom darum „ bedenklich, weil es allzusehr in die dem päbst„ lichen Systeme widrigen Folgen gehen moch„ te. . . . Glaublich hatte es bey einer stillen „ Konnivenz sein Verbleiben. „

Wenn Orichov in seinem Gewissen überzeügt gewesen ist, daß er ohne heimliche Erlaubniß ein Weib nehmen dörfe; warum hat er dann so lang um eine öffentliche Dispensation angehalten? Da nun aber die Päbste ihm dieselbe niemals geben, und in seine unerlaubte Ehe einwilligen wollten, so folget ja hieraus keine stille Konnivenz, sondern vielmehr das Gegentheil. Indessen mußten sie geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten. Warum aber war Ori-

chov ein aufgeklärter Domherr? Vielleicht nur darum, weil er nach dem Beyspiele des Carlstads, des Luthers und anderer abgefallenen Priester ein Weib genommen hat?

S. 75. „Sonder Zweifel hätte der Staat „schon längst der Cälibataufhebung entgegen „gesehen: wie denn fast alle deütsche Fürsten „samt dem Kaiser beym Kirchenrathe zu Trient „darum anhielten. Doch gewisser Schwierig„keiten mit den geistlichen Hierarchen halber „konnten sie nicht zu Werke gehen.„

Es ist wahr, Kaiser Ferdinand I. Kaiser Maximilian II. und einige deütsche Fürsten machten deßwegen durch ihre Gesandten einen Antrag. In was bestuhnd aber dieser? Sie lobten zwar und schätzten den Priestercälibat sehr, wie aus der Consultation des gelehrten Cassanders, den die erwähnten Kaiser zu Rathe gezogen hatten, erhellet. (36) Sie glaubten auch, daß jene

---

(36) Non levibus de causis olim adducti fuere proceres Ecclesiæ, ut ad præcipua Ecclesiæ ministeria, hoc est Verbi & Sacramentorum, nonnisi castos & cælibes admitterent. Quapropter inique faciunt, qui Ecclesiam accusant, quod

Priester, welche den Cälibat vor der Weihung versprochen hatten, denselben zu halten schuldig

---

hac constitutione nuptias prohibuerit, & doctrinam dæmoniorum invexerit; neque enim ideo Ecclesia nuptias damnat, quod ad Ecclesiæ ministerium nonnisi castos & continentes admittat: omnibus enim libertatem ineundi casti conjugii permittit, nisi qui ultro genus vitæ, quod a conjugio alienum esse sciunt, sibi delegerunt, in quo dum manent, æquum est, ut conditionem, quam ipsi sponte susceperunt, æquo animo servent . . . sed nec ideo Ecclesia nuptias damnare censenda est, quod eos, qui rite & ultro ad vitæ castitatem se obstrinxerunt, si fidem fallant, improbat, & pœna dignos judicat: alioquin si hæ rationes valerent, Paulus quoque digamiam prohibuisse, (quod Montano hæretico tribuitur) dicendus erit, si (quæ plurimorum sententia est) Episcopum non nisi monogamum, id est unius uxoris virum esse præcipiat. Certe dubium non est, quin Paulus viduas, post acceptum in Ecclesia ministerium, nubere volentes, habere damnationem dicat, ut quæ nubendo priorem fidem irritam fecerunt. *In Consultatione artic.* 23. Die Scheingründe, welche Cassander für die Priesterehe anführet, habe ich schon alle gründlich widerlegt, und werde sie noch ferner widerlegen.

seyn: doch meynten sie, das Concilium sollte jenen, die den Cälibat nicht halten können, die Ehe erlauben: damit durch dieses Mittel viele Priester von dem damals gewöhnlichen Apostatiren abgehalten, jene aber, welche schon apostatiret waren, wieder in die Schoos der katholischen Kirche zurück zu kehren bewogen würden. Sie betrogen sich aber in ihrer Hoffnung sehr, wie aus folgenden Worten des Luthers erhellet: Weiter sage ich, obs geschehe, daß eines, zwey, hundert, tausent, und noch mehr Concilia beschlössen, daß Geistliche möchten ehelich werden, oder was mehr Gottes Wort zuvor hat zu thün und zu lassen, beschlossen; so wolt ich ehe durch die Finger sehen, und Gottes Gnade vertrawen, dem, der sein Lebenlang, eine, zwo, oder drey Huren hätte, denn dem, der ein ehelich Weib neme, nach solcher Concilia Beschluß, und sonst ausser solchem Beschluß keins thurft nemen, und wolt auch allen an Gottes statt gebieten, und rathen, daß niemand aus Macht solches Schluß ein Eheweib neme, bey Verlust seiner Seelen Seligkeit, sondern solt nur aller erst keüsch leben, oder wo ihm das unmöglich were, in seiner Schwachheit und Sünde nicht verzagen, und Gottes Hand anruffen....

Wie vil meynstu nun, daß der geringer Sünde thu, und Gottes Gnaden neher sey, der ein Hürlein hat, denn der ein solch Eheweib nimpt? sonderlich, so derselb Hurer von Hertzen gern wolt ehelich sein, und durch seiner Natur Schwachheit und Menschen gewalt (so ihme die Ehe verwehren) gleich sündigen muß, und in Sünde getrungen wirdt? Meynstu, Gott werde ansehen sein Hertz, welches gern wolt nach Gottes Wort thun, und bekennets auch, und leügnet es nicht, und Gott seine Ehr lasset an seinem Wort, und wird ihme desto gnediger sein, ob er für der Welt zu schanden werde? Wiewohl ich acht, daß solcher Fall sich nimmermehr begebe: denn welchem Gott sein Wort zu erkennen gibt, dem wirdt er entweder Keüschheit verleihen, oder wirdt ihn sterken, so er um öffentlicher Ehe willen verfolgt oder gemartert wird. (37) Hieraus erhellet, daß, wenn auch das Concilium einigen Priestern die Ehe hätte erlauben wollen oder können, dieses bey des Luthers Anhängern nichts gefruchtet, unter den Katholischen aber eine grosse Verwir-

---

(37) Tom. 2. Jen. fol. 194 — 195. In der Epistel an die Herren deütschen Ordens.

rung und Aergerniß würde verursachet haben, weil die Priesterehe, so lang die katholische Kirche steht, eine unerhörte Sache ist. Weil nun dieses die Väter der trientischen Kirchenversammlung wohl erwogen hatten, so gaben sie dem Begehren einiger katholischen Fürsten nicht nur kein Gehör, sondern sie bestätigten den geistlichen Cälibat auf ein neües, und erwähnte Fürsten nahmen ihren Schluß als gehorsame Söhne der Kirche ehrerbietig und willig an. Unser Wiener aber folget viel lieber der Meynung des Luthers, da er behaupten will, die heimliche Priesterehe, das ist, die Hurerey, sey bis zur Aufhebung des Cälibates gültig und erlaubt.

S. 80. „Vor allem muß ich den Einwurf „dabey anrücken, mit dem Bellarmin (de ma- „trim. lib. I. c. 21.) schon überhaupt für alle „kirchliche Ehehindernisse vorbauet, daß ihnen „Niemand mit dem Einwurfe zu Leibe gehen „sollte, da man sagen könnte, die alte Kirche „habe um selbe nichts gewußt: Denn sey es „auch; so wohnte doch die gesetzgebende „Macht der Kirche von Christus her immer „bey. Es folget also aus dem, daß die „Kirche die Gewalt das Cälibatgesetz aufzu- „legen einst nicht ausübte, gar nicht, daß

„ sie selbe nicht hatte, noch späters hin aus„ üben konnte: da ihr der Beystand des hei„ ligen Geistes auf ewig verheissen ward. „

Dieses saget Bellarmin an dem hier angedeüteten Orte nicht, sondern vielmehr das Gegentheil. Er saget, die Ehehinderniß in Ansehung der Priester rühre allein her von dem feyerlichen Gelübde der beständigen Keüschheit, welches sie bey ihrer Weihung (freywillig) ablegen. Und alsdann beweiset er aus den alten Concilien, und heiligen Vätern, daß die Kirche das feyerliche Gelübd der beständigen Keůschheit allezeit als eine Ehehinderniß angesehen, und für eine solche erkläret habe.

S. 81. „ Was das blöde Vorgeben hier „ behauptet, eben das ist es, worüber die Fra„ ge gestellet wird, ob die Kirche die Gewalt „ von Christus aus besitze sonst ehefähige Leüte „ durch ihren Cälibatauftrag der Heyrath zu „ berauben, ja so gar unfähig zu machen? „

Die Kirche hat noch niemals einem ehefähigen Menschen die Ehe verbothen, und verbiethet sie auch heüt zu Tage nicht, ja sie kann dieselbe nicht verbiethen. Jenen aber verbiethet sie das Heyrathen, die Gott den Cälibat feyerlich

versprochen, und sich gänzlich seinem Dienste gewidmet, folglich selbst freywillig ihrem Rechte zur Ehe entsaget haben. Kein Mensch, der Religion und Vernunft hat, kann der Kirche das Recht solche Ehen zu verbiethen absprechen, da es der heiligen Schrift vollkommen gemäß ist, daß man nämlich die Gott gethanen Gelübde halten müsse. Der Verfasser schießt also abermal neben die Scheibe, da er mit einem langen Geschwätze sich zu beweisen bemühet, daß die Kirche Niemanden zum Cälibate zwingen, und seines Rechtes zur Heyrath berauben könne, von welchem gar keine Frage ist. Daß aber die Kirche die Ehen derjenigen, die das feyerliche Gelübd der beständigen Keüschheit abgelegt haben, nicht nur verbiethen, sondern auch für ungültig erklären könne, ist eben so gewiß, wie der erst erwähnte Kardinal Bellarmin beweiset. (38)

§. 118. „Schon der heilige Bonaventura war ungleich aufrichtiger, als jene nachmalige Heüchler, dieweil sie es einsahen, was man meist für einen bündigen Schluß daraus ziehen dörfte, gegen alleinhellige Zeüg-

(38) Loc. cit.

„schaft

„ schaft des Alterthumes die Leüte überführen „ wollten, als hätte das Cälibatgesetz mit der „ Kirche Gottes einerley Anfang und Fortgang „ gehabt. Bonaventura gestuhnd nicht nur die „ Thatsache selbst offenherzig, sondern berührte „ auch so gut er konnte, die Hauptschwierigkeit „ dabey, oder den Widerspruch, der aus vor- „ maligem Gesetze entweder auf die ältere, oder „ neüere Kirche zurückfallen muß, wenn diese „ Theil daran sollte genommen haben. Er ma- „ chet selbst den Einwurf (4. Dist. 27.) es muß „ heissen 37. (art. 1. q. 3.) Non est majoris „ perfectionis moderna ecclesia, quam primi- „ tiva; sed tunc non fuit indicta clericis con- „ tinentia: ergo nec modo debuit indici. „

Dieß ist kein Einwurf, den sich Bonaventura selbst gemacht hat, sondern es ist eine Einwendung der Cälibatsfeinde, die er hernach beantwortet. Wie darf aber der Verfasser so frech seyn, und sagen, jene seyn Heüchler, die behaupten wollen, der Priestercälibat sey so alt als die Kirche Gottes, da doch dieses klar aus den alten Concilien und den heiligen Vätern erhellet, wie ich bisher bewiesen habe, er aber noch kein einziges Zeügniß dawider aufzubringen gewußt hat?

S. 119. „Der fromme Mann lösete den „Knoten auf, so viel ihm möglich war, wobey „er wohl wußte, daß man dazumal damit zu„frieden seyn würde, und müßte. Er giebt „drey Ursachen an, warum es sich auf die alte „Kirche schickte, mit diesem Gesetze inne zu hal„ten, und wir wollen zugleich jeder die Erklä„rung aus ihm beyfügen: tum propter perso„narum paucitatem, quia oportebat clericos „fieri de novo conversos, qui ut plurimum „uxores habebant: tum etiam propter pauper„tatem, quia necdum tantum abundabant, „quantum nunc, ideo non tantopere timen„dum de furto erat: sed post Dei dispensatio„nem Ecclesia temporalia habente, ne caritate „refrigescente tam in clericis, quam in laicis „cultus Dei periret; ideo tunc oportuit conti„nentiam indicere: tum etiam propter mode„stiam & honestatem, quæ erat in illis: scie„bant enim uxoribus melius & temperantius „uti.„

Weil der Verfasser diese Stelle gestümmelt, und derselben Zusammensetzung geändert hat, so will ich sie ganz und der Ordnung nach hieher setzen: Ad illud quod objicitur, quod non majoris perfectionis est moderna Ecclesia, quam

erat Ecclesia primitiva, dicendum, quod illi non competebat, tum propter personarum paucitatem, tum etiam propter paupertatem, tum etiam propter modestiam & honestatem. Propter paucitatem, quia oportebat clericos fieri de novo conversos, qui utplurimum uxores habebant: nunc autem a cunabulis instruuntur. Propter paupertatem, quia non tantum abundabant tunc, quantum nunc: ideo non tantum timendum de furto erat, sed post Dei dispensationem Ecclesia temporalia habens, ne charitate refrigescente tam in clericis quam in laicis cultus Dei periret, qui dilatari deberet: ideo tunc oportuit continentiam indicere propter modestiam, quæ erat in illis: sciebant enim uxoribus melius & temperantius uti: & sic patet illud. (39) Der heilige Bonaventura aber will mit dieser Antwort auf die gemachte Einwendung nichts anders sagen, als die erste Kirche sey in Ansehung der Priester nicht vollkommener gewesen, als die nachfolgende: weil die ersten Priester meisten Theiles neubekehrte Ehemänner waren; weil man dazumal keine taugliche unverheyrathete finden konnte. Man habe aber nur solche züchtige Ehemänner zu Priestern er-

(39) Loc. cit.

wählet, und ihnen vor der Weihung die Enthaltsamkeit angekündiget, die schon zuvor den Ehestand wohl und mäßig zu brauchen gewußt haben. Daß aber Bonaventura der Meynung gewesen sey, die verehlichten Priester der ersten Kirche haben auch nach ihrer Weihung in der Ehe fortgelebt, und Kinder erzeüget, wie der Verfasser behaupten will, ist unglaublich: weil ja dieser heilige Lehrer wohl muß gewußt haben, was die alten Concilien und heiligen Väter, die ich schon oft angeführet habe, bezeügen: daß nämlich die Kirche niemals andere zu Priestern habe weihen lassen, als die schon zuvor im Cälibate lebten, oder wenn sie verheyrathet waren, sich von der ehlichen Beywohnung zu enthalten versprochen: und daß diese Verordnung die Apostel selbst gemacht haben. Bonaventura ist auch keineswegs der Meynung unsers Wieners, daß die Kirche den Priestern die Ehe nicht verbiethen, und dieselbe für ungültig habe erklären können: sondern er lehret ausdrücklich und beweiset das Gegentheil. (40)

---

(40) *CONCLUSIO.* Ecclesia potuit, & ei licuit quia & decens erat, & expedire videbatur: statuere, ut sacer Ordo impediret matrimonium contrahendum, & dirimeret contractum. *Loc. cit.*

Er lehret und beweiset auch, daß der Priestercälibat kein Zwangcälibat sey, weil derselbe von den Priestern freywillig angenommen wird. (41)

S. 156. „ Nun giebt es da wohl keine „ Gründe, sondern nur Beschönigungen, als „ wenn die Gabe der Enthaltsamkeit willkührlich, „ und der Wählende bey dieser Verfassung „ gleichwohl frey bleibe. Weil sich dieses öfter „ auf jenes bezieht: so müssen wir es zu erste „ vornehmen. Nun hören wir das ächte Orakel. Christus spricht: (Matth. XIX. 11.) „ Nicht alle fassen dieses Wort, sondern „ jene, denen es gegeben ist. Man weiß genug, in welchen Umständen er dieses redete, „ und daß sie gerade hieher gehören. Da er „ hier den Stand freywilliger Enthaltsamkeit „ nicht so fast empfiehlt, als rechtfertiget, so „ erweiset sich doch hieraus, wenn man es auch

(41) Ecclesia nullum compellit absoluta impulsione, sed sub conditione, quæ est in voluntate hominis, scilicet si velit Ordinem suscipere, & hoc non est compellere simpliciter; sed homo tunc se obligat, quando voluntarie sumit Ordinem: oportet enim quod accipiat eum cum suo onere. *Loc. cit.*

„ für einen Rath annimmt, daß derselbe lange „ nicht allgemein ertheilet werde, sondern nur „ für jene, die solche Gabe schon haben, und „ mithin von selbst auch beybehalten werden. „

Einer ganz andern Meynung war der heilige Chrysostomus, da er die angeführten Worte unsers Erlösers auslegte und sagte: Denen ist es gegeben, die es freywillig erwählen: welches er darum gesagt hat, damit er zeigte, wir haben eine höhere Hülfe vonnöthen, die aber allen bereitet ist, wenn wir in diesem Kampfe obsiegen wollen. (42) Ein gleiches lehret der heilige Augustin, da er von jenen, die schon ein Gelübd abgelegt haben, saget: Niemand solle so vermessen seyn, und sich einbilden, daß er sein Gelübd aus eignen Kräften halten könne. Doch setzet er gleich hinzu: Gott, der dich ermahnet hat zu geloben, hilft dir, daß du das Gelobte erfül-

---

(42) His datum eſt, qui ſponte id eligunt: quod ideo dixit, ut oſtenderet, ſuperiore nobis auxilio opus eſſe, quod quidem omnibus paratum eſt, ſi volumus in hac lucta ſuperiores evadere. *In cap.* 19 *Matth.*

lest. (43) Aus welchem erhellet, daß allen die Gabe der Enthalsamkeit mitgetheilet werde, welche dieselbe freywillig erwählen, und Gott eifrig um seine Gnade bitten, daß sie dieselbe halten können, welche auch keinem abgeschlagen wird. Wem soll man nun glauben? Diesen grossen heiligen Kirchenlehrern, oder unserm weibersüchtigen Wiener? Wie kann aber der Rath der Enthaltsamkeit nur jenen ertheilet werden, die solche Gabe schon haben, und mithin von selbst auch beybehalten werden? Ist dieß nicht ein offenbarer Widerspruch?

S. 157. „Da nämlich die Lehrlinge des „Herrn über die strengen, und beschwerlichen „Fodernissen des ehelichen Verbindnisses sich „aufhielten, und in Vergleiche derer den ehe„losen Stand für glücklicher priesen, so schil„derte ihnen der göttliche Lehrer auch diesen „Stand nach einem dreyfachen Verhältnisse „unter dem Bilde der Verschnittenen ab.„

Die Worte unsers göttlichen Erlösers sind folgende: **Es sind Verschnittene, die aus Mut-**

(43) Nemo præsumat viribus suis reddere quod voverit. Qui te hortatur ut voveas, ipse adjuvat, ut reddas. *In Psalm.* 131.

terleibe also gebohren sind: und es sind Verschnittene, die von Menschen sind verschnitten worden: auch sind Verschnittene, die sich selbst um des Himmelreichs willen verschnitten haben. Wer es fassen kann, der fasse es. (44) Mit diesen letzten Worten deütet Christus offenbar auf den beständigen Cälibat. Er will nämlich sagen: Nicht alle begreifen die Würde und Nutzbarkeit dieses Standes; wer aber durch göttliche Erleüchtung desselben Glückseligkeit erkennet, auch Lust und Herz genug hat denselben anzutreten, der kann es thun. Gott wird ihm auch die Gabe der Enthaltsamkeit nicht versagen, wenn er ihn eifrig darum bittet, und jene Mittel fleißig anwendet, die zu Erhaltung derselben nöthig sind. Also legen die erwähnten Worte Christi aus nicht nur die heiligen Väter und berühmtesten katholischen Schrifterklärer, sondern auch der gelehrte Protestant Grotius, welcher zur Bestätigung dieser Auslegung die ältesten Schriftsteller der christlichen Kirche anführet, als den Origenes, den heiligen Martyrer Justin, den Minutius Felix, den Tertullian, und den Lactantius. Der erste be-

---

(44) Matth. XIX. 12.

zeüget, es haben gleich im Anfange des Cristenthumes nicht nur die Priester, sondern auch viele andere beyderley Geschlechtes, damit sie Gott in grösserer Reinigkeit dienen könnten, sich der Ehe enthalten, und diese höhere Lebensart angenommen. Der zweyte saget, viele Manns- und Weibspersonen haben vom ersten Alter an, bis in das sechzigste und siebenzigste Jahr im Cälibate gelebt. Der dritte bezeüget ein gleiches. Der vierte saget: O wie viele freywillige Verschnittene, und mit Christo vermählte Jungfrauen sind bey uns zu finden! Der fünfte schreibt: Niemand solle glauben, daß es schwer sey, die fleischlichen Begierden im Zaume und in den Schranken der Keüschheit zu halten: wenn man nur ernstlich entschlossen sey, zu überwinden, weil schon sehr viele Menschen die Reinigkeit des Leibes unverletzt erhalten haben, und es verharren noch viele ganz glückselig in dieser himmlischen Lebensart. Gott befehle zwar dieses nicht, weil auch Menschen müssen gebohren werden, doch erlaube und gestatte er es.

S. 159. „Daher sieht man auch häufig, „wie solche Leüte, die sich wohl einst mögen „eingebildet haben, diese Gabe zu besitzen, oder

„ leicht erwerben zu können, sich nachmals mit
„ allerhand Krankheiten des Gemüthes und
„ Körpers geschleppet haben, und dem übrigen
„ Menschengeschlechte mit ihren Zuständen zur
„ Ueberlast, und zum Gelächter werden, die
„ ein rechtmäßiger Naturgebrauch bey gesunden
„ Sinnen und aufrechtem Wohlstande erhalten
„ hätte. „

Wo sind diese häufigen Leute, die als Priester und Ordensgeistliche Gott den Cälibat verlobet, hernach aber mit allerhand Krankheiten des Gemüthes und Körpers behaftet dem übrigen Menschengeschlechte mit ihren Zuständen zum Ueberlast und Gelächter werden? Mir wenigst sind keine bekannt. Der Verfasser, der selbst ein Priester ist, muß bessere Kundschaft haben. Von andern ist es weltkündig, daß die venerischen Krankheiten täglich überhand nehmen.

S. 162. „ Allein es ist nicht nur unsicher,
„ sondern nach starken Beweisen gar vergeblich,
„ diese Gabe erhalten zu wollen. „

Die Gabe der Enthaltsamkeit von Gott erhalten zu wollen, ist nicht unsicher, viel weniger aber vergeblich. Denn die Gabe der Enthaltsamkeit wird zwar von Gott gegeben, aber

nicht ohne der Menschen Bemühung, saget der oben belobte Grotius. (45) In was besteht aber diese Bemühung? In der sorgfältigen Wachsamkeit über sich selbst, im Gebethe, im Fasten, und in allem andern, durch welches der Leib unter das Joch gebracht werden kann, antwortet eben derselbe. (46) Schämet sich hier unser Wiener nicht, daß ihn ein Protestant in die katholische Schule führen muß?

Ebenda. „Das giebt uns Paulus zu verstehen, und solche Vernunfturſachen bestärken „es, die einer Ueberzeügung sehr nahe sind. „Jener merket an, daß er wünschte, alle Menschen wären von Gott eben so begabet, wie „er. Allein er erkennet gar wohl, daß hierinn „die göttliche Anordnung seinem Wunsche ganz „entgegen sey. Sed unusquisque proprium do„num habet ex Deo, alius quidem sic, alius „vero sic. (I. Cor. VII. v. 7.)„

---

(45) Dari a Deo hoc dicit Christus; attamen non sine hominum nisu & contentione. *In Annotationibus ad Matth. cap.* 19.

(46) Sed ad propositum accedere debet custodia sui solicita, preces, jejunia, & quidquid præterea est, quo potest corpus subjugari. *Ibid.*

Sowohl die Enthaltsamkeit als der keusche Ehestand sind Gaben Gottes. Weil aber weder der Unverheyrathete, noch der Verehlichte wissen kann, ob er die seinem Stande nöthige Gabe schon besitze, so muß ein jeder Gott eifrig darum bitten, und seiner Gnade getreulich mitwirken. Es ist also nicht wahr, daß der heilige Paulus gewünscht habe, daß alle die Gabe der Enthaltsamkeit hätten, wie er. Er wünschte allein, daß alle nach seinem Beyspiele im Cälibate leben könnten. Weil er aber wohl wußte, daß dieses nicht seyn könnte, so setzte er hinzu: Gott theile einem jeden seine Gaben mit sowohl im ledigen, als im Ehestande. Wenn er aber erkannt hätte, daß sein Wunsch der göttlichen Anordnung gänzlich entgegen sey, so würde er nicht gleich darauf den Unverheyratheten, den Wittwern und Wittwen den ehelosen Stand als besser und Gott gefälliger gerathen, (47) und

(47) Dico autem non nuptis & viduis: Bonum est illis, si sic permaneant, sicut & ego. 1. *Cor.* 7. *v.* 8. De virginibus præceptum Domini non habeo, consilium autem do, tamquam misericordiam consecutus a Domino, ut sim fidelis. *Ibid. v.* 25. Solutus es ab uxore? noli quærere uxorem. *Ibid. v.* 27. Mulier in-

hinzugesetzt haben: Er meyne, daß auch er den Geist Gottes habe. (48.)

Ebenda. „ Da alle diese Gaben gut sind,
„ eben weil sie von Gott besonders kommen,
„ zeigt er schon dabey auch an, daß es keine
„ Auswahl darunter gebe, weil sie dort ausblie-
„ ben, wo er sie doch gewunschen hatte? Er
„ rieth hier wohl nicht ein darum zu bitten,
„ wie bey der Gabe, besondere Sprachen zu
„ erklären. (I. Cor. XIV. v. 13.)

Daß man Gott um die Gabe der Enthaltsamkeit bitten müsse, lehret die heilige Schrift. Weil ich wußte, saget der weise Mann, daß ich mich nicht enthalten könnte, es würde mir denn von Gott gegeben .... so bin ich zum Herrn gegangen, und habe ihn gebethen. (49) Eben die-

---

nupta & virgo cogitat, quæ Domini sunt, ut sit sancta corpore & spiritu. *Ibid. v.* 34. Qui matrimonio jungit virginem suam, bene facit: & qui non jungit, melius facit. *Ibid. v.* 38.

(48) Beatior erit (vidua) si sic permanserit secundum meum consilium: puto autem, quod & ego Spiritum Dei habeam. *Ibid. v.* 40.

(49) B. der Weish. VIII. 21.

ses lehrte auch der heilige Paulus durch sein eignes Beyspiel, da er vom Stachel des Fleisches heftig geplaget wurde. Denn er bath deßwegen den Herrn oft, er wolle ihn davon erlösen: worauf er die Antwort erhielt: Meine Gnade ist dir genug. (50)

S. 163. „So wie die Wunderwerke dem „gewöhnlichen Naturlaufe nur selten sich ein„mengen dörfen: so verhält sich auch diese be„sondere Gabe gegen die allgemeinen Gesetze.„

Was sind diß für Gesetze, die dem Cälibate entgegen sind, den Christus gelobt, und einem jeden frey gestellt, sein Apostel aber dem Ehestande vorgezogen, und gerathen hat? Ein Wunderwerk ist, das Gott durch seine Allmacht allein, oder nach seinem Wohlgefallen durch Engel und Menschen wirken kann. Die Enthaltsamkeit hingegen, und alle andere gute, verdienstliche Werke, kann der Mensch zwar nicht ohne göttliche Gnade üben; doch sind sie keine Wunderwerke.

Ebenda. „Leüte, denen gar nichts um „(die Gabe der Enthaltsamkeit) sondern nur

---

(50) 2. Cor. XII. 7. 8. 9.

„ um fette Pfrunden zu thun war, drangen sich „ unter diesem Vorwande heran, das Priester„ thum zu entunehren, wie uns Sigebertus „ Gemblazensis derley Zwitter eben bey Gre„ gors des VII. gewaltsamer Cälibatseinfüh„ rung schildert: Continentiam paucis tenenti„ bus, aliquibus eam modo causa quæstus ac „ jactantiæ simulantibus, multis incontinentiam „ perjurio, aut multipliciori adulterio cumulan„ tibus. (Cap. ult.) „

Wo soll man nun diese Worte des Sigeberts suchen? Ohne Zweifel in seiner Chronick. Diese aber hat unser Wiener niemals gesehen: sonst würde er nicht sagen: *Cap. ult.* weil in derselben kein einziges *Caput* ist. Sigebert schrieb also dieses auf das Jahr Christi 1074. Und obwohl er sonst als ein Feind der Päbste viele Unwahrheiten erzählet, so will ich ihm doch glauben, daß um dieselbe Zeit viele solche ärgerliche Priester gefunden worden. Aber eben dieses gereichet dem heiligen Pabste Gregor VII. zum größten Lobe, daß er solche Aergernisse abgeschafft hat. Es ist aber eine offenbare Lüge, daß er den Priestercälibat gewaltthätig eingeführet habe. Er zwang keinen zum Cälibate, der nicht schon vorher dazu verbunden war.

S. 165. „ So lange also der Mensch nicht
„ durch diese ganz besondere, den meisten Men-
„ schen vorenthaltene Gabe, über den Stand
„ der Natur erhoben wird: so lange bleibt das
„ natürliche Recht zur Begattung nicht nur zuläs-
„ sig, nicht nur eingeräumt, so daß es ohne Un-
„ bild nicht kann gehemmet werden, sondern
„ überhaupt nach dem Gange der Fordernisse
„ auch vorgeschrieben, theils damit das ange-
„ bohrne Vermögen, und dessen Triebe nicht
„ umsonst da seyn; theils damit selbe auf ge-
„ hörige Art befriediget werden; so wie Hun-
„ ger und Durst, samt den natürlichen Ver-
„ gnügungen darüber dem Menschen nicht um-
„ sonst gegeben sind. Dieses Recht kann er nie
„ vergeben, weil ihm auch die Triebe nicht
„ freyständig, noch ohne besondere Gabe in sei-
„ ner Gewalt sind, da ihre Bändigung durch
„ die Vernunft an schicklicher Stelle nur so ge-
„ schieht, daß sie abgeleinet, und anderswohin
„ verschoben, nicht aber ganz abgewiesen, oder
„ vertilget werden. „

Also spricht der neüe wiener Lycurgus. Weil also kein Mensch wissen kann, ob er durch eine ganz besondere Gabe über den Stand der Natur erhoben sey, so folget nothwendig, wenn sein

sein diktatorischer Ausspruch wahr ist, daß alle zum Ehestande taugliche Menschen, so bald sie das nöthige Alter erreichet haben, sich nicht nur begatten dörfen, sondern auch müssen: weil diese Begattung eben so nothwendig ist, als Essen und Trinken, ohne welches kein Mensch lange Zeit leben kann. Es müssen sich begatten nicht nur die Bemittelten, oder die durch Handarbeit sich und ihre Kinder ernähren können, sondern auch jene, die weder Mittel noch Arbeit haben, sondern sich und die Ihrige mit Betteln erhalten müssen. Es müssen sich begatten alle Dienstleüte, obwohl sie deßwegen ihren Dienst verlieren. Es müssen sich begatten alle Soldaten, obwohl den meisten aus ihnen die Ehe verbothen ist. Es müssen sich begatten alle katholische Priester vom Pabste an bis auf den Cooperator, obwohl sie vor den heiligen Weihungen sich zum beständigen Cälibate verbunden haben. Es müssen sich begatten alle Mönche und Nonnen, obwohl sie in ihrer Profeßion Gott die beständige Keüschheit gelobet haben. Es müssen sich endlich auch die Eheleüte so oft auf ein neües begatten, als ein Theil aus ihnen entweder lange Zeit krank oder abwesend ist, oder gar zum Ehestande unfähig wird. Warum? Weil die Begattung so nöthig ist, als Essen

und Trinken: weil der Gang der Fordernisse solches vorschreibt: weil sonst das angebohrne Vermögen, und dessen Triebe vergeblich da wären, und selbe auf gehörige Art nicht befriediget werden könnten: weil endlich der Mensch dieses Recht nie vergeben kann, indem ihm auch die Triebe nicht freyständig, noch ohne besondre Gabe in seiner Gewalt sind. Doch hat diese falsche und gottlose Lehre unser Wiener nicht selbst erfunden, sondern dieselbe dem Luther nachgeschrieben; dessen Worte ich hieher setze: Ein Dirne, wo nicht ein hohe seltzame Gnade da ist, kan sie eines Manns eben so wenig gerathen, als Essen, trinken, schlafen, und andere natürliche Notturft. Widerum auch also ein Mann kan eines Weibs nicht gerathen. Ursach ist die. Es ist eben so tieff eingepflantzet der Natur, Kinder zeügen, als essen und trinken. Darum hat Gott dem Leib die Glieder .... geben und eingesetzt. Wer nun diesem wehren wil, und nicht lassen gehn, wie die Natur wil und muß, was thut der anders, dann daß er wil wehren, daß die Natur nicht Natur sey, das Fewer nicht brenne, Wasser nicht netze, der Mensch nicht noch

trinke, noch schlafe? (51) Das alles, was ein Mann ist, muß ein Weib haben, und was ein Weib ist, muß ein Mann haben. Dann diß Wort, das Gott spricht, Wachset und mehret eüch, ist nicht ein Gebott, sondern mehr als ein Gebott, nemlich ein göttlich Werk, das nicht bey uns stehet, zu verhindern oder nachzulassen, sondern ist eben also not, als daß ich ein Mannsbild sey, und nöthiger dann essen und trinken, fegen und auswerffen, schlaffen und wachen. Es ist ein eingepflantzte Natur und Art. (52) Wo Gott nicht Wunder thut, und auß eim Mann einen Engel macht, kan ich nicht sehen, wie er ohn Gottes Zorn und Ungnade, allein und ohne ein Weib bleiben möge. (53)

Es könnte kein Ey dem andern ähnlicher seyn, als diese Lehre des Luthers der Lehre unsers Wieners. Wie darf aber dieser sagen, die Ehe sey dem Menschen gebothen, so lange er

---

(51) Tom. 2. Jen. fol. 126.

(52) Ibid. fol. 147.

(53) Tom. 3. fol. 139.

nicht über den Stand der Natur erhoben wird? Vielleicht wird er auch mit seinem Lehrmeister, dem Luther, jene Worte Gottes anführen: Wachset und vermehret euch. (54) Es ist wahr, daß Gott dem Menschen insgemein den Segen ertheilet und befohlen habe, zu wachsen und sich zu vermehren. Er hat aber nicht einem jeden insonderheit die Ehe anbefohlen; sonst hätten nicht schon viele Menschen des alten Bundes in der Jungfrauschaft oder im Cälibate leben dörfen, als da sind Elias, Eliseus, die Söhne der Propheten, Judith, die Prophetinn Anna, und der heilige Täufer Johannes. Was soll ich nun vom neuen Bunde sagen, da die Welt schon mit Menschen angefüllet war, in welchem Christus die beständige Keuschheit unter die evangelische Räthe gesetzt, und sein Apostel Paulus die Jungfrauschaft vorzüglich angepriesen und gerathen hat? Welchen Rath bisher unzählige Menschen ins Werk gesetzt, und in gröster Reinigkeit gelebt haben. Kann man aber sagen, daß alle diese über den Naturstand erhoben, und keine Menschen, sondern Engel gewesen seyn? Keineswegs. Sie waren Menschen, wie andere, ruften aber Gott

---

(54) 1. B. Moys. I. 28.

inständig an um die Gabe der Enthaltsamkeit, und wirkten seiner Gnade bis an ihr Ende getreülich mit. Weil übrigens unser Wiener auch so gar die Ehe der Priester, die sich doch feyerlich zum Cälibate verbunden haben, zur Schuldigkeit machen will, so setze ich zu seiner und aller gelübdvergessenen Priester Belehrung hieher, was der heilige Augustin von den Wittwen schreibt: **Wollen sie, saget er, sich nicht enthalten, so heyrathen sie, ehe sie Gott die Enthaltsamkeit geloben: wenn sie aber ihr Gelübd nicht halten, so werden sie billig verdammt.** (55)

§. 166. „Bischoff Udalger, oder wer der „alte Schriftsteller immer war, der unter die„sem Namen bekannt ist, hat den Cälibanten „schon längst den gründlichsten Vorwurf ge„macht, daß sie über das Evangelium allzuweit „hinausschweifen. Quid autem veritati magis „contrarium potest inveniri, quam hoc, cum „ipsa veritas de continentia — loquens dicat:

---

(55) Proinde quæ se non continent, nubant, antequam continentiam profiteantur, antequam voveant: quod nisi reddunt, jure damnantur. *Lib. de Bono viduitatis. cap. 8.*

„ *Qui potest capere, capiat*, quod isti unde ne-
„ scitur instigati dicunt: Qui non potest capere,
„ feriatur anathemate. (Epist. ad Nicolaum I.)

Von diesem lugenhaften Schriftsteller ist schon anderswo gehandelt worden. Es ist nicht wahr, daß die Kirche jenen den Fluch Gottes ankündiget, welche das Wort Christi vom beständigen Cälibate nicht fassen können: sie kündiget den Fluch nur jenen Priestern an, welche, nachdem sie den Cälibat freywillig und feyerlich gelobet haben, denselben nicht halten wollen.

S. 167. „ Kurzum, wenn Jemand diese
„ Gabe zu haben glaubt, und sie wirklich nicht
„ hat: bey dem ist und bleibt der Bann, der
„ ihn zu der ohne Gabe unbewahrlichen Ent-
„ haltung verbindet, offenbar die gröste Ge-
„ waltsamkeit von der Welt, da man Unmög-
„ lichkeiten mit den äussersten Mitteln von ihm
„ erzwingen will: Feriatur anathemate! „

Wie ist es möglich, daß einer glauben könne, er habe die Gabe der Enthaltsamkeit, die er doch wirklich nicht hat? Diese Tugend besteht ja nicht bloß in der Einbildung. Hat sie der Mensch, so muß er es ja wissen, und Gott für seine Gabe danken. Hat er sie noch nicht, so

muß er mit dem weisen Manne Gott darum bitten. Wird er von dem Stachel seines Fleisches geplaget, so muß er mit dem heiligen Paulus den Herrn um Beystand anrufen, den er ihm auch nicht versagen wird. Hat er nach reifer Ueberlegung und eifrigem Gebethe Gott die beständige Enthaltsamkeit versprochen, so muß er sich nicht auf seine eigne Kräfte verlassen, sondern auf die Gnade Gottes, der ihm auch helfen wird, das Gelüb zu halten, welches er durch seine Einsprechung abgelegt hat, wie wir schon oben aus dem heiligen Augustin (56) gehöret haben.

Ebenda. „ Ich werde aber nun weisen, daß „ wenn auch diese Gabe sich von Gott durch „ des Menschen Bestreben sollte erhalten lassen, „ dennoch dem Naturrechte des Menschen durch „ das Cälibatgesetz die unbilligste Gewalt angethan werde. „

Das Naturgesetz verbiethet, einen Menschen zum Cälibate zu zwingen. Wen zwingt aber die Kirche dazu, ausgenommen jene, die denselben Gott freywillig gelobet haben?

---

(56) In Psal. 131.

S. 168. „ Da der geistliche Stand, und „ die Pflicht zur Ehelosigkeit von Natur aus „ gar nicht mit einander verbunden sind: so „ leidet die menschliche Freyheit, der die Ehe „ vorzüglich anständig wäre, je harte Gewalt, „ wenn man jene diese Pflicht nur so willkür„ lich überbinden will. „

Im alten Bunde war der priesterliche Stand mit der Ehelosigkeit nicht verbunden, weil die Priester und Leviten die ganze Zunft Levi ausmachten, welche nothwendig mußte fortgepflanzet werden. Weil aber der Priesterstand des neüen Bundes viel heiliger, und an kein gewisses Geschlecht der Christen gebunden ist, so hat die von dem heiligen Geiste und von unserm Erlöser durch seine Apostel unterrichtete Kirche von Anbeginn verordnet, daß keine die heiligen Weihungen empfangen sollten, die sich nicht freywillig zum Cälibate verbunden hätten, durch welches ja die menschliche Freyheit keine Gewalt leidet; weil es jedem frey steht, die heiligen Weihungen anzunehmen, oder nicht. Daher saget der heilige Anselmus gar recht: Die Priester und Leviten des neüen Bundes können keine Eheweiber haben: und wenn sie solche haben wollen, so bekennen sie, daß sie

Priester der jüdischen, und nicht der christlichen Religion seyn. (57)

§. 180. Hier will der Verfasser behaupten, das Kirchengesetz, welches die Priesterehe nicht nur verbiethet, sondern auch für ungültig erkläret, sey unbillig und ungerecht. Aber warum? Der heilige Paulus lehret ja ausdrücklich, jene Wittwen, die ihre erste Treue nicht gehalten haben, und heyrathen wollen, machen sich der Verdammniß schuldig. (58) Ueber welche Worte der heilige Augustin also schreibt: **Was heißt die erste Treue nicht halten? Sie haben Gott (die Enthaltsamkeit) gelobet, und ihr Gelübd nicht gehalten.** (59) Warum soll also die Kirche eine solche verdammliche Ehe der Priester, welche gleichfalls Gott die Enthaltsamheit gelobet haben, nicht verbiethen, ja

---

(57) Novi testamenti sacerdotes & ministri uxores habere non possunt: quas si habere voluerint, profitentur se esse sacerdotes Judaicæ institutionis, non Christianæ. *In cap. 7. ad Hebr.*

(58) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim. 5. v.* 12.

(59) Quid est, primam fidem irritam fecerunt? Voverunt, & non reddiderunt. *Enarrat. in Ps. 75.*

gar für ungültig erklären können? Was der Verfasser aus dem heiligen Hieronymus und heiligen Ambrosius hinzusetzet, daß man Niemanden zum Cälibate zwingen könne, hat seine Richtigkeit. Und dieß beobachtet die Kirche noch bis auf den heütigen Tag.

S. 181. „Da diese Maaßregeln so in Abschlag kommen, daß der Pabst in Sizilien „auch die Diakonen zwingen wollte, ihre bis„her denselben zugestandenen Gattinnen zu ver„lassen: so hatte doch Gregorius der Grosse, „als er drey Jahre darauf in dem römischen „Sitze nachfolgte, noch so viel Naturgefühle, „daß er diese Verfügung aus Gründen, die „er freylich noch weiter hätte ausdehnen sol„len, für unbillig erkannte. Quod mihi du„rum & incompetens videtur, ut qui usum „ejusdem continentiæ non invenit, neque ca„stitatem ante promisit, compellatur a sua „uxore separari, & per hoc, quod absit, de„terius cadat. (Epist. 42.)„

Ich habe schon anderswo gemeldet, daß vor Zeiten an einigen Orten den Unterdiakonen, die den Altardienst nicht versahen, der Ehestand zugelassen worden sey, welche auch deß-

wegen bey der Weihung sich zum Cälibate nicht verbanden. Und von solchen Unterdiakonen, nicht aber von Diakonen, wie der Verfasser fälschlich vorgiebt, redet hier Gregorius, wie aus seinen eignen Worten erhellet. (60)

S. 182. „Aber Gregor der VII. und die „nachfolgenden Päbste fanden das nicht mehr „für hart, und unvernünftig. „

Dieß ist eine Lüge. Diese Päbste hielten keine andere zum Cälibate an, als die schon vorhin dazu verbunden waren.

Ebenda. „Der berühmte Juriste, Abt, „und Erzbischoff Nikol. Tudeschi, oder Tede- „schi, sonst auch Panormitanus genannt, der „zu seiner Zeit eine lucerna Juris hieß, scheint „besonders auf des Ambrosius Stellen abge- „sehen zu haben, da er schrieb: Lex præcepti „tollitur, si moribus utentium non recipiatur „— Papa etiam cum majori parte Concilii „non poterit indicere continentiam certo gene-

(60) Ante triennium Subdiaconi omnium Ecclesiarum Siciliæ prohibiti fuerunt, ut more Romanæ Ecclesiæ nullatenus suis uxoribus miscerentur. Quod mihi durum &c. *Lib.* 1. *epist.* 42.

„ri personarum post promotionem, eis resistentibus & reluctantibus, quia continentia est „res, quæ potest persuaderi, imperari autem „non. (Causa 33. quæst. 1. cap. Integritas.) „

Panormitanus hat recht, und es widerspricht ihm Niemand. Kein Pabst und Concilium kan einen nach der heiligen Weihung zum Cälibate zwingen, den er nicht schon zuvor freywillig versprochen hat. Wer wird aber gezwungen? Ist unser Wiener gezwungen worden: Glück zu! so revindizire er sich in der Stille ohne Geräusch, wie er S. 183. redet, und nehme heimlich ein Weib; wenn es nach seinen Grundsätzen nicht schon wirklich geschehen ist.

S. 184. „Zu dem kann ich aber noch „oben drein nicht einsehen, wie die Alten sag„ten, man könne die Enthaltsamkeit einrathen, „aber nicht befehlen: Denn wie kann man „das, wenigstens allgemein hin (ein anders ist „es, in gewissen Umständen, und auf einige Zeit „hin) auch nur einrathen, was nicht in des „Menschen Willkühr liegt? „

Hat Christus die ewige Weisheit, hat Paulus der Lehrer aller Völker die Enthaltsamkeit, und zwar die beständige Enthaltsamkeit, nicht

gerathen? War ihr Rath nicht vernünftig? Darf dieses ein wahrer Christ sagen?

Ebenda. „Die vierte Einwendung ist nach „diesen vorausgeschickten Erörterungen fast nur „ein Spielwerk mehr. . . . Der Beweis kann „ins kurze zusammengezogen, also lauten: „Auch in den ältern Zeiten haben schon einige „Partikularkirchen sich für befugt gehalten, „dieses Cälibatsgesetz der Geistlichkeit vorzu„schreiben: nun wie viel mehr muß dazu die „allgemeine Mutterkirche von Rom berechtiget „seyn?„

Wer saget dieses? Kein vernünftiger Mensch kann eine solche Schlußrede machen. Aber dieß ist wahr: Der geistliche Cälibat ist so alt, als die allgemeine christliche Kirche, und nur einige Partikularkirchen sind von diesem Gesetze der allgemeinen Kirche abgewichen.

S. 185. „Um den Leser nicht lange mit „einigen Beyspielen der spanischen und römi„schen Kirche aufzuhalten, so kömmt das meiste „auf eine Anzeige des heiligen Epiphanius Bi„schoffs in Cypern an, die auch noch von andern „Kirchen, und überhaupt von derer ältern „Verfassung was anders anzuweisen scheint.

„ Ich muß nur seine ganze lange Stelle hieher „ setzen. Quin eum insuper, qui adhuc in ma- „ trimonio degit &c. „

Es bleibt dabey, wir wollen diesen alten heiligen Vater nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der deütschen Uebersetzung anhören, und es wird daraus erhellen, daß er nichts anders sage, als was ich eben jetzt gesagt habe. Er schreibt also: Wegen der vortrefflichen Ehre und Würde des Priesterthumes wird nach der Ankunft Christi keiner dazu befördert, der nach dem Tode seiner ersten Ehefrau sich zum zweytenmal verheyrathet hat. Und dieses beobachtet die heilige Kirche Gottes sorgfältig. Wenn aber einer auch die erste Ehefrau hat, aber noch Kinder erzeügt, so wird er doch nicht angenommen; sondern nur jener wird zum Diakon, Priester, Bischoff und Unterdiakon geweihet, der sich von der ersten Ehefrau enthält, oder ein Wittwer ist. Und dieses geschicht hauptsächlich, wo die Kirchensatzungen genau beobachtet werden. Du wirst mir aber sagen, an einigen Orten zeügen die Priester, Diakonen, und Unterdiakonen noch Kinder. Worauf ich antworte, dieß geschieht nicht

nach der Kirchensatzung, sondern nach dem Willen der Menschen, welche lau und nachläßig geworden sind, und wegen der Menge des Volkes, für welche man nicht genugsame Priester und Kirchendiener fand, die im Cälibate leben wollten. Die Kirche aber, welche von dem heiligen Geiste geleitet wird, hat allezeit beschlossen jenes zu verordnen, was anständiger ist, damit nämlich die göttlichen Dienste ohne Zerstreuung vollzogen, und die geistlichen Nothwendigkeiten mit gutem und wohlmeynenden Gewissen verrichtet würden. Ich sage was anständig ist; weil es sich geziemet, daß die Priester, Diakonen, und Bischöffe, welche beständig bereit seyn müssen, ihr Amt zu verrichten, und den Untergebenen in ihren Nöthen beyzuspringen, allein dem göttlichen Dienste, und Heile der Seelen abwarten sollen. (61) Wie

---

(61) Revera non suscipit sancta Dei prædicatio post Christi adventum eos, qui a nuptiis, mortua ipsorum uxore, secundis nuptiis conjuncti sunt, propter excellentem sacerdotii honorem ac dignitatem. Et hæc certo sancta Dei Ecclesia cum synceritate observat. Sed adhuc viventem (in matrimonio) & liberos gignen-

darf nun der Verfasser sich für seine irrige Meynung auf das Zeügniß des heiligen Epiphanius berufen? Saget dann dieser alte Lehrer nicht ausdrücklich, die von dem heiligen Geiste unterrichtete Kirche wolle keine andre Priester und Kirchendiener haben, als die im beständigen Cälibate leben? Da er aber hinzusetzet, diese Kirchenverordnung werde an einigen Orten nicht

---

tem unius uxoris virum non suscipit, sed eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit, Diaconum, & Presbyterum, & Episcopum, & Hypodiaconum: maxime ubi synceri sunt Canones ecclesiastici. At dices mihi, omnino in quibusdam locis adhuc liberos gignere & Presbyteros, & Diaconos, & Hypodiaconos. At hoc non est juxta Canonem, sed juxta hominum mentem, quæ per tempus elanguit, & propter multitudinem, cum non inveniretur ministerium. Nam quod decentius est, id semper per Spiritum sanctum bene disposita videns, statuit apparare, ut cultus divini indistracti Deo perficerentur, & spirituales necessitates cum omni benevola conscientia peragerentur. Dico autem quod decorum est, propter repentina ministeria ac necessitates, ut Presbyter, ac Diaconus, & Episcopus Deo deditus sit. *Hæres.* 59.

beobach-

beobachtet, so schreibt er solches allein der Lauigkeit, Nachläßigkeit und Noth zu: weil man nämlich daselbst keine andere Priester haben konnte, als solche, die wider die Kirchensatzungen und ihre Pflichten in der Ehe lebten. Gott behüte uns von dergleichen Zeiten, und nikolaitischen Priestern!

S. 186. „Hieronymus saget: Eliguntur ma„riti in sacerdotium, non nego: quia non sunt „tanti virgines, quanti necessarii sunt sacerdo„tes (contra Jovin. lib. 1. c. 20.)„

Es ist wahr, Hieronymus bekennet, daß man auch Ehemänner zu Priestern geweihet habe, weil man nicht so viele fand, die im jungfräulichen Stande lebten, als Priester nöthig waren. Er redet aber nicht von solchen Ehemännern, die im Ehestande fortlebten, und Kinder zeügten: denn er bezeügt anderswo ausdrücklich, daß die Kirchen in Orient, in Aegypten, und die unter dem apostolischen Stuhle stehen, keinen die heiligen Weihungen ertheilen, als die entweder im jungfräulichen Stande oder im Cälibate leben; oder wenn sie verheyrathet sind, aufhören Ehemänner zu seyn. (62)

(62) Quid facient Orientis Ecclesiæ, quid Ægypti, & Sedis Apostolicæ, qui aut virgines Cle-

S. 187. „ Ein anders wäre es, wenn des „ Epiphanius angeführte Zeügschrift von einem „ damaligen allgemeinen Kirchengesetze etwas „ beweisen könnte, wie es doch dem ersten An„ scheine nach herauskömmt. Allein das ist gar „ ferne. „

Warum ferne? Hat doch schon vor dem Epiphanius der heil. Basilius aus dem 9ten Canon der allgemeinen nicäischen Kirchenversammlung die Nothwendigkeit des Priestercälibates bewiesen, da er also an den Priester Paregorius schrieb: Lies den Canon, welchen unsere heiligen Väter in dem Concilium zu Nicäa gemacht haben, welcher offenbar verbiethet, daß niemand ein verdächtiges Weib bey sich haben solle. Denn der wahre Cälibat besteht in dem, wenn einer sich von aller Gemeinschaft mit Weibern absöndert. (63)

---

ricos accipiunt, aut continentes: aut, si uxores habuerint, mariti esse desistunt? *Advers. Vigilant. cap.* 1.

(63) Lege Canonem (nonum) a sanctis Patribus nostris in Nicena Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, si quis a nexu mulieris recesserit. *Epist.* 17. *ad Paregorium Presbyt.*

S. 193. „Diese (Particular-Kirchen) haben „sich wohl öfter unter dem Scheine der Heilig„keit unartige Gewaltsamkeiten erlaubet.... „Man hatte kein Bedenken fähige Personen „gegen ihren Willen mit Zwange zu Priestern „und Bischöffen einzusegnen, und glaubte noch „dabey den Verdienst eines recht guten Werkes „zu haben. Welche gewaltsame Mittel man „dabey anwandte, beschreibt uns Augustinus: „Et tamen tam multi, ut episcopatum susci„piant, inviti perducuntur, custodiuntur, pa„tiuntur tanta, quæ nolunt, donec eis adsit vo„luntas suscipiendi operis boni. (*Epist.* 204.)„

Es ist wahr, dieß schreibt der heil. Augustin: er schrieb aber auch: **Wir pflegen den Ehebrechern die Enthaltsamkeit der Priester vorzustellen, derer viele wider ihren Willen gezwungen werden, diese Bürde auf sich zu nehmen, und dennoch dieselbe mit göttlicher Hülfe bis an ihr Ende tragen.** (64) Doch

(64) Solemus eis proponere etiam continentiam Clericorum, qui plerumque ad eandem sarcinam subeundam rapiuntur inviti, eamque susceptam usque ad debitum finem, Domino adjuvante perducunt. *De adulterin. conjug. lib. 2. cap. 20.*

hat die Kirche solchen Zwang niemals befohlen, oder gutgeheissen.

Ebenda. „ Also ward Ambrosius (Epist. 82. „ & Paulinus in vita) zum Bischoffthume, und „ selbst Augustin (Epist. 205.) zur Priesterweihe „ mit Gewalt hingezogen, der auch ein gleiches „ von dem Priester Pinianus verzeichnet. „

Diese und noch mehr andere widersetzten sich anfänglich ihrer Weihung: doch gaben sie endlich ihren Willen dazu.

S. 194. „ Das that nun freylich meist nur „ das unregelmäßige Volk, das sich zu derley „ Wahlen berechtiget hielt, bis endlich im J. 482. „ (382.) zuerst Pabst Simplizius, und nach ihm „ noch andere Päbste solchen Zwang eingestellet „ haben. „

Dieses letzte ist eine Unwahrheit, wie schon einigemal bewiesen worden.

Ebenda. „ Aber von einem Kirchenvater, „ als Epiphan heißt, hätte man doch nicht er„ warten sollen, daß er ihn selbst ausgeübet ha„ ben sollte. Allein er erzählet es uns mit eig„ nen Worten, wie er den Paulinian des heil. „ Hieronymus Bruder zum Diakonen, und nach-

„ mals auch mit gleicher Gewaltsamkeit zum
„ Priester eingeweihet habe: Cum celebrarentur
„ Collectæ in Ecclesia villæ, quæ est juxta mo-
„ nasterium nostrum, ignorantem eum, & nul-
„ lam penitus habentem suspicionem per mul-
„ tos Diaconos apprehendi jussimus, & teneri
„ os ejus, ne forte liberari se cupiens, adjura-
„ ret nos per nomen Christi: & primum Dia-
„ conum ordinavimus, proponentes ei timorem
„ Dei, & compellentes, ut ministraret &c.
„ (Epistol. ad Joannem Hierosolymit. ab Hiero-
„ nymo latine versa, quæ est inter hujus epi-
„ stolas 60ma. Durch den timor Dei scheint
„ hier ganz verdeckt die Cälibatsankündigung ver-
„ standen zu seyn: und war nun dieses keine of-
„ fenbare Gewaltsamkeit gegen alles Naturrecht,
„ das wohl nicht so sehr dem Priesterthume,
„ wiewohl auch hierbey die Rechte des freyen
„ Willens verletzt wurden, als noch vielmehr dem
„ Stande pflichtiger Ehelosigkeit widerstrebet?„

Ja, dieß that und schrieb Epiphanius. Warum verschweigt aber der Verfasser schalkhafter weise, was diesen heil. Bischoff hiezu bewogen habe, welches doch dieser in dem nämlichen Briefe anführet. Paulinian nämlich war ein Mönch. Weil nun die Obern und Mitbrüder seines Klo-

sters einen Priester nöthig hatten, und ihn hiezu für tauglich hielten, so wollten sie ihn zum Priester weihen lassen: weil er aber aus Demuth sich hiezu nicht für würdig hielt, und die Weihung anzunehmen weigerte, so bathen sie den heiligen Epiphanius, ihn mit Gewalt zu weihen, welcher dieses aus vernünftigen und wichtigen Ursachen auch that, und hiezu genugsame Macht hatte: Paulinian aber zu gehorsamen schuldig war. (65) Ist nun dieses eine offenbare Gewaltsamkeit wider das Naturrecht, wenn man einen Mönch, auch wider seinen Willen,

---

(65) Cum enim vidissem, quia multitudo sanctorum fratrum in monasterio consisteret, & sancti Presbyteri Hieronymus & Vincentius propter verecundiam, & humilitatem nollent debita nomini suo exercere sacrificia, & laborare in hac parte ministerii, quæ Christianorum præcipua salus est. . . Satis miratus sum, quomodo dispensatione Dei ad nos venerit (Paulinianus) cum Diaconis monasterii, ac cæteris fratribus. . . . Cum igitur celebraretur Collecta in Ecclesia &c. Valde quippe obnitebatur, indignnm se esse clamitans, & grave onus ultra vires suas esse contestans. Vix ergo compulimus eum, & persuadere potuimus testimoniis scripturarum &c. *Loc. cit. Edit. Veron. ep.* 51.

zum Priester weihet, der schon vorhin zum Cälibate verbunden, und seinen Obern zu gehorsamen schuldig war?

S. 195. „Vom Priester Pinianus merket „Augustin noch an, daß nicht nur er, sondern „auch Melania seine Frau nach Möglichkeit, „aber vergeblich dagegen protestirt hatte. Kön„nen uns solche Mißbräuche besondrer Kirchen „wohl ein Beyspiel zur Nachahmung abgeben?„

Der heilige Augustin erzählet zwar, das ungestüme Volk zu Hippon, wo er Bischoff war, habe den Pinianus zwingen wollen, daß er sich wider seinen, und seiner Ehefrau Melania Willen zum Priester solle weihen lassen: er habe sich aber mit einem Eidschwure verbunden, lieber Africa zu verlassen, als dieses zu thun. (66) Dieses ist also auch nicht geschehen, weil Augustin kein Wort hievon meldet. Wie darf nun der Verfasser den Pinian einen Priester nennen, und sagen, er sey zur Weihung gezwungen worden? Gesetzt auch, dieses wäre wahr, wie schickte es sich auf unsere Zeiten, in denen ein solcher Zwang unerhört ist?

---

(66) Epist. 125. & 126. edit. Paris. an. 1679.

Ebenda. „ Es wäre ein Ueberfluß P. Si-
„ rizens (mit dem sich die moralische Cälibats-
„ gewaltsamkeit anhub, so wie die bürgerliche
„ mit Gregorn dem VII.) eigne Stellen ganz
„ hieher zu setzen. „

Nichts, als oft wiederholte, und von mir schon oft widerlegte Lügen!

S. 197 — 198. „ Wie schickte es sich,
„ um einen Grund zum Verbothe der Priester-
„ ehe zu legen, solche Werke daher zu ziehen,
„ und wie entweder verstandlos, oder schalkhaft
„ unterzuschieben, auf die wohl die Drohung
„ des Apostels gerichtet war: Qui in carne sunt,
„ Deo placere non possunt; nicht aber auf den
„ Gott gefälligen Ehestand, der allen derley
„ Ausschweifungen abhilft, und vorbeüget.
„ Sollte aber dieselbe (ob es gleich heißt:
„ Honorabile connubium in omnibus) nur an
„ einem Priester Gott mißfällig, unrein und
„ eitel Geilheit heissen: so hätte das P. Siritz
„ zuvor anderswoher müssen beweisen können. „

Pabst Siricius wußte gar wohl, was der heilige Paulus saget: der Ehestand und ein unbeflecktes Ehebett verdienen in allen Stü-

cken geehret zu werden. (67) Er wußte aber auch, was gleich auf diese Worte folget: Die Unkeuschen und Ehebrecher wird Gott richten. (68) Er wußte endlich, was eben dieser Apostel anderswo lehret, daß nämlich jene, welche die Gott verlobte Enthaltsamkeit nicht halten, sich der Verdammniß schuldig machen. (69) Weil also einige Priester in Spanien und Africa vermöge der Kirchensatzungen vor ihrer Weihung Gott freywillig die Enthaltsamkeit versprochen, nach derselben aber wider ihr Gelübd ihren vorigen Weibern wieder ehelich beygewohnet, oder mit andern Weibspersonen Unzucht getrieben, und Kinder erzeüget haben; so hatte Pabst Siricius billigste Ursache zu sagen, daß ihr Leben fleischlich und unkeüsch sey, ihre Ehe für unrechtmäßig zu erklären, und aufs schärfste zu verbiethen, wie schon mehrmal gemeldet worden.

---

(67) Honorabile connubium in omnibus, & thorus immaculatus. *Hebr.* 13. *v.* 4.

(68) Fornicatores enim & adulteros judicabit Dominus. *Ibid.*

(69) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

S. 198 — 199. „ Er verräth seine Par„theylichkeit selbst gegen eingeständig rechtmäs„sige Ehe allzu offenbar, als daß er nicht ge„flissentlich eine grobe Täuschung sollte zu Hülf„genommen haben, da er sogar Gott mit „ganz verächtlichen Ausdrücken einen Vorwurf „machet, daß er die Priester des alten Bun„des allen Lüsten nachjagen ließ: Sacris ordini„bus a Domino laxata sunt frena luxuriæ, „welches er nun an jenen des neüen Bundes „mit den Worten beleget: Dum obscænis cu„piditatibus inhiant. „

Die unkeüschen Priester in Spanien wollten ihre Laster mit dem Beyspiele der Priester und Leviten des alten Bundes rechtfertigen, weil diesen Kinder zu zeügen erlaubet war. Worauf Siricius sie fragte: Hat aber Gott ihnen deßwegen alle Laster der Unzucht gestattet, da er ihnen sogar die sonst erlaubte eheliche Beywohnung, so lange sie im Tempel dienten, verboth? (70) Heißt nun dieses, Gott zum Urheber

(70) Dicat mihi nunc, quisquis ille est sectator libidinum, præceptorque vitiorum, si æstimat, quod in lege Moysis passim sacris ordinibus a Domino laxata sunt fræna luxuriæ, cur eos,

der fleischlichen Sünden machen, wie der Verfasser lästert? Das übrige, was der Verfasser hier wider die Stelle aus dem Siricius vorbringt, ist schon oben aus der Schrift, und Lehre der heiligen Väter widerlegt worden.

S. 210. „Ich habe Leute gefunden, die „es am besten zu treffen glaubten, wenn sie den „Cälibat unter dem Vorwande einer Kirchen„zucht vertheidigten, als hätte die Kirche das „Recht selben als eine zu ihrer Zucht gehörige „Sache zu fodern; und vermöge dieses Grun„des soll sie auch im Gewissen so was auflegen „können. Damit wir nicht durch ein Wort, „das nichts als Luft ist, regiert werden, wird „vonnöthen seyn, zuvor zu untersuchen, was „es heisse ꝛc. „

---

quibus committebantur Sancta Sanctorum, præmonet dicens: *Sancti estote, quia ego sanctus sum Dominus Deus vester?* (Levit. 20.) Cur etiam procul a suis domibus anno vicis suæ in templo habitare jussi sunt Sacerdotes? Hac scilicet ratione, ne vel cum uxoribus carnale possent exercere commercium, ut conscientiæ integritate fulgentes acceptabile Deo munus offerrent. *In epist. ad Himerium Tarracon. Episcop.*

Das Wort Kirchenzucht ist kein leerer Luft, sondern hat eine sehr wichtige Bedeütung; sonst hätte der heilige Bischoff und Martyrer Cyprian nicht sagen können: Du sollst wissen, daß wir von den evangelischen und apostolischen Traditionen nicht abweichen, damit hiedurch das Beste unserer Brüder und Schwestern standhaft und starkmüthig befördert, und durch alle nützliche und heilsame Mittel die Kirchenzucht erhalten werde. (71) Und anderswo: Die Kirchenzucht ist eine Bewahrerinn der Hoffnung, ein Zügel des Glaubens, eine Führerinn auf dem Wege des Heils, ein Zunder und Nährerinn einer guten Neigung, eine Lehrerinn der Tugend. Sie machet, daß man beständig in Christo bleibet, in Gott lebet, und zur göttlichen Belohnung gelanget. (72) Hätte

---

(71) Scias, nos ab evangelicis & apostolicis traditionibus, non recedere, quo minus fratribus & sororibus nostris constanter & fortiter consulatur: & per omnes utilitatis & salutis vias ecclesiastica disciplina servatur. *Epist. 62. ad Pomponium.*

(72) Disciplina custos spei, retinaculum fidei, dux itineris salutaris, fomes ac nutrimentum bonæ

der Verfasser dieses gelesen, so hätte er sich durch Nachforschung, was die Kirchenzucht sey, den Kopf nicht so sehr zerbrechen dörfen. Diese also ist nach der Lehre des heiligen Cyprians und anderer heiligen Väter nichts anders, als eine genaue Beobachtung der göttlichen Gebothe, der Apostolischen Traditionen, und der Kirchensatzungen, welche die Kirchenvorsteher schuldig sind ihren Untergebenen vorzutragen und zu erklären, sie zu Beobachtung derselben liebreich zu ermahnen, und wenn sie dieselben nicht halten wollen, mit geistlichen Kirchenstrafen dazu anzuhalten. Also lehret der heilige Augustin, da er saget: **Die Kirchenzucht besteht in zweyen Stücken, in der Bestrafung nämlich und in der Unterweisung. Das erste wird durch Furcht, das zweyte durch Liebe ins Werk gesetzet.** (73) Aus diesem allem erhellet, daß

---

indolis, magistra virtutis. Facit in Christo manere semper, jugiter Deo vivere, & ad promissa cælestia, & ad divina præmia pervenire. *Lib. de habitu virginum.*

(73) Disciplina ad duo dividitur, in correctionem & instructionem, quorum primum timore, secundum amore perficitur. *Lib. de moribus Ecclesiæ.*

die Kirchensatzung, daß man keinem die heiligen Weihungen ertheilen solle, der sich nicht freywillig zum Cälibate verbindet, auch zur Kirchenzucht gehöre, weil, wie bisher bewiesen worden, dieses Gesetz eine apostolische Tradition ist. Folglich ist auch alles, was unser Wiener dawider einwendet, ein ungegründetes albernes Geschwätz, das keine Antwort verdienet.

S. 221. „ Cyrillus von Jerusalem . . . . „ saget : Ne cum magnopere ſtudes continen„ tiæ, ſis inflatus adverſus eos, qui occupati „ ſunt in nuptiis, nam & hi mundi ſunt. Ho„ norabile enim conjugium, & thorus immacu„ latus, dicit Apoſtolus. Et tu, qui id igno„ ras, numquid non ex nuptiis natus es ? „ (Catecheſi Illuminatorum IV.) „

Ich will die ächte Stelle aus diesem heiligen Lehrer deútsch und lateinisch ganz hieher setzen, woraus erhellen wird, daß Cyrillus keineswegs der Meynung unsers Wieners gewesen sey. Er redet also: **Doch sollst du, wenn du in der vollkommenen Keúschheit lebest, jene nicht verachten, die den niedrigern Stand der Ehe erwählet haben. Denn die Ehe, und ein unbeflecktes Ehebett verdienen geehret zu werden,**

wie der Apostel saget. Und du, der du eine unverletzte Keüschheit besitzest, bist du nicht aus der Ehe gebohren? du sollst also, weil du Gold besitzest, das Silber nicht verachten. Aber auch jene, die im Ehestande leben, sollen gute Hoffnung haben, wenn sie die Ehe auf rechtmäßige Weise nicht unmäßig, nicht allein zur Wohllust, sondern zu Erzeügung der Kinder gebrauchen. (74) Und dieses ist auch die Lehre der ganzen katholischen Kirche. Daß man nämlich den rechtmäßigen Ehestand, wenn er nach seiner Einsetzung recht

(74) Neque vero, si perfectum castitatis officium adimples, efferri te decet adversus illos, qui inferiorem vitæ statum matrimonio copulati sectantur. *Honorabile enim est connubium, & cubile impollutum*, ut ait Apostolus (Hebr. 13. v. 4.) Et tu, qui castitatis integritatem habes, nonne ex hominibus conjugatis natus es? Non ergo quod aurum possideas, argentum reprobes. Verum spei bonæ pleni sint & ii, qui in conjugio legitime nuptiis utuntur: qui exactum ad leges connubium, non illud *ex immoderata licentia procax ac libidinosum* instituunt .... qui liberorum procreandorum, *non fruendæ voluptatis causa* ad nuptias accesserunt. *Catechesi* 4. *n. XXV. edit. Paris. de an.* 1720.

gebraucht, und nicht mißbraucht wird, keineswegs verachten, sondern vielmehr ehren, doch dem unverletzten jungfräulichen Stande und Cälibate nicht gleich achten, oder gar vorziehen solle.

S. 223 — 224. „ Sollte man dieser vergeblichen Reinigkeit zu Liebe weit sträflichere
„ Ausschweifungen, und wahre Abendtheüre,
„ die dadurch veranlasset, und nur mehr gerei-
„ tzet werden, sich eräugnen lassen, als wenn
„ diese nun den Altar nicht beschimpften. Ei-
„ nem rechtmäßig verheyratheten Priester würde
„ Anton Kornel Lynnichau noch heüte eben so
„ wenig, als in den Zeiten des ersten Christen-
„ thumes, den Vorwurf machen dörfen: Tu
„ quisquis sacerdos es, quique totus in divi-
„ nis rebus es consecratus, cogita, quam in-
„ dignum sit facinus, eo ore sumere adoran-
„ dum illud corpus, quo putidam scorti car-
„ nem contigisti &c. (Oratione in Synodo Co-
„ loniensi, anno 1727.) Es höre nur das al-
„ berne Verboth auf, wodurch man gleichwohl
„ die Natur auszurotten je vergeblich sich bemü-
„ het hat; so ist diese ganze Predigt ein Streich
„ in die Luft: alles Aergerniß wird bald ver-
„ schwinden, welches bisher nur das unbelehrte
„ Vorurtheil für selbes unterstützte. „

Ja wohl Luftstreich! Die Kirche erlaubet ja allen Menschen, die Gott den beständigen Cälibat nicht versprochen, oder sonst keine Hinderniß haben, sich zu verehlichen: verschwindet aber deßwegen alles Aergerniß? Höret man nichts von Ehebrüchen? Nachdem die Protestanten sich von der katholischen Kirche getrennet haben, nahmen alle ihre Prediger Weiber. Aber auch bey diesen fehlte es nicht an Aegernissen, wie man mit alten und neüen Beyspielen beweisen kann. Und eben also würden es unsere weibersüchtigen Priester machen, wenn ihnen das Heyrathen gestattet würde. Wer saget aber unserm Wiener, daß es den Priestern des ersten Christenthums erlaubt gewesen sey in der Ehe zu leben, und Kinder zu zeügen. Er wird kein einziges Beyspiel aufweisen können.

S. 225. „Eben derley Verstellung hatte „schon vorhin der päbstliche Abgesandte Johann von Krema vor der Geistlichkeit in Engelland angebracht: Summum scelus esse, de „latere surgere meretricis (so nannte er die „rechtmäßigen Ehefrauen der Geistlichen) (Ey „so lüg!) ad corpus Christi conficiendum. Allein er ward doch selbst noch selbes Abends,

„ als er das geprediget hatte, bey einer wah„ ren Coquette überrascht. „

Diese unverschämte Lüge, welche die unkeuschen Priester in Engelland erdichtet haben, schreibt nun unser Verfasser hier schon zum zweytenmale nach. Ich habe zwar dieselbe schon oben widerlegt. Jetzt muß ich nur noch zur Steüer der Wahrheit melden, daß sogar der berühmte Natalis Alexander von einigen Geschichtschreibern verführet worden, und diese Fabel für eine wahre Geschicht ausgegeben habe. Allein er widerrief, als ein ehrlicher Mann, in der zweyten Edition seiner Kirchengeschichte öffentlich, was er in der ersten geschrieben hatte, wo er auch alle Ursachen anführet, die ihn zum Widerrufe bewogen haben. (75) Wäre doch unser Wiener auch so ehrlich und redlich!

---

(75) Propositionis secundæ probationem adduxi ex Concilio Londinensi anno 1125. convocato auctoritate Joannis Cremensis Cardinalis, & Sedis apostolicæ Legati, Canone 13. cujus verbis adscriptis subjunxi: *Sic legem cælibatus solemni Concilio Cardinalis firmavit, quam utinam pessime non violasset!* Tum Matthæi Parisii verbis refero de istius Legati lapsu, quod grave scandalum Ecclesiæ peperit. Non pote-

S. 229. „Ist jener, der nach des Apo„stels Rathe mit einer Frau so lebet, als hätte „er keine, im Herzen nicht ruhiger, als jener „der keine hat, und darnach seufzet? Ja kann „er nicht andre weit nutzbarere Vortheile da„bey erhalten, wie vorhin so manche tugend„hafte Männer, Patriarchen, Propheten, Apo„stel, und Bischöffe? Wie es auch Chrysosto„mus in einer ganz herrlichen Stelle bestäti„get: Ne quis arbitretur, obstaculum virtutis „esse conjugium. Quia si sobrii sumus, neque

---

ram assentiri Baronio, Matthæum Parisium hac in causa malæ fidei & calumniæ accusanti, quia idem referunt Henricus Huntindoniensis, Rogerius de Heveden, & Matthæus Westmonasteriensis. Quatuor Historicos Anglos, antiquiores . . . . præ doctissimo Cardinali audiendos existimabam. Verumtamen Willelmi Malmesburiensis coævi Auctoris silentium, & alia momenta, quæ apud Ciaconium postremæ editionis exponuntur, me movent, ut Joannem Cremensem calumniam passum lubentissime credam. Quamobrem quæ de illius lapsu in prima Editione obiter notaveram, nec malo animo, in ista expunxi. *Histor. ecclesiast. tom.* 4. *Dissert.* 19. *pag.* 273. *Schol.* 1. *Edit. Paris. de anno* 1730.

„ educatio, neque conjugium, neque aliud „ quid nobis oberit, quominus placeamus Deo. „ — Nam si nuptiæ, vel puerorum educatio im„ pedimentum forent in virtutum itinere, ne„ quaquam in hanc nostram vitam nuptias in„ troduxisset universorum Dominus, ne in rebus „ præcipuis & maxime necessariis nos læde„ ret &c. „

Woher beweiset der Verfasser, daß die Apostel und Bischöffe nach ihrer Weihung im Ehestande gelebt, und Kinder erzeüget haben? Und wie kann ein Priester, der wider sein Gott gethanes Gelübd sich verehlichet hat, ruhig leben, und Gott gefallen? Da der heilige Chrysostomus in der angeführten Stelle von dem Enoch redet, von dem die heilige Schrift bezeüget, daß er Gott gefallen habe, (76) so saget er, es können auch andere Eheleute, wenn sie tugendhaft, und ihrem Stande gemäß leben, Gott gefallen. Und an diesem zweifelt Niemand. Wir haben hievon auch schöne Beyspiele im alten und neüen Bunde. Indessen ist und bleibt es nach der Lehre des heiligen Paulus gewiß,

---

(76) Et ambulavit Enoch cum Deo (Septuag. placuit Deo) *Genes.* 5. *v.* 22. & 24.

daß iene, die im jungfräulichen Stande oder im Cälibate leben, mehrere Gelegenheiten, und wenigere Hindernissen haben, Gott zu dienen, und ihm zu gefallen. (77) Und dieses bezeüget der heilige Chrysostomus selbst, da er anderswo die Eheleüte also anredet: Ihr seyd mit vielen Sorgen wegen des täglichen Unterhalts eüer Weiber und Kinder, und mit vielen Geschäften beladen, dergleichen uns nicht beunruhigen. (78)

§. 231. „ Nicht geringere Lobsprüche er„theilt Gregor von Nazianz dreyen bischöffli„chen Frauen, der Theosebia, Gattinn des „Gregors von Nyssa, (Epist. 95. super obitu „uxoris) der Gorgonia, seiner Schwester „(Oratione in Gorgoniam) und der Nonna, „seiner Mutter, von der er schreibt: Rem fa„miliarem industria & sollertia juxta leges mu-

(77) 1. Cor. VII.

(78) Ut debiti memor sim, & vobis satisfaciam, tametsi vos debiti genus ignoretis, utpote curis multis impliciti, & soliciti pro uxoribus & liberis, & quotidiana alimonia, multisque aliis negotiis. Verum nos, qui nullis id genus curis turbamur &c. *Homil.* 33. *in Genes.*

„ lieris fortis a Salomone præscriptas ita auxit,
„ quasi pietatem colere nesciret, Deo rursum
„ divinisque rebus ita sese totam adjunxit, tam-
„ quam rerum domesticarum procuratione pluri-
„ mum abesset &c. (Oratione in obitum patris.)

Es ist wahr, der Kardinal Baronius, und andere meynten, Theosebia sey anfänglich eine Gemahlinn des heiligen Gregorius von Nyssa gewesen, habe aber nach desselben Weihung mit ihm im Cälibate gelebt, wie ich schon im ersten Theile über die 191. S. des Verfassers gemeldet habe. Allein die gelehrten Benedictiner aus der Congregation des heiligen Maurus behaupten, daß Theosebia keine Gemahlinn des Gregors von Nyssa, sondern desselben und des heiligen Basilius leibliche Schwester gewesen sey. (79) Daß Gorgonia, die Schwester des hei-

(79) Certum quoque & inconcussum manet, Gregorium Nyssenum connubio junctum non fuisse cum Theosebia, quæ quidem soror ipsius erat, non autem conjux; adeoque & ipsum, si alio non fuerit conjugio implicatus, liberum & cælibem perpetuo vixisse. *In Præfat. ad tom.* I. *Operum S. Gregorii Naz. pag. XXVII. noviss. Edit. Paris. de anno* 1778.

ligen Gregorius von Nazianz, mit einem Bischoffe vermählet gewesen sey, ist eine handgreifliche Lüge; und das Gegentheil erhellet aus den Worten des heiligen Gregorius selbst. Was dieses Heiligen Mutter Nonna anbelangt, so ist gewiß, daß sie schon im Ehestande ein gottseliges Leben geführet, und vieles zur Bekehrung ihres heydnischen Ehegemahls Gregorius beygetragen habe. Nachdem aber dieser zum Bischoffe zu Nazianz geweihet worden, lebten sie beyde im beständigen Cälibate, wie schon anderswo bewiesen worden.

S. 132. „ Unlängst versicherte uns hier „ ein eben von der Visitation seiner Diözes zu„ rück gekommener unirter griechischer Bischoff, „ der zugleich auch unverheyrathete Seelsorger „ unter sich hatte, daß er durch die Bank die „ Sprengel der Begatteten am Eifer, Zutrauen, „ und Wirthschaft besser bestellt angetroffen, wie „ der Ehelosen. „

Diese Nachricht wird unsern Wiener ohne Zweifel herzlich erfreuet, und ihm Hoffnung gemacht haben, auch noch einmal ein solcher begatteter Seelsorger zu werden. Jetzt kömmt es nur noch darauf an, ob diese Erzählung wahr sey! Daß

der Seeleneifer der begatteten griechischen Priester grösser sey, als der katholischen, die im Cälibate leben: und daß die Pfarruntergebene mehr Zutrauen zu jenen, als zu diesen haben, kann ich nicht glauben: weil unsere Mißionarien hievon einen ganz andern Bericht erstatten. Daß nämlich die begatteten griechischen Priester sehr unwissend, und in der Seelsorge nachläßig seyn: ihre Untergebene aber deßwegen ein schlechtes, oder gar kein Zutrauen zu ihnen haben. Was die Wirthschaft anbetrifft, müssen die verheyratheten Priester nothwendig mehr darum besorgt seyn, weil sie ihre Weiber und Kinder zu unterhalten haben; da hingegen die katholischen Priester mehr auf die Kirchen, auf die Gastfreyheit, auf Almosen und nöthige Bücher verwenden können. Dieß wußte gar wohl die Ehefrau des Heinrich Ußhers, oder Usserius Erzbischoffes zu Armagh in Irland. Denn weil dieser sich nichts um die Hauswirthschaft annahm, sondern Tag und Nacht schrieb, und den Kardinal Bellarmin widerlegen wollte, mißfiel dieses der Frau Erzbischöffin so sehr, daß sie einst in seiner Abwesenheit alle seine Schriften verbrannte. Als er sich heftig darüber beklagte, bekam er zur Antwort: Bellarmin hat Musse genug zum Bücherschreiben, weil er ohne zeitliche Sorgen

ist: du aber hast Weib und Kinder; sorge also für das Hauswesen. Und mit diesem Complimente seiner Gattinn mußte er zufrieden seyn. Noch eines möchte ich gerne wissen: ob nämlich der obenerwähnte griechische Bischoff auch eine Gattinn habe? Hat er keine; so wird unser Wiener glaublich lieber ein begatteter Pfarrer, als ein unbegatteter Bischoff seyn wollen.

S. 233. „Klemens von Alexandrien scheint „keinen andern bewährten Seelsorger zu er„kennen, der sich nicht auch als einen wahren „und vollkommenen Hausvatter im Ehestande „erwiesen hätte: Quemadmodum continen„tia. . . . Jam dicit Apostolus, quod eos opor„teat constitui Episcopos, qui ex administra„tione domus toti quoque Ecclesiæ præesse di„dicerit. (Stromat. lib. III.)„

Es ist wahr, der heilige Paulus saget, es werde keiner für die Kirche Gottes fleißige Sorge tragen, der seinem Hause nicht wohl vorgestanden ist. Er saget auch, ein Bischoff müsse ein Mann eines Weibes seyn, und seine Kinder in aller Unterthänigkeit und Zucht halten. (80)

---

(80) 1. Tim. III. 2. 4. 5.

Er schließt aber jene von der bischöflichen Würde nicht aus, die niemals verheyrathet gewesen. Er saget auch nicht, daß die Ehemänner, wenn sie zu Bischöffen erwählet werden, in der Ehe fort leben, und Kinder erzeügen dörfen. Also lehret der heilige Ambrosius, (81) und also ist auch Clemens von Alexandria zu verstehen.

S. 234. „ Der Vorwand, den der heil. Bo-„ naventura angiebt rc. „

Hievon ich schon oben gehandelt worden.

S. 237. „ Wo findet die Ausschweifung „ mehrere Unterschlüfe und Ausflüchten als eben „ bey der Geistlichkeit, also zwar, daß es nicht „ nur Cornelius Agrippa, (de vanit. ſcient. „ c. 64.) sondern auch Durandus Bischoff von „ Meaux, (Parte 2. Rubr. 10.) und die deüt-„ schen Reichsstände zu Nürnberg im 91sten Gra-„ vamen den Päbsten, und andern Kirchenprä-„ laten vorwarfen, daß sie mit Huren sogar „ noch Gewerb trieben, und daß, wie diese letz-

(81) Non quod conjugii exſortem excludat. . . . Neque iterum ut filios in ſacerdotio creare apoſtolica invitetur auctoritate. *Habentem* enim dixit *filios*, non facientem, neque conjugium iterare. *Epiſt.* 82. *ad Vercellenſ. Eccleſ.*

„ ten sich beklagten, sogar jene Geistliche dafür „ zahlen mußten, die sich ihrer nicht bedienen „ wollten. „

Wer sind iene Päbste und Kirchenprälaten, die ein so schändliches Gewerb getrieben haben? So lang dieses nicht bewiesen wird, so halte ich diese ganze Erzählung für eine unverschämte Lüge. Agrippa war ein Erzfeind des geistlichen Cälibates und der Mönche. Ja seine bißige Feder verschonte gar keinem Menschen, wie in des Moreri Wörterbuche zu lesen ist. (82) Wer kann ihm also vernünftig glauben? Wer ist aber Durand, Bischoff von Meaux, der eben dieses bezeügen solle? Ich finde keinen solchen Schriftsteller. Es hat zwar Guilielm Durand, Bischoff zu Mende, ein Buch, Rationale divinorum Officiorum genannt, geschrieben; in diesem aber ist kein Pars 2. und Rubr. 10. zu finden. Ich halte also den Verfasser abermal so lang für einen Lügner, bis er die ganze Stelle des Bischoffes Durand anführet, und anzeiget, wo sie zu finden sey. Daß

(82) Nullis hic parcit Agrippa. Contemnit, scit, nescit, deflet, ridet, irascitur, insectatur, carpit omnia. Ipse Philosophus, Dæmon, Heros. &c. *V.* Agrippa (Henri Corneille.)

endlich die deůtschen Reichsstände öfters Unwahrheiten wider die Päbste und die Kirchenprälaten vorgegeben haben, ist sich gar nicht zu verwundern, weil viele derselben schon mit des Luthers Lehre angesteckt waren. Indessen kann ich den Leser versichern, daß weder Agrippa, noch die deůtschen Reichsstände alles das sagen, was hier der Verfasser vorgiebt. Die Letzten reden im 95sten, und nicht im 91sten gravamen kein Wort von Päbsten und Kirchenprälaten, sondern allein von Officialen und andern geistlichen Richtern, welche gegen eine Geldstrafe den Geistlichen und Weltlichen ein unehrbares Leben gestatten. Unser Wiener hat also noch mehr dazu gelogen.

S. 239. Von der Stelle aus dem Schreiben Pabstes Pelagius I. an den Cethegus, die hier abermal angeführet wird, ist schon anderswo gehandelt worden.

S. 279. Es ist eine Unwahrheit, daß die Päbste, derer hier Meldung geschieht, das Cälibatgesetz für die Priester in Deůtschland, Polen, Dänemark, Böhmen, und Schweden erst eingeführet haben. Der Priestercälibat hat in diesen Landen mit der christlichen Religion

seinen Anfang genommen, weil aber hernach einige Priester denselben nicht mehr halten wollten, so war es ja billig, daß die Päbste dieses uralte Kirchengesetz erneüerten.

S. 280. Weil der Verfasser nicht läugnen kann, daß die Particularconcilien in der ganzen christlichen Welt den Priestercälibat jederzeit einstimmig gutgeheissen und bestätiget haben; so will er hier beweisen, daß die Schlüsse dieser Concilien die ganze Kirche nicht verbinden können. Nun ist es zwar wahr, daß die Canonen oder Satzungen der Particularconcilien die ganze Kirche keineswegs verbinden, wenn nicht eben diese Satzungen schon zuvor von der ganzen Kirche gemacht, oder nachgehends angenommen worden sind. Weil also, wie bisher unumstößlich bewiesen worden, die Verordnung des Priestercälibates mit der katholischen Kirche ihren Anfang genommen hat, und sowohl von der nicäischen, als andern allgemeinen Kirchenversammlungen bestätiget worden ist, so bleibt desselben Verbindlichkeit fest und unbeweglich.

S. 284. „ Indem die kaiserlichen Gesetze „ (vom Priestercälibate) auf die Satzungen des „ Kirchenrathes von Nizea alleine sich berufen,

„ folgsam die kaiserlichen und bürgerlichen Ge-
„ setze da auf eine ganz andre Lage, und Zeit-
„ verfassung, als die nachmalige ist, eingerich-
„ tet waren, hierbey den Geistlichen keine
„ Weibspersonen verwehren, wenn sie selbe für
„ ihre Frauen erkennen, so wie dazumal die
„ Priester Weiber haben, und auch nach den
„ Weihen mehrere Jahrhunderte durch bis 886.
„ sich noch begatten durften; ja daß vielmehr
„ der weltliche Arm, so wie er andre Bürger
„ bey ihren zugestandnen Rechten beschützen
„ muß, also auch den Geistlichen hierinn beyste-
„ hen soll. „

Endlich will unser Wiener mit ganzem Ern-
ste pragmatisch, was er schon lang verspro-
chen, aber niemals gehalten hat, beweisen, daß
die katholischen Priester auch nach ihrer Wei-
hung, welches nicht einmal die von der katho-
lischen Kirche getrennten Griechen gestatten, Wei-
ber nehmen dörfen. Ja er will sogar behaup-
ten, der weltliche Arm des Kaisers und der ka-
tholischen Fürsten müsse ihnen dazu helfen. Wo
ist aber der Beweis? Das nicäische Concilium,
saget er, auf welches sich die kaiserlichen und
bürgerlichen Gesetze allein berufen, verweh-
ret den Geistlichen keine Weibspersonen,

wenn sie selbe für ihre Frauen erkennen, und dazumal, wie hernach bis auf das Jahr 886. haben sich die Priester auch nach den Weihen begatten dörfen. Dieses aber sind nichts als unverschämte Lügen: weil im nicäischen Concilium hievon kein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil steht, welches ich schon im ersten Theile bewiesen habe, und hier nicht wiederholen will. Hat denn der heilige Basilius, der selbst ein griechischer Bischoff war, nicht gewußt, was in diesem Concilium verordnet worden? Schreibt er nicht ausdrücklich, die nicäische Kirchenversammlnng habe im 9ten Canon verbothen, daß verdächtige Weibspersonen bey Priestern wohnen sollen: und der Cälibat bestehe in dem, daß einer alle Gemeinschaft mit Weibern fliehe? (83) Saget das zweyte Concilium zu Carthago nicht mit klaren Worten, die Kirchen-

(83) Nec primi, nec soli, Paregori, sancivimus, non debere mulierculas cohabitare viris. Lege Canonem (9) a sanctis Patribus nostris in Nicæna Synodo constitutum, qui manifeste interdixit, Ne quis mulierculam subintroductam habeat. Cælibatus autem honestatem suam in eo habet, si quis a nexu mulieris recesserit. *Epist.* 17. *ad Paregor. presbyt.*

versammlung zu Nicäa habe verordnet, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen im Cälibate leben müssen? (84) Wie darf also unser Wiener sogar unverschämt seyn und sagen, die nicäische Kirchenversammlung habe den Priestern nach der Weihung erlaubet Weiber zu nehmen; diese Gewohnheit habe bis aufs Jahr 886. gedauert; die dermaligen Priester dörfen dieses auch thun, und die katholischen Fürsten seyn schuldig sie bey ihrem Rechte zu schützen? Hat denn der heilige Basilius, haben die Väter des Conciliums zu Carthago, welche in dem nämlichen Jahrhunderte gelebt haben, und andre nicht besser gewußt, was zu Nicäa in der Kir-

(84) Hæc ita apud nos habentur exemplaria Statutorum, quæ tunc patres nostri de Concilio Nicæno secum detulerunt: cujus formam servantes hæc quæ sequuntur constituta, firmata a nostris custodiantur. *Cap*. 1. Cum præterito Concilio de continentia & castitatis moderatione tractaretur, *gradus isti tres, qui constrictione quadam castitatis per consecrationes adnexi sunt, Episcopos inquam, Presbyteros & Diaconos* .... continentes esse in omnibus .... ut *quod Apostoli docuerunt, & ipsa servavit antiquitas*, nos quoque custodiamus. *Cap*. 2.

chen-

chenversammlung vom Cälibate der Priester für ein Schluß gemacht worden, als er?

S. 285. „ Da unsere Fürsten zur Zeit des „ Kirchenrathes zu Trient das Cälibatgesetz „ nicht nur nicht genehmiget, sondern selbes „ vielmehr möglichstens, aber umsonst, verbe- „ then, und zuletzte nur als einen Zwang un- „ terdessen angenommen haben: dem sie ohne „ Irrthums- oder Spaltungsgefahr, die doch „ weit davon entfernet war, nicht widerstehen „ zu können glaubten: so mögen sie es dennoch „ jedes Gewissen überlassen, ob er sich daran „ gehalten zu seyn vermeyne: nachdem man in- „ zwischen eine andre Aufklärung gefunden hat, „ die damals noch nicht entdecket war. „

Es ist eine Lüge, daß die katholischen Für- sten das Cälibatgesetz des trientischen Conciliums nur als einen Zwang angenommen haben. Und wer kann den Priestern das Cälibatgesetz frey- stellen, nachdem sie sich freywillig dazu verbun- den haben? Die neüe Aufklärung, von welcher der Verfasser redet, ist vermuthlich jenes falsche Naturrecht: Quod libet, licet.

Ebenda. saget der Verfasser, man frage keinen Geistlichen mehr, wie in der alten Kirche, ob er ehelos bleiben wolle, oder nicht; welches abermal eine unverschämte Lüge ist. Denn der Bischoff fraget alle, die Unterdiaconen zu werden verlangen, ob sie die beständige Keüschheit halten wollen: sie sollen sich wohl besinnen: jetzt seyn sie noch frey, nach der Weihung aber nicht mehr. (85) Heißt nun das einen zur Enthaltsamkeit zwingen? Was der Verfasser hinzusetzt, daß nämlich die Landesfürsten, und besonders der Kaiser durch eine Verordnung bekannt machen lassen sollten, die Priesterehe sey

(85) Filii dilectissimi, ad sacrum Subdiaconatus Ordinem promovendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, quod onus hodie ultro appetitis. Hactenus enim liberi estis, licetque vobis pro arbitrio ad sæcularia vota transire: quod si hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire, regnare est, perpetuo famulari, & *castitatem illo adjuvante servare oportebit*, atque in Ecclesiæ ministerio semper esse mancipatos. Proinde dum tempus est, cogitate, & si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite. *Pontificale Roman. de ordinat. Subdiaconi.*

nicht wider die bürgerlichen Gesetze; folglich soll es den Bischöffen nicht erlaubet seyn, die verheyratheten Priester zu strafen ꝛc. verdienet samt dem nachfolgenden Geplauder keine Antwort.

S. 291. „Es ist also gewiß, daß der Staat „dieses Recht unterstützen sollte, welches er „glaublich auch könnte, wenn er ja wollte. „Wenn er aber auch nicht könnte, so hat es „nach eben den vorausgehenden Beweisen sei„ne Richtigkeit, daß er wenigst so lange, bis „er alles in Ordnung seiner Rechtmässigkeit „setzen kann, denen Bedrückten keine neüe Un„bilde anthun, noch denen, welchen die öffent„liche Ehe zuständig wäre, inzwischen die heim„liche stören, sondern bis dahin ebenfalls mit „Duldsamkeit zusehen soll.„

Hier haben wir alles, was unser Wiener verlanget, nämlich die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates. Dieß ist der Zweck, auf welchen seine zween Bände abzielen. Wo sind aber seine unumstößlichen Gründe, daß eine solche heimliche Ehe gültig sey? Diese bleibt er noch schuldig, und wird sie in Ewigkeit schuldig bleiben. Was für ein Staat aber wird seine heimliche Ehe gutheis-

sen, oder wenigst dulden? Ein katholischer gewißlich nicht. Wenn aber ihm, wie er saget, die öffentliche Ehe zuständig ist, welche sogar die Griechen den wirklichen Priestern nicht gestatten, so muß er solche nur anderswo suchen: welches doch Gott verhüten wolle!

S. 295. „Die Cälibanten können nicht „mehr Blösse geben, als da sie zu sicherer „Festsetzung des Gesetzes noch ein feyerliches „Gelübd zu Hülfe nehmen, das jeder Geistliche „schon selbst durch Empfangung der Weihen „solle abgelegt haben: denn wie unkräftig „muß die päbstliche Satzung für sich selbsten „seyn, wenn sie erst durch ein Gelübde muß „gewissenpflichtlich werden? rc. „

Ich habe es schon oft gesagt, und sage es noch einmal: der Pabst und die Kirche haben keine Gewalt einen Menschen zum Cälibate zu zwingen; sie haben aber die Gewalt ein Gesetz zu machen, daß man keinem die heiligen Weihungen ertheilen solle, der sich nicht freywillig durch ein feyerliches Gelübd zum Cälibate verbindet, wie es zu allen Zeiten in der Kirche üblich gewesen. Was ist aber ein feyerliches Gelübd? Es ist nichts anders, als ein Gott getha-

nes Versprechen, sich gänzlich seinem Dienste zu ergeben. Und dieses geschieht entweder mit Worten, oder durch Annehmung der heiligen Weihung, und eines von der Kirche gutgeheissenen geistlichen Ordensstandes. Also lehret Pabst Bonifacius VIII. (86) und der heilige Thomas, (87) und mit ihnen alle katholische Theologen. Wer kann nun läugnen, daß ein Unterdiakon, der die erste heilige Weihung empfängt, nachdem der Bischoff ihm vorgesagt hat, er werde durch diese Weihung verbunden die beständige Keůschheit zu halten, und sich gänzlich dem Kirchendienste zu ergeben, wie oben gemeldet worden, nicht ein feyerliches Gelübd der Enthaltsamkeit, wo nicht mit Worten, doch im Werke selbsten, freywillig abgelegt habe? Daß aber dieses kein neües, sondern ein uraltes von den Apostelzeiten herkommendes Gesetz sey, habe ich schon

(86) Cap. *Quod votum* tit. *de voto, & voti redempt.* in Sexto.

(87) Voti solemnitas adhibetur, quando aliquis per susceptionem sacri Ordinis divino ministerio applicatur, & in Professione certæ Regulæ, quando per abrenuntiationem sæculi, & propriæ voluntatis, aliquis statum perfectionis assumit. *2. 2. q.* 87. *art.* 7.

öfters mit den Worten des zweyten Conciliums von Carthago, des heiligen Epiphanius, des heil. Basilius, und anderer heiligen Väter sonnenklar bewiesen, wider derer Zeügniß unser Wiener mit Vernunft niemals etwas wird einwenden können.

S. 296. „ Selbst Pabst Gregor der VII. „ redete noch kein Wort von einem ehetrennen- „ den Gelübde, ob er schon die Geistlichen zwang „ ihre Frauen zu verlassen: und Ivo Bischoff „ von Chartres übrigens sein Zeitgenosse, ob „ er gleich erst im Jahr 1092. zum Bischoff- „ thume im 57ten Jahre seines Alters gelanget „ war, das er noch bis an das 80te brachte, „ meldet in seinen Briefen (Epist. 218.) von „ der Heyrath eines parisischen Kanonikus, die „ aber seines Bedunkens weder könnte, noch „ sollte getrennet werden: wie er denn daselbst „ auch überhaupt den Cälibat der Geistlichen „ noch als keine gesetzmäßige Sache, sondern, „ wie Gregor von Tours, nur als eine Kirchen- „ gewohnheit annimmt. „

Wir haben bisher aus den Kirchenversamm- lungen, und heiligen Vätern sattsame Zeügnisse angeführet, daß von Anbeginn der Kirche alle,

welche die heiligen Weihungen empfangen wollten, sich zur beständigen Enthaltsamkeit haben verbinden müssen. Die Verheyratheten dorften nach der Weihung ihren Weibern nicht mehr ehelich beywohnen, den Unverheyratheten aber war das Heyrathen verbothen. Wenn sich aber einer wider das Verboth verehlichte, so wurde er seiner Würde entsetzet, und dorfte sein Amt nicht mehr verrichten; doch blieb die Ehe unzertrennt; weil die Kirche in den ältern Zeiten die heilige Weihung noch nicht für eine trennende Ehehinderniß erkläret hatte, wie hernach billig, und aus wichtigen Ursachen geschehen ist. Und dieses ist, was auch Jvo in dem 218ten Briefe lehret. Daß er aber den Cälibat der Geistlichen als keine Gesetzmäßige Sache, sondern nur als eine Kirchengewohnheit soll angenommen haben, ist eine offenbare Unwahrheit: weil er ausdrücklich saget: diese gute und nützliche Kirchengewohnheit müsse billig für ein Gesetz gehalten werden. (88)

(88) Præterea qui honestam & utilem Ecclesiæ consuetudinem, *quam pro lege habendam censet auctoritas*, pertinaciter & superbe contemnit; manifeste canonicæ institutionis violator existit, cui contemptui qui parcit, multos in discrimen adducit. *Epist.* 218.

Ebenda. „ Und so urtheilte auch noch Gra-
„ tian, der seine Konkordanz im Jahr 1151.
„ herausgab, und an der Ordinazion zu einem
„ Grade des geistlichen Standes schon ein Ge-
„ lübde anerkannte: Si vero Diaconus a mini-
„ sterio cessare voluerit, contracto matrimonio
„ licite potest uti. Nam etsi in ordinatione sua
„ castitatis votum obtulerit; tamen tanta est vis
„ Sacramenti conjugii, quod nec ex violatione
„ voti potest dissolvi ipsum conjugium. (Dist. 27.
„ post cap. 1.) „

Ja so urtheilte Gratian: er urtheilte aber unrecht; weil er sich auf eine Stelle des heiligen Augustins, welche er zwar anführet, die aber bey diesem heiligen Lehrer nicht zu finden ist, bezieht, wie die Verbesserer des Gratians anmerken. Wie hat aber Gratian sagen können, es sey einem Diakon, der vor seiner Weihung das Gelübd der Keüschheit abgelegt hat, wenn er seinen Kirchendienst nicht mehr verrichten will, erlaubt zu heyrathen, und den Ehestand zu gebrauchen, da er doch gleich hinzusetzet: **Wenn ein Mann, der das Gelübd der Keüschheit hat, heyrathet, so solle er zwar das Weib nicht entlassen, aber drey Jahre Busse**

thun. (89) Wenn die Ehe der Layen, die ein Gelübd der Keüschheit gethan hatten, jederzeit verbothen war, wie hat sie einem Diakon erlaubt seyn können?

§. 300. „Was könnte für jeden Menschenverstand paradoxer seyn, als dort ein „feyerliches Cälibatsgelübde herausbringen wollen, wo man gar nichts auch nur von einer „Art einiges Gelübdes höret, oder auch nur „abnehmen kann, wenn mans weiß, oder berichtiget wird, daß kein Priester bey Empfangung der ersten Weihen im Subdiakonate „solch ein Gelübde der Ehelosigkeit ablegt, wie „man derley Ablegung im allgemeinen Verstande sich vorstellet, und nimmt, oder auch „nur eine wörtliche Zusage von sich giebt; sondern daß er nur befraget wird, ob er die „Enthaltsamkeit verspreche, ohne von ihm eine „Antwort zu erwarten, und daß man ihn, ohne „anzudeüten, daß dieß eine Bedingniß zur Ordination wäre, alsogleich einsegne.„

(89) Si vir simplex votum virginitatis habens, adjungitur uxori, postea non dimittat uxorem, sed tribus annis pœniteat. *Dist. 27. cap. 3.*

Dieß letzte ist abermal eine handgreifliche Lüge, wie aus den Worten des römischen Pontificals von der Weihung eines Unterdiakons erhellet, die ich schon oben angeführet habe, und jetzt ganz deütsch hieher setzen will: Liebste Söhne, die ihr verlanget zu Unterdiakonen geweihet zu werden, betrachtet noch einmal wohl, was ihr heüte freywillig verlanget. Bisher ist es eüch freygestanden, Layen zu verbleiben, und den Ehestand anzutreten: sobald ihr aber die Weihung werdet empfangen haben, so wird es eüch nicht mehr erlaubet seyn, von eüerm gefaßten Entschlusse abzuweichen, sondern ihr müsset Gott beständig dienen, und mit seiner Beyhülfe die Keüschheit halten, auch dem Kirchendienste gänzlich ergeben seyn. Deßwegen besinnet eüch wohl, da es noch Zeit ist, und wenn es eüch gefällig ist, in eüerm Vorhaben zu beharren, so kommet im Namen des Herrn hieher. Also redet der Bischoff alle diejenigen an, welche verlangen Unterdiakonen zu werden. Heißt nun das einen gleich einsegnen, ohne ihm anzudeüten, daß die Enthaltsamkeit eine Bedingniß zur Ordination sey? Verspricht ein solcher, der nach gehörter bischöfflichen Ermahnung die heilige Weihung ohne Widerspruch

annimmt, nicht stillschweigend Gott die beständige Keuschheit, und die Beharrlichkeit in seinem Dienste? Weiß unser Wiener nicht, was in der 27ten Distinction des gratianischen Decretes, die er oben selbst angeführet hat, steht: daß nämlich ein Diakon, wenn er vor der Weihung saget, er könne die Keuschheit nicht halten, nicht solle geweihet werden: wenn er aber bey der Weihung stillschweigt, und hernach heyrathen will, seines Amts und der geistlichen Würde entsetzet werden solle? (90) Es ist also, und bleibt wahr, was jene Rechtsregel saget: **Wer nicht öffentlich widerspricht, da er es thun kann, von dem ist nichts anders zu vermuthen, als daß er einwillige.** (91)

---

(90) Diaconus qui eligitur, si contestatus fuerit pro accipiendo matrimonio, & dixerit non posse in castitate permanere, hic non ordinetur. Quodsi in ordinatione tacuerit, & ordinatus fuerit, & postea matrimonium desideraverit, alienus sit a ministerio & vacet a Clero. *Dist.* 27. *cap.* 1.

(91) Qui non evidenter dissentit seu repugnat, cum possit, consentire intelligitur. *L.* 7. §. 1. *& L.* 12. *ff. de sponsal.*

S. 301. „(Vorzeiten) konnte der Kan-„didat geloben, oder nicht geloben, und konn-„te, wenn er nur stillschwieg, wie heûte ge-„schieht, auch nach den Weihen noch heyra-„then.„

Wo ist der Beweis?

Ebenda. „Das ancyräische Concilium sa-„get: Diaconi quicunque ordinantur, si in ipsa „ordinatione protestati sunt, & dixerunt, se „velle conjugio copulari, quia sic manere non „possunt: hi si postmodum uxores duxerint, „in ministerio maneant, propterea quod eis „Episcopus licentiam dederit. *Quicunque sane* „*tacuerint*, & *susceperint manus impositionem* „*professi continentiam*, & postea nuptiis obli-„gati sunt, a ministerio cessare debebunt. (Can. „9. vel 10.)„

Dieser alte Canon enthält zween Sätze. Der erste ist: Daß die Diakonen, welche sich bey ihrer Weihung öffentlich erkläret haben, sie wollen heyrathen, auch nach der Weihung heyrathen dörfen: und wenn sie dieses thun, dennoch in in ihrem Amte verbleiben sollen. Warum aber die Väter der Kirchenversammlung zu Ancyra

diese Verordnung wider den ältesten Kirchengebrauch gemacht haben, kann man keine andere Ursache finden, als weil man damals nicht genug nöthige Diakonen finden konnte. Die Bischöffe also dorften in diesem Nothfalle besonder deßwegen das Heyrathen erlauben, weil sie bey ihrer Weihung die beständige Keůschheit nicht gelobet hatten. Diese Gewohnheit aber dauerte gar nicht lang; weil man hernach keine Spur mehr findet, daß den Diakonen die Ehe erlaubet worden sey. Der zweyte Satz ist, daß die Diakonen, die bey ihrer Weihung schweigen, und nicht öffentlich erklären, daß sie heyrathen wollen, und durch dieses Stillschweigen sich zur Enthaltsamkeit verbinden, wenn sie hernach heyrathen, ihres Amtes entsetzet werden sollen. Dieser zweyte Satz will unserm Wiener gar nicht gefallen. Daher übersetzet er einige griechische Worte ganz anders, als sie in den bisherigen Uebersetzungen lauten, die doch von allen Gelehrten gutgeheissen worden. Allein seine Uebersetzung, und was er daraus beweisen will, ist so abgeschmackt, so gezwungen und handgreiflich falsch, daß er keine Antwort verdienet. Uebrigens ist der ganze erwähnte Canon ein sehr starker Beweis von dem Alterthume des Cälibates, zu welchem sich nicht nur die Bischöffe und

Priester, sondern auch die Diakonen in ihrer Weihung zu verbinden pflegen, wie der gelehrte Binius anmerket. (92)

S. 303. „ Man müßte uns zuvor einen „ allgemeinen kirchlichen Kanon aufweisen kön= „ nen, der eine Gelübdsverbindung selbst an den Stand enthielte, sodann wollen wir erst sehen, „ ob die Kirche das thun könnte. Man wird „ aber keinen aufbringen können, weil es kei- „ nen giebt. „

Wenn der geistliche Stand, und die heilige Weihung schon für sich selbst zum Cälibate ver= bänden, so würde die Kirche ja nicht verlangen, daß jene, welche die heilige Weihung verlangen, zuvor die beständige Keuschheit geloben sollen, wie wir oben gehöret haben.

---

(92) Quod apostolica lege non Sacerdotes tantum; sed & Diaconi absque uxoribus cælibem vitam ducere ab exordio nascentis Ecclesiæ obligati fuerint, hic canon post alios Apostolorum & Eliberitani Concilii plures, solidissime confirmat. *In Nota ad hunc Can.*

Ebenda. „ Cajetan bringt zwar eine Sa-
„ tzung Gregors des Grossen für die Subdia-
„ konen herbey, (Dist. 28. C. Nullum.) die aber
„ nur für die sizilianischen Kirchen gemacht war,
„ und wieder in Abschlag gekommen ist ꝛc. „

Von den Unterdiakonen, welche Vorzeiten an einigen Orten sich zum Cälibate nicht verbanden und heyratheten, aber eben deßwegen beym Altare nicht dienen dorften, ist schon anderswo gehandelt worden. An den meisten Orten hingegen mußten auch die Unterdiakonen sich wie die Diakonen und Priester vor ihrer Weihung zum beständigen Cälibate verbinden.

S. 304. „ Man wird aus heil. Schrift
„ des neüen Bundes nicht leicht ein Gelübde
„ durch jene Stellen erweisen, die insgemein
„ dazu angewandt werden, weil sich das Meiste
„ auch ohne selben erklären läßt. „

Aber doch jene Stelle gewißlich nicht, in welcher der heilige Paulus von einigen Wittwen, die nach gelobter Enthaltsamkeit heyrathen wollen, saget, sie machen sich der Verdammniß würdig, weil sie die erste Treüe gebrochen

haben. (93) Welches auch alle Gelübdvergessene Priester billig befürchten sollen.

S. 306. „Wo schaut aber da ein wahres „Gelübd heraus, wenn es schon einige den „jungen Leüten so verfälschen, als legten sie „eines ab? „

Ist es denn kein Gelübd, und zwar ein feyerliches Gelübd, wenn einer vor seinem Bischoffe durch Annehmung der heiligen Weihung nicht nur verspricht die beständige Keüschheit zu halten, sondern sich gänzlich dem göttlichen Dienste zu widmen? Oder sind vielleicht der heil. Thomas, der heilige Bonaventura und andere berühmte katholische Lehrer Betrüger, da sie dieses behaupten?

Ebenda. „Wogegen doch selbe in mehrern „Diöcesen von dem wahren Bewandtnisse, daß „es nur ein Geboth sey, dem sie sich unterwer„fen, sorgsam vorhinein unterrichtet werden; „weil man ja billig ein Bedenken tragen muß, „die Priester auch zu so oftmaligen Gelübdbre-

(93) Habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt. 1. *Tim.* 5. *v.* 12.

chern

„ chern zu machen, da man ihre Gesetzbrüche
„ vermöge der Glossa (Dist. 81. ad C. Maxi-
„ mianus) als unzählich schon zum Voraus setzte.„

Wie heissen jene Diöcesen, in welchen junge Leute also unterrichtet werden? Gesetzt auch, dieser Unterricht wäre wahr: dörften deßwegen die Geistlichen nach empfangenen heiligen Weihungen wider das Kirchengesetz, dem sie sich freywillig unterworfen haben, heyrathen, wie unser Wiener behaupten will? Ja würden sie nicht vielmehr, wenn sie heyratheten, nach den Kirchensatzungen ihres Amtes entsetzet, und zu einer scharfen Strafe verurtheilet werden? Die angeführte Glossa beweiset gar nichts, wie schon anderswo gemeldet worden. Und wenn es wahr wäre, daß die meisten Priester ihr Gelübd brechen, so müßte man auch sagen, daß die meisten das Kirchengesetz übertreten.

S. 307. „ Es ist wohl mehr zu verwun-
„ dern, wie Thomas (denn für den Bonaven-
„ tura war es ja nicht zu viel) so einfältig
„ seyn konnte, ein Gelübde hierinn zu erken-
„ nen, als daß ihm hernachmals andre Theo-

„ logen ernstlich, und aus ächtern Gründen
„ widersprechen. „

Wie darf doch der einfältige Wiener so frech seyn, und die zwey grossen Kirchenlichter, den heiligen Thomas, und den heiligen Bonaventura einer Einfalt beschuldigen? Und wo sind die ächtern Gründe, mit welchen andere Theologen ihren Gründen widersprechen?

Ebenda. „ Durandus, Skotus, und Pe-
„ trus de Palude aber griffen das schnöde Vor-
„ geben mit dem Grunde an, daß das Ge-
„ lübde von Natur aus eine innerliche und freye
„ Handlung ist, und mithin durch keine Macht
„ der Kirche einer äusserlichen Handlung könne
„ angebunden werden, als welche den freyen
„ Willen nie zwingen kann, von dem das Ge-
„ lübde ausgehen muß. „

Das Gelübd, welches jene ablegen, die eine heilige Weihung empfangen, ist eine innerliche und freye Handlung, und keineswegs an die äusserliche Handlung der Weihung gebunden: sonst wären auch jene, welche wider ihren ausdrücklichen Willen geweihet werden, schuldig die

beständige Keüschheit zu halten, und dörften nicht heyrathen, welches aber falsch ist. Wer also auf vorhergehenden Unterricht des Bischofses die heilige Weihung ohne Widerspruch annimmt, wird nicht zur beständigen Keüschheit gezwungen, sondern gelobet dieselbe freywillig. Wenn Durandus, Skotus, und Petrus de Palude das Gegentheil behaupten, so sage der Verfasser, wo sie dieses schreiben, oder führe er ihre eigenen Worte an, damit ich auch auf diese antworten kann.

S. 309. „Welcher Feldherr würde glau„ben für drey - und vierfaches Handgeld eine „solche innerliche Handlung eines Schwures „zu seinem Fahne den Geworbenen auflegen „zu können, und sich von dessen Ablegung ge„sichert halten, wenn sie ihm eine Zeitlange „nachgiengen? „

Ja wenn jemand das Handgeld, welches ihm ein Werbofficier anbiethet, bedachtsam, freywillig und ohne Widersprüche, auch stillschweigend annimmt, so muß er Soldat werden, und auf gewisse Jahre, oder auch lebenslänglich verbleiben, und die Pflichten des Sol-

batenstandes auch mit Lebensgefahr erfüllen. Warum soll also ein Geistlicher, der freywillig und ohne Widerrede die heil. Weihung unter dem Bedinge, die beständige Keuschheit zu halten, und sich gänzlich dem göttlichen Dienste zu widmen, nicht vielmehr schuldig seyn, jenes zu halten, was er durch Annehmung der heiligen Weihung Gott versprochen hat?

Ebenda. „Wenn es die Kirche fodern könn„te: warum verlangt sie nicht ein äusserlich „Versprechen?

Die Kirche hält dieses äusserliche Versprechen nicht für nöthig: weil die freywillige Annehmung der heiligen Weihung, und aller Pflichten, die diese nach sich zieht, schon ein genugsames Versprechen ist.

S. 315. „Zuletzte kam noch im Kirchen„rathe zu Trient das Hinderniß heimlicher „Ehen hinzu, welches, weil es dort eines der „aufhebenden wurde, folglich auch die heim„lichen Priesterehen zernichten soll. Wir wer„den es bald entwickeln, wie viel das zu sagen „habe. Den Päbsten waren die heimlichen

„ Heyrathen überhaupt schon längersher nicht
„ anständig: und dazu hatten sie Ursache. Die-
„ se stille Verbindnisse trugen ungleich weniger
„ ein, und waren lange nicht so vielen Dispen-
„ sazionsfällen ausgesetzt, noch so vielen so an-
„ gelegenen Ansuchungen unterworfen, wie die
„ öffentlichen, die mit allen Legitimationen,
„ und Solemnitäten so wohl geschlossen, als
„ gehalten wurden. „

Daß die heimlichen Ehen schon in den ersten Zeiten der Christenheit verbothen gewesen, und dem Ehebruche oder der Hurerey gleichgehalten worden seyn, bezeüget der alte Lehrer Tertullian. (94) Und der heilige Ambrosius saget, die Ehe müsse durch den Schleyer und die priesterliche Einsegnung geheiliget werden. (95) Dieses alte Kirchenverboth der heimli-

---

(94) Penes nos occultæ quoque conjunctiones, id est, non prius apud Ecclesiam professæ, juxta mœchiam & fornicationem judicari periclitantur. *Lib. de Pudicitia cap.* 4.

(95) Conjugium velamine sacerdotali, & benedictione sanctificari oportet. *Epist.* 19. *nov. edit. ad Vigil. Episc.*

chen Ehen hatten die Concilien und Päbste nicht aus Gewinnsucht, wie unser Wiener lästert, sondern aus wichtigen Ursachen jederzeit bestätiget. Endlich erklärte das allgemeine Concilium zu Trient die heimlichen Ehen gar für ungültig, (96) und verdammte die Lehre derjenigen, die behaupten wollen, es habe dieses Gesetz der trennenden Ehehinderniß nicht machen können. (97) Die Ursachen aber, warum die Kirche die heimlichen Ehen nicht nur verbothen, sondern auch für ungültig erkläret hat, sind folgende. 1. Weil die heimlichen Ehen vor kei-

---

(96) Qui aliter, quam præsente Parocho, vel alio Sacerdote de ipsius Parochi, seu Ordinarii licentia, & duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt; eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, & hujusmodi contractus irritos & nullos esse decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit, & annullat. *Sess. 24. de Reformatione Matrim. cap. 1.*

(97) Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit. *Ibid. Can. 4.*

nem Richter können bewiesen werden. 2. Weil sie zum beständigen Ehebruche Anlaß geben: da einer seine rechtmäßige Ehefrau verlassen, und sich heimlich mit einer andern Weibsperson verehlichen kann. 3. Weil einer heimlich heyrathen, und hernach die heiligen Weihungen empfangen könnte, wie es vor Zeiten geschehen ist. 4. Weil, wenn man die heimlichen Ehen gestattet, andere Ehehindernisse nicht können entdecket werden. Aus eben diesen und andern Ursachen haben auch sogar die weltlichen Fürsten, so wohl katholische als unkatholische die heimlichen Ehen verbothen.

S. 316. „ Da dieses einst noch nicht so „ gewerbig war, konnte man vor alters, wie „ z. B. im ersten Conzilium zu Toledo, selbe „ gar wohl vertragen; es heißt daselbst: Si „ quis habens uxorem fidelem, & concubinam „ habeat, non communicet. Ceterum qui non „ habet uxorem, & pro uxore concubinam ha- „ bet, a communione non repellatur, tantum „ ut unius mulieris, aut concubinæ, ut ei pla- „ cuerit, sit conjunctione contentus. (Can. 17.) „ Man wird es leicht wahrnehmen, daß con- „ cubina hier eine wahre Ehefrau bedeütete,

„ mit der aber Kostspieligkeit, und andrer Ur-
„ sachen halber der Gatte nicht getrauet war. „

Die heimlichen Ehen waren zwar zu allen Zeiten in der Kirche verbothen, aber doch gültig, wie die Kirchenversammlung zu Trient selbst bezeüget. Die Ehen aber, von welchen hier das Concilium von Toledo redet, waren nicht nur gültig, sondern auch erlaubt, weil sie nicht heimlich, sondern Jedermann bekannt waren; und ihnen nichts abgieng, als die gewöhnlichen Feyerlichkeiten, die in den kaiserlichen Gesetzen vorgeschrieben waren, wie der gelehrte Binius über diesen Canon anmerket. (98)

(98) Per concubinam hoc loco intellige uxorem sine dote, & externa solemnitate, interventu consensus mutui perpetuo convivendi, ductam.... Justinianus *Novell.* 18. *cap.* 5. quasdam concubinas comparat uxoribus, quæ sine dotalium tabularum solemnitate ductæ fuerant. Ad quod genus concubinarum referendum est, quod scribit beatus Augustinus *de Bono conjugali* & refertur *C. Solet* 32. *q.* 1. in quibus hæc tria erant necessaria, 1. Ut uterque esset solutus. 2. Ut

Ebenda. „ Auch kam, so viele Jahrhun-
„ derte durch, das bürgerliche Recht ohne An-
„ stosse damit über Ort. Warum dieses heüte
„ in unsern Staaten eine andre Maaßregel ge-
„ nommen: hierzu lagen andre neüe Wendun-
„ gen als Ursachen zum Grunde. „

Also ist es unserm weibersüchtigen Wiener nicht unbekannt, daß sowohl die kanonischen als bürgerlichen Rechte die heimliche Ehe verbiethen, und als ungültig erklären. Was saget er aber dazu?

Ebenda. „ Daß die Geistlichkeit unter bey-
„ derley Gesetzgebungen hierinn des Nothcäliba-
„ tes halber dermalen nicht könnte mitgenom-
„ men seyn. „

---

daretur mutua fides, quod alteri non jungerentur, neque a procreatione prolis abhorrerent. 3. Ut usque ad mortem in ea vitæ conjunctione manere proponerent. Hunc contractum nuptias & connubium dici posse sanctus Augustinus contendit. &c.

Wie beweiset er aber, daß man ihn, oder andere, die seiner Meynung sind, zum Cälibate genöthiget habe? Bisher hat er es nicht bewiesen, und wird es auch in Ewigkeit nicht beweisen.

S. 317. „ Der sich in ecclesia pressa zu „ seyn erkennet, der ist eben da im Gemüthe „ der freyeste von alle dem Gesetzjoche, dem „ er sich in einer andern Lage billig unterwerfen sollte. „

Solche Priester, die sich weder den geistlichen, noch bürgerlichen Gesetzen unterwerfen wollen, sind so frey, als jene, von welchen die Schrift saget: Söhne Belial, das ist ohne Joch. (99)

S. 319. „ Wenn aber ein Landesfürst in „ seinen Gesetzen auf die heimliche Ehe ein „ impedimentum dirimens geschlagen hat: so „ könnten dieses Einige sogleich auch auf eine „ heimliche Priesterehe ausdehnen, und selbe

---

(99) Filii Belial, id est, absque jugo. *Judic.* 19. v. 22.

„ als schon vorhinein vernichtet erklären wol-
„ len. „

Ja: und warum nicht? Katholische Landesfürsten können und werden den Priestern, die sich feyerlich zum beständigen Cälibate verbunden haben, die öffentliche oder heimliche Ehe niemals erlauben.

S. 324. „ Wenn nun der Landesherr die
„ öffentlichen Ehen dem ganzen (Priester-)
„ Stande wehret: so bleibt zu einigem Ersatze
„ nichts anders, als die heimliche Ehe: alles
„ unordentliche, was hier daran ist, und was
„ dabey mehr dem verborgenen Ehepaare, als
„ dem Staate überlästig fällt, das schreibt sich
„ nur auf die Schuld, und Rechnung des an-
„ gethanen Dranges. Wer sein Ganzes nicht
„ erreichen kann, suchet sich noch mit einem
„ Theile zu behelfen, und es geschieht ihm eine
„ neüe Unbild, wenn man selbem auch diesen
„ nimmt. Sollte also ein Regent den Geistli-
„ chen die geheime Ehe also verbiethen wollen,
„ daß sie auch fürs Gewissen kaßiret wäre, so
„ thäte er, und zwar gegen einen ganzen Stand
„ nicht anders, als was alle thun, die gegen

„ die Naturordnung, und Rechte Gewaltthätig„ keit ausüben; und um so mehr, wenn sich „ diese mit ihren Vorgriffen auch dem Gewis„ sen aufdringen wollte. „

Diese erzfreche, und Majestätbeleidigende Erklärung des Verfassers verdienet etwas mehrers, als nur meine schriftliche Privatwiderlegung. Ich überlasse daher das Urtheil jenem grossen Monarchen, in dessen Residenzstadt er dieses (ich weiß nicht mit- oder ohne Censur) schrieb und drucken ließ. Unser Wiener plaudert zwar nach diesem noch vieles daher. Weil aber alles dieses theils schon widerlegt worden, theils keiner Antwort werth ist; so mache ich hier meinem zweyten Theile der Widerlegung ein schon lang gewünschtes

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steyrer, Philipp Jakob, 1715-1795

Frage, ob die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey?

Bd.: Erster Theil

Frankfurt und Leipzig 1787

J.can.p. 762-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546115-0
VD18 90585712